

Rat der Stadt Troisdorf

Wahlperiode 2014 – 2020

27. Sitzung

Dienstag, 3. Dezember 2019

Sitzungssaal A des Rathauses Kölner Straße 176

Niederschrift
über die 27. Sitzung des
Rates der Stadt Troisdorf
am Dienstag, dem 03. Dezember 2019
im Sitzungssaal A, Rathaus Troisdorf, Kölner Straße 176

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Ende der Sitzung: 20:28 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski

CDU-Fraktion:

1. Albrings, Heinrich
2. Biber, Alexander
3. Bogolowski, Alfons
4. Eich, Rudolf
5. Flämig, Georg
6. Günther, Gisela
7. Henig, David
8. Herrmann, Friedhelm
9. Hurnik, Ivo
10. Jung, Horst-Peter
11. Kaiser, Jörg
12. Keiper, Timo
13. Prof. Dr. Lindner, Hans-Günter
14. Nick, Heinz-Albert
15. Schlich, Beate
16. Schlicht, Klaus
17. Schmitz, Andreas
18. Seifer, Manuela
19. Siegberg, Christian
20. Simm, Ralf
21. Weißenfels, Alfons

SPD-Fraktion:

22. Andres, Yvonne
23. Bozkurt, Metin
24. Busch, Jürgen
25. Engel, Daniel
26. Fischer, Heinz
27. Flatau, Hans-Josef
28. Goossens, Frank
29. Heidrich, Andrea
30. Lappe, Dagmar
31. Lehmann, Alexandra
32. Pollheim, Angela
33. Schaefers, Guido
34. Schliekert, Harald
35. Schübel, Herbert
36. Tüttenberg, Achim
37. Wegener, Monika
38. Ziemer, Mirka

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

39. Benayas Delgado, Natascha
40. Blauen, Angelika
41. Möws, Thomas

Die Linke

42. Aschenbrenner, Wolfgang
43. Hamm, Gudrun
44. Schlesiger, Sven

FDP-Fraktion

45. Catrin, Manfred
46. Scholtes, Dietmar
47. Thalmann, Sebastian

Regenbogen-Piraten

48. Müller, Hans-Leopold
49. Roth, Wolfgang

AfD-Fraktion

50. Rothe, Ralf-Udo
51. Schindler, Bernhard

fraktionslos

52. Geske, Edith

Es fehlte entschuldigt:

./.

Es fehlte unentschuldigt:

./.

Von der Verwaltung sind anwesend:

Erster Beigeordneter Heinz Eschbach
Beigeordneter und Stadtkämmerer Horst Wende
Technischer Beigeordneter Walter Schaaf
Heike Linnhoff (Co-Dezernentin IV)
Andreas Dellbrügge (Amt 01)
Sandra Hildebrandt (Amt 10)
Elmar Bregenborn (Amt 12)
Bettina Plugge (Amt 13)
Peter Damaschek (Amt 26)
Lars Gödel (Amt 37)
Stefan Gandelau (Amt 37)
Astrid Fenner (Amt 45)
Ulrike Hanke (Amt 50)
Ulrike Tesch (Amt 60)
Joachim Adam (Amt 62)
Stefan Kriege (Amt 63)
Bernhard Esch (Amt 66)
Thomas Schirmacher (68)

Schriftführer:

Nadine Filla (für das Wortprotokoll)
Guido Reichwald (Co-IV/RB)

Von der Presse sind anwesend:

Rhein-Sieg-Anzeiger
General-Anzeiger
Rundschau

Dieter Krantz
./.
./.

Zeit, Ort und Stunde sowie die Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

	Vor Eintritt in die Tagesordnung	Seite
Aufstellung der Tagesordnung.....		14
Niederschrift		
1	Billigung der Niederschrift des Rates über seine Sitzung vom 01. Oktober 2019	2019/919 15
Ausschuss- und Gremienumbesetzungen		
2	Ausschuss- und Gremienumbesetzungen hier: 1. Antrag DIE LINKE Fraktion vom 11. November 2019 2. Antrag der SPD-Fraktion vom 19. November 2019 3. Antrag der CDU-Fraktion vom 21. November 2019	2019/920 16
Beteiligungen		
2.a	Beitritt zur Partnerschaft Deutschland GmbH	2019/971 18
Ortsrecht		
3	Nutzungs- und Tarifordnung für die Stadthalle, Open.Air.Platz, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen der Stadt Troisdorf	2019/833-1 18
4	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf, Ortsteile Troisdorf-Mitte und Sieglar, für das Jahr 2020	2019/876 18
Wahl des Integrationsrates 2020		
5	1. Änderungssatzung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Troisdorf vom 19. März 2014	2019/750-1 19
6	Bildung und Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahl des Integrationsrates 2020	2019/716-1 19
Haushaltsangelegenheiten		
7	Beschaffung und Umrüstung eines Transportfahrzeuges für den Kommunalen Ordnungsdienst hier: Überplanmäßige Mittelbereitstellung Haushalt 2019/2020	2019/828-1 22
7.a	Nachfinanzierung zur Neubaumaßnahme Kita Heidepänz	2019/985 23

Jahres- und Gesamtabchlüsse

8	Bestätigung des Gesamtabchlusses der Stadt Troisdorf zum 31. Dezember 2017 und Entlastung des Bürgermeisters	2019/796-1 23
9	Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Troisdorf zum 31. Dezember 2018 und Entlastung des Bürgermeisters	2019/801-1 24
10	Jahresabschluss 2018 - Behandlung Jahresüberschuss	2019/827 29

Stellenplan

11	Änderungen zum Stellenplan 2019/2020	2019/852 29
----	--------------------------------------	--------------------------

Grundstücksangelegenheiten

12	Vorkaufsrecht in Troisdorf-Spich	2019/888 30
13	Vorkaufsrecht in Troisdorf-Sieglar	2019/906 30

Planungs- und Bauangelegenheiten

14	Bebauungsplan T 169, Blatt 1, 1. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Mitte, Bereich östlich der Breslauer Straße, südlich der Taubengasse und westlich der Marienburgstraße auf dem öffentlichen Grundstück Flur 1, Flurstück 1403 (Neuabgrenzung der öffentlichen Grünfläche – im vereinfachten Verfahren) hier: A) Behandlung der Stellungnahmen B) Satzungsbeschluss	2019/832-1 30
15	Bebauungsplan H 105, Blatt 2, 1. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, Bereich Mendener Straße, Ahrstraße, DB-Strecke Köln-Niederlahnstein (Ausweisung von Sondergebieten für Einzelhandel - im beschleunigten Verfahren, mit Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes) hier: A) Behandlung der Stellungnahmen B) Satzungsbeschluss	2019/839 32

Anträge der Fraktionen I

16	Maßnahmen gegen den Klimawandel / Ausrufung des Klimanotstandes hier: verschiedene Anträge der SPD-Fraktion, FDP-Fraktion, CDU-Fraktion und GRÜNE Fraktion	2019/612-3 34
----	---	----------------------------

Sonstiges I

17	Brandschutzbedarfsplan	2019/782-1 36
----	------------------------	----------------------------

Anträge der Fraktionen II

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 18 | Überplanmäßige Mittel für den Brandschutz
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 05. November 2019 | 2019/896 43 |
|----|--|-------------------|

Sonstiges II

- | | | |
|------|--|---------------------|
| 19 | Verlängerung der Laufzeit des Projektes
"Suchthilfe Kuttgasse" | 2019/826-1 43 |
| 20 | Beantragung einer Landeszuwendung aus dem Förderprogramm "Heimat-Preis" | 2019/908 43 |
| 20.a | Verlängerung des Vertrages allgemeine Verbraucherberatung mit der Verbraucherzentrale NRW ab 01. Juli 2020 | 2019/855-1 43 |

Bürgeranträge

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 21 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 05. August 2018
hier: Integrationspoint für Obdachlose | 2019/676 44 |
| 22 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 05. August 2018
hier: Fahrplanergänzung der RSVG Linie 504 | 2019/687 45 |
| 23 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 06. August 2018
hier: Umsetzung eines Förderkonzeptes zur Unterstützung privater Aktivitäten | 2019/688 45 |
| 24 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 07. August 2018
hier: Fahrbahnausbesserung an der Querungshilfe des Kreisverkehrs "Langbaughstraße - Niederkasseler Straße - Auf dem Vogelsang" in Troisdorf-Spich | 2019/689 46 |
| 25 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 07. August 2018
hier: Durchführung einer Testphase zur Ampelfreischaltung für Einsatzkräfte | 2019/946 46 |
| 26 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 08. August 2018
hier: Benennung einer Straße bzw. eines Platzes in Troisdorf anlässlich des 200. "Geburtstages" von Karl Marx | 2019/938 46 |
| 27 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 08. August 2018
hier: Einrichtung von Nisthilfen für Bienen, Hummeln etc. durch die Stadt Troisdorf | 2019/945 47 |

28	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 09. August 2018 hier: Durchführung einer Testphase zur digitalen Parkplatzsuche per App	2019/944 47
29	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 09. August 2018 hier: Befreiung von Stromkosten für von Sozialhilfe lebende Senioren/-innen	2019/939 47
30	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 10. August 2018 hier: Einführung eines Alkoholverbotes an öffentlichen Plätzen, Passagen und in der Fußgängerzone in Troisdorf	2019/951 48
31	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 10. August 2018 hier: Sanierung des Gehweges an der Lülsdorfer Straße in Troisdorf-Spich	2019/943 48
32	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 11. August 2018 hier: Platzierung von Spielgeräten für Kinder auf der Grünfläche an der Ecke "Waldstraße/Burgstraße" in Troisdorf-Spich	2019/969 49
33	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 11. August 2018 hier: Einberufung einer Sondersitzung des Rates der Stadt Troisdorf	2019/954 49
34	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 12. August 2018 hier: Endausbauung von Straßen im Ortsteil Müllekoven	2019/942 50
35	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 13. August 2018 hier: Ausrichtung eines Beachvolleyball-Turniers im Sommer 2019 durch die Stadt Troisdorf	2019/934 50
36	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 13. August 2018 hier: Bereitstellung von Fahrrädern für die BewohnerInnen des "Lehmannshofes" in der Siedlung "Auf dem Vogelsang" in Troisdorf-Spich	2019/940 50
37	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 14. August 2018 hier: Eintragung ins Goldene Buch der Stadt Troisdorf	2019/957 51
38	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 14. August 2018 hier: Durchführung einer Testphase mit Reinigungs-Modellen zur effektiveren Säuberung der Fußgängerzone	2019/941 51

39	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 15. August 2018 hier: Abriss des Trafo-Hauses an der Straße "Zur Hardt" in Troisdorf-Spich	2019/950 51
40	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 16. August 2018 hier: Übernahme von Patenschaften für öffentliche städtische Spielplätze	2019/933 52
41	Mitteilungen	2019/962
41.1	Sitzungstermine Rat, Ausschüsse und Gremien für das Jahr 2020	2019/961 52
42	Anfragen der Fraktionen	2019/963
42.1	Kunstrasenplätze - Belastung der Umwelt durch Mikroplastikabrieb hier: Anfrage DIE LINKE Fraktion vom 11. November 2019	2019/921 52
42.2	Diverse Fragen zur Buslinie 503 hier: Anfragen DIE LINKE Fraktion vom 11. November 2019	2019/922 53
42.3	Benachrichtigungen nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK) bei Inobhutnahmen durch das Jugendamt hier: Anfrage der Fraktion REGENBOGENPIRATEN vom 11. November 2019	2019/924 53
42.4	Illegal abgelagerter Müll etc. hier: Anfrage der Fraktion REGENBOGENPIRATEN vom 11. November 2019	2019/960 53
42.5	Hinweise zum Sonderurlaubsgesetz für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe hier: Anfrage der Fraktion REGENBOGENPIRATEN vom 18. November 2019	2019/968 53
42.6	Sportstättenförderprogramm "Moderne Sportstätte 2022" hier: Anfrage der Fraktion REGENBOGENPIRATEN vom 18. November 2019	2019/959 53
42.7	Städtepartnerschaft hier: Anfrage der AfD-Fraktion vom 22. November 2019	2019/973 53
42.8	Entwicklungen am AGGUA hier: Anfragen der AfD-Fraktion vom 22. November 2019	2019/974 53
42.9	Externe Dienstleister hier: Anfrage der AfD-Fraktion vom 22. November 2019	2019/975 53

42.10	Diverse Anfragen hier: Anfrage der Fraktion REGENBOGENPIRATEN Troisdorf vom 24. November 2019	2019/977 53
42.11	Stellen bei der Stadt Troisdorf (Heim-Arbeitsplätze / Großraum- büros) hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 28. November 2019	2019/981 54
42.12	Mündliche Anfragen der Fraktionen	
	- Brücke über den Altarm der Sieg (Anfrage der FDP-Fraktion)	 54
	- Ausfall des EDV-Computersystems im Rathaus (Anfrage der FDP-Fraktion)	 54
	- Neue Bestuhlung Mehrzweckhalle Mülleken (Anfrage der FDP-Fraktion)	 54
	- Anliegerbeiträge (Anfrage der Fraktion DIE LINKE)	 54
	- Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes (Anfrage der SPD-Fraktion)	 55
	- Spielfläche der ehemaligen Kindertagesstätte Europaplatz (Anfrage der SPD-Fraktion)	 55
	- Drucksachen online (Anfrage der SPD-Fraktion)	 55
43	Anfragen der Ratsmitglieder	2019/964
43.1	Mündliche Anfragen der Ratsmitglieder	
	- Rechtsstreit Kletterpark Ortstermin – Anfrage des Stadtver- ordneten Achim Tüttenberg (SPD)	 56
	- Telefonhotline 900-0 – Anfrage des Stadtverordneten Achim Tüttenberg (SPD)	 56
	- Seiteneingang Aggerstadion – Anfrage des Stadtverordneten Herbert Schübel (SPD)	 57
	- Ausbau der Straße Auelsgasse, LKW-Verkehr– Anfrage der Stadtverordneten Yvonne Andres (SPD)	 57
	- Melanbogenbrücke und Sicherheit der Fahrradfahrer – Anfra- ge des Stadtverordneten Sven Schlesiger (Linke)	 57
	- Eisenbahnbrücke Mendener Straße – Anfrage des Stadtver- ordneten Sven Schlesiger (Linke)	 58

II. Nichtöffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheiten

44 Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Mitte **2019/956** 61

45 Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-West **2019/886** 61

Sonstiges

46 Anmietung oder Ankauf zusätzlicher Büroflächen **2019/903** 61

47 Fusion civitec und regio iT **2019/872** 64

48 Verlängerung des Vertrages allgemeine Verbraucherberatung
mit der Verbraucherzentrale NRW ab 01. Juli 2020 64

48.a Nachfinanzierung der Neubaumaßnahme Kita Heidepänz 64

49 **Mitteilungen** **2019/965**

49.1 Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Spich **2019/889** 64

49.2 Grundstücksangelegenheit Troisdorf-Sieglar **2019/907** 64

49.3 Originalunterlagen zu den TOP's 22 und 37 **2019/958** 64

49.4 Originalunterlagen zu TOP 42.8 **2019/980** 65

50 **Anfragen der Fraktionen** **2019/966**

50.1 Einnahmen aus Vermietung städtischer Immobilie
hier: Anfrage Fraktion REGENBOGENPIRATEN vom 11. No-
vember 2019 **2019/930** 65

50.2 Mietpreise **2019/979** 65
hier: Anfragen der Fraktion REGENBOGENPIRATEN vom
24. November 2019

50.3 Mündliche Anfragen der Fraktionen
- Forum Troisdorf (Anfrage der SPD-Fraktion) 65

51 **Anfragen der Ratsmitglieder** **2019/967** 65

Öffentlicher Teil

I. Öffentlicher Teil:

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie recht herzlich zur heutigen Ratssitzung.

Die Tagesordnung ist Ihnen rechtzeitig zugegangen. Da es in der letzten Woche zwei Tage zu einem Ausfall unseres IT-Systems kam, ist Ihnen die Einladung vorsorglich auch schriftlich zugegangen.

Bevor wir in die Einwohnerfragestunde eintreten, kommen wir zur **Tagesordnung**.

Zu Tagesordnungspunkt 2, „Ausschuss- und Gremienumbesetzungen“, liegen Ihnen einige Anträge der Fraktionen sowie ein Antrag der AWO Sieglar vom gestrigen Tag vor.

Tagesordnungspunkt 2 a, „Beitritt zur Partnerschaft Deutschland GmbH“, wurde nachgereicht.

Tagesordnungspunkt 48 a, „Nachfinanzierung der Neubaumaßnahmen Kita Heidepänz“, der ursprünglich im nichtöffentlichen Teil behandelt werden sollte, wird nun als Tagesordnungspunkt 7 a im öffentlichen Teil behandelt, da es sich um eine Haushaltsangelegenheit handelt.

Auch Tagesordnungspunkt 48, „Verlängerung des Vertrages allgemeine Verbraucherberatung mit der Verbraucherzentrale NRW“, soll als Tagesordnungspunkt 20 b öffentlich behandelt werden.

Zu den Tagesordnungspunkten 42.4, 42.6, 42.7, 42.8, 42.9, 42.10 und 42.11 liegen Ihnen Ergänzungen vor, ebenfalls zu den Punkten 49.4 und 50.2 im nichtöffentlichen Teil.

Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass in der Papierform die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 5 und 6 vertauscht worden sind. Da geht es um den Integrationsrat.

Gibt es sonst noch Fragen zur Tagesordnung? – Herr Schliekert, bitte schön.

Harald Schliekert (SPD): Herr Bürgermeister, wir schlagen wie schon im Haupt- und Finanzausschuss vor, die Tagesordnungspunkte 17 und 18 zu tauschen, sodass wir also zuerst den Brandschutzbedarfsplan und danach mögliche Konsequenzen daraus beraten.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Okay. – Weitere Wortmeldungen? – Herr Thalmann, bitte schön.

Sebastian Thalmann (FDP): Herr Bürgermeister! Meine Damen und Herren! Ich finde es ein bisschen befremdlich, dass wir heute, genauso wie im Haupt- und Finanzausschuss geschehen, Unterlagen im Postfach vorfinden, die uns sehr kurzfristig zugestellt wurden. Diese konnte ich bisher nicht einsehen, auch weil ich gerade erst gekommen bin. Ich denke, es geht auch einigen anderen so, dass sie noch keinen Blick in die Unterlagen werfen konnten.

(Yvonne Andres [SPD]: Ja!)

Wenn es um geänderte Beschlussempfehlungen aus den Ausschüssen geht, gehe ich mit Ihnen d'accord. Ich habe kein Problem, dass diese noch umgewandelt werden.

Wenn jetzt aber neue Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, ohne dass die Ratsmitglieder die Möglichkeit hatten, diese zu lesen, finde ich das schon befremdlich.

Deswegen möchte ich beantragen, die neu in die Tagesordnung einsortierten Punkte – es ging um die Partnerschaft Deutschland GmbH und die Kita Heidepänz – nicht heute, sondern in der nächsten Ratssitzung zu beraten.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Ich kann Sie verstehen, Herr Thalmann, dass es schwierig ist, das in der Kürze der Zeit in Gänze zu erfassen. Tagesordnungspunkt 2 a ist ein Ergebnis der Diskussionen, die wir zu Tagesordnungspunkt 47 geführt haben: Wie soll ein Konzept für ein zukünftiges Rathaus aussehen? – Wenn wir uns dafür entscheiden, haben wir die Möglichkeit – in anderen Städten ist es nämlich schon so gelaufen –, als Gesellschafter der Partnerschaft Deutschland GmbH diese Gutachten sozusagen inhouse auszuschreiben.

In der Sitzung des Arbeitskreises am Donnerstag letzter Woche wurde der Wunsch geäußert, dass wir im ersten Halbjahr 2020 ein solches Konzept vorlegen. Dafür müssen wir jetzt den Beschluss fassen, damit wir auch ein Konzept beauftragen können. Es geht hier darum, mit einer Direktbeteiligung von 2.000 € Gesellschafter an Partnerschaft Deutschland zu werden, und diese Direktbeteiligung können wir auch wieder verkaufen, wenn wir nicht mehr Gesellschafter sein wollen.

Zur Kita Heidepänz. Die Finanzierung steht im Haushalt. Da wir aber mit den letzten Submissionsergebnissen festgestellt haben, dass wir mit den damals kalkulierten Preise nicht weiterkommen, müssen wir im Haushalt überplanmäßig Mit-

el bereitstellen für die Kita Heidepänz, und wenn wir nicht auskömmlich finanziert haben, können wir nicht ausschreiben. Das heißt, wenn wir es heute nicht beschließen, wird sich die Realisierung der Maßnahme um mehrere Monate verzögern. Da wir aber die Plätze brauchen, steht dieser Punkt heute auf der Tagesordnung.

Herr Thalmann, bitte schön.

Sebastian Thalmann (FDP): Soweit ich weiß, hat der Arbeitskreis letzte Woche Donnerstag getagt. Wir haben schon gestern eine Nachtragsunterlage bekommen. Insofern verstehe ich nicht, warum das nicht schon gestern dabei war. Die E-Mail, dass es noch eine Nachtragsunterlage gibt, haben wir um 16:30 Uhr bekommen. Daher kann ich das nicht nachvollziehen. Wenn es heute Morgen gekommen wäre, hätte man es vielleicht noch im Ratsinformationssystem nachlesen können. Aber so habe ich kein Verständnis dafür.

Wie gesagt, ich weiß nicht, was in den einzelnen Punkten des Beschlussentwurfs steht. Mir liegt das noch nicht vor. Vielleicht kann mir der Schriftführer noch ein Exemplar zur Verfügung stellen, damit ich noch einen Blick hineinwerfen kann, falls sich keine Mehrheit findet, das zu vertagen.

Und noch einmal, Herr Bürgermeister: Für uns Fraktionen gelten Fristen, innerhalb derer wir Anträge einbringen müssen. Halten wir uns nicht an diese Fristen, werden diese Anträge nicht auf die Tagesordnung genommen.

Sie nehmen das Recht für sich aber anders in die Hand und schieben kurzfristig Unterlagen auf die Tagesordnung. Ich finde das nicht in Ordnung.

(Beifall von FDP, SPD und Linken – Yvonne Andres [SPD]: Richtig!)

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Herr Thalmann, ich gebe Ihnen da völlig recht. Das ist formal nicht korrekt, und ich hätte auch Verständnis dafür, wenn der Rat das heute nicht beraten wollte. Ich habe es nur angeboten, damit wir weiterkommen, was die Ausschreibung für diesen Beratungspartner angeht. Wenn Sie das heute aber nicht beraten wollen, wird dieser Punkt nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Diesen würden wir sowieso nur beraten, wenn Sie einvernehmlich dafür wären. Dann setzen wir diesen Punkt 2 a eben nicht auf die Tagesordnung.

Wie sieht es mit dem Punkt zur Nachfinanzierung der Neubaumaßnahmen Kita Heidepänz aus? Ist auch dieser Punkt für Sie heute nicht beratungsfähig? Da geht es um die überplanmäßige Mittelbereitstellung von 181.000 €.

(Sebastian Thalmann [FDP]: Den können wir beraten!)

– Dann nehmen wir nur den Tagesordnungspunkt 2 a nicht auf die Tagesordnung.

Dann frage ich, wer gegen die so geänderte Tagesordnung stimmen möchte. – Wer enthält sich?

– Damit haben wir uns die so geänderte Tagesordnung einstimmig gegeben.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die Tagesordnung einschließlich der Tischvorlagen (ohne TOP 2a) und der beantragten Änderung.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
52	0	0

TOP 1 Billigung der Niederschrift des Rates über seine Sitzung vom 01. Oktober 2019
2019/919

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist die Billigung der Niederschrift über die Sitzung am 1. Oktober.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Möchte jemand gegen die Billigung stimmen? – Sich enthalten? – Damit haben wir die Niederschrift einstimmig gebilligt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf billigt die Niederschrift über seine Sitzung vom 01. Oktober 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

TOP 2 Ausschuss- und Gremienumbesetzungen hier:
1. Antrag DIE LINKE Fraktion vom 11. November 2019
2. Antrag der SPD-Fraktion vom 19. November 2019
3. Antrag der CDU-Fraktion vom 21. November 2019
 2019/920

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Der Tagesordnungspunkt 2 ist aufgrund der Nachtragsvorlagen der Fraktionen mittlerweile sehr umfangreich. Es gibt allerdings noch eine mündliche. – Herr Biber, bitte schön.

Alexander Biber (CDU): Vielen Dank, Herr Bürgermeister. – Wir möchten noch eine Ergänzung vornehmen, und zwar im Umwelt- und Verkehrsausschuss Jan Plugge streichen und dafür Peter Lohr setzen.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Okay. Die Daten von Peter Lohr sind hier bekannt. – Herr Busch.

Jürgen Busch (SPD): Wir möchten auch noch eine Änderung vornehmen. Im Schulausschuss sollen Daniel Schmidt und Jürgen Heinrich stellvertretende sachkundige Bürger sein. Im Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss möchten wir Jürgen Heinrich setzen, im Stadtentwicklungsausschuss möchten wir Karl Arnold als stellvertretenden sachkundigen Bürger streichen, außerdem Herrn Axel Keßler als stellvertretenden sachkundigen Bürger.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Gibt es dazu Wortmeldungen? – Möchte jemand gegen die Vorlage stimmen? – Sich enthalten? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt folgende Ausschuss- und Gremienumbesetzungen:

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	
streiche:	
Schlich, Beate (CDU)	persönliches stellvertretendes Mitglied für Herrn Keiper
Wasner, Simon (Vertreter nach § 71 Absatz 1 Ziffer 2 KJHG (Freie Träger der Jugendhilfe))	Mitglied
Dr. Benzenberg, Ingo (Vertreter nach § 71 Absatz 1 Ziffer 2 KJHG (Freie Träger der Jugendhilfe))	persönliches stellvertretendes Mitglied für Herrn Wasner
setze neu:	
Lachstädter, Markus (CDU)	persönliches stellvertretendes Mitglied für Herrn Keiper
Dr. Benzenberg, Ingo (Vertreter nach § 71 Absatz 1 Ziffer 2 KJHG (Freie Träger der Jugendhilfe))	Mitglied
Marner, Ron Jascha (Vertreter nach § 71 Absatz 1 Ziffer 2 KJHG (Freie Träger der Jugendhilfe))	persönliches stellvertretendes Mitglied für Herrn Wasner

Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaft	
streiche:	
8. alle Stadtverordneten der CDU-Fraktion und der GRÜNEN Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder
setze neu:	
1. Jenesl, Philip (CDU)	stellvertretendes Mitglied
8. Ciosse, Jordana (CDU)	stellvertretendes Mitglied
9. alle Stadtverordneten der CDU-Fraktion und der GRÜNEN Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder

Bau- und Vergabeausschuss	
streiche:	
Schlicht, Klaus (CDU)	Mitglied
8. alle Stadtverordneten der CDU-Fraktion und der GRÜNEN Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder
setze neu:	
Wasner, Simon (CDU)	Mitglied
8. Plaep, Alexandra (CDU)	stellvertretendes Mitglied
9. alle Stadtverordneten der CDU-Fraktion und der GRÜNEN Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder

Sozialausschuss	
streiche:	
Eich, Rudolf (CDU)	Mitglied
setze neu:	
Menzenbach, Guido (CDU)	Mitglied

Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss	
streiche:	
1. Grüter, Klaus (DIE LINKE)	stellvertretendes Mitglied
Eich, Rudolf (CDU)	Mitglied
6. Plugge, Niels (CDU)	stellvertretendes Mitglied
setze neu:	
1. Pauck, Martin (DIE LINKE)	stellvertretendes Mitglied
Wollersheim, Norbert (CDU)	Mitglied
3. Kraus, Moritz (CDU)	stellvertretendes Mitglied
5. Plaep, Alexandra (CDU)	stellvertretendes Mitglied
9. Ciosse, Jordana (CDU)	stellvertretendes Mitglied
4. von den Bergen, Ralf (AfD)	stellvertretendes Mitglied
3. Heinrich, Jürgen (SPD)	stellvertretendes Mitglied

Schulausschuss	
streiche:	
8. Schröder, Andre (CDU)	stellvertretendes Mitglied
9. alle Stadtverordneten der CDU-Fraktion und der GRÜNEN Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder
setze neu:	
8. Schönenbroicher, Philipp (CDU)	stellvertretendes Mitglied
9. Mamaras, Sercan (CDU)	stellvertretendes Mitglied
10. Kapellen, Monika (CDU)	stellvertretendes Mitglied
11. alle Stadtverordneten der CDU-Fraktion und der GRÜNEN Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder
2. Schmidt, Daniel (SPD)	stellvertretendes Mitglied
4. Heinrich, Jürgen (SPD)	stellvertretendes Mitglied

Stadtentwicklungsausschuss	
streiche:	
9. alle Stadtverordneten der CDU-Fraktion und der GRÜNEN Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder
1. Arnold, Karl (SPD)	stellvertretendes Mitglied
1. Keßler, Axel (SPD)	stellvertretendes Mitglied
setze neu:	
6. Plugge, Niels (CDU)	stellvertretendes Mitglied
7. Wasner, Simon (CDU)	stellvertretendes Mitglied
9. Lachstädter, Markus (CDU)	stellvertretendes Mitglied
10. alle Stadtverordneten der CDU-Fraktion und der GRÜNEN Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder

Umwelt- und Verkehrsausschuss	
streiche:	
Plugge, Jan (CDU)	Mitglied
10. Lohr, Peter (CDU)	stellvertretendes Mitglied
setze neu:	
Lohr, Peter (CDU)	Mitglied

Wahlausschuss anlässlich der Kommunalwahl 2020	
streiche:	
Biber, Alexander (CDU)	Mitglied
Eich, Rudolf (CDU)	persönliches stellvertretendes Mitglied für Herrn Biber
setze neu:	
Eich, Rudolf (CDU)	Mitglied
Kaiser, Jörg (CDU)	persönliches stellvertretendes Mitglied für Herrn Eich

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
52	0	0

TOP 2.a Beitritt zur Partnerschaft Deutschland GmbH
2019/971

- Wurde von der Tagesordnung genommen -

TOP 3 Nutzungs- und Tarifordnung für die Stadthalle, Open.Air.Platz, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen der Stadt Troisdorf
2019/833-1

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist die Nutzungs- und Tarifordnung für die Stadthalle, Open.Air.Platz, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen der Stadt Troisdorf.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Herr Rothe, bitte schön.

Ralf-Udo Rothe (AfD): Danke schön. – Wir werden gegen diese neue Tarifordnung stimmen, obwohl wir anerkennen, dass diese Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Zustand bringt. Wir sind der Meinung, dass es den Vereinen usw. nicht zumutbar ist, sich durch 45 Seiten durchzuarbeiten. Insbesondere für kleine Vereine ist diese Salmi-Tarifordnung – so möchte ich es einmal sagen – sehr unübersichtlich, und schon in der Vergangenheit gab es Vereine, die sich über den exorbitant hohen Anstieg der Gebühren beklagt haben.

Ich bin der Ansicht, dass kleine Vereine mit wenigen Mitgliedern, beispielsweise der Mandolinen-Verein, das mit der neuen Tarifordnung nicht stemmen können. Ich meine, wir müssen kleinen Vereinen, Ortsvereinen usw. Standardtarife anbieten, die diese auch bezahlen können. – Danke schön.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Punkt? – Das ist nicht der Fall.

Ich lasse über den Beschlussentwurf abstimmen. Wer gegen den Beschlussentwurf ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer enthält sich? – Dann haben wir das gegen die Stimmen der AfD mit großer Mehrheit so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die als Anlage 1 beigefügten Nutzungs- und Tarifordnung für die Stadthalle, Open.Air.Platz, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen der Stadt Troisdorf.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
51	2	0

TOP 4 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf, Ortsteile Troisdorf-Mitte und Sieglar, für das Jahr 2020
2019/876

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Hier geht es um die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf, Ortsteile Troisdorf-Mitte und Sieglar.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen?

(Sven Schlesiger [Die Linke]: Gegenstimme!)

Dann haben wir das bei einer Gegenstimme mit großer Mehrheit so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die als **Anlage 2** beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf, Ortsteile Troisdorf-Mitte und Sieglar, für das Jahr 2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
52	1	0

TOP 5 1. Änderungssatzung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Troisdorf vom 19. März 2014
 2019/750-1

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist jetzt die 1. Änderungssatzung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates. Das ist im Integrationsrat schon am 30. Oktober besprochen worden.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Möchte jemand dagegen stimmen? – Nein.

(Ralf-Udo Rothe [AfD]: Enthalten!)

Sich enthalten? – Dann haben wir das bei Enthaltung der AfD einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, auf Vorschlag des Integrationsrates, die 1. Änderungssatzung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Troisdorf vom 19. März 2014, wie in der **Anlage 3** (geänderte Fassung nach Sitzung des Integrationsrates) dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
51	0	2

TOP 6 Bildung und Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahl des Integrationsrates 2020
 2019/716-1

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Hier geht es um die Bildung und Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahl des Integrationsrates. Der Integrationsrat hat fünf ordentliche und fünf stellvertretende Mitglieder benannt. Die fünf anderen Mitglieder müssen aus der Mitte des Rates benannt werden. Hierfür kommt das normale Verfahren zum Tragen. Das heißt, es wird nach Listen abgestimmt, es sei denn, es gibt einen abgestimmten Vorschlag der Fraktionen. Wenn die Fraktionen vollständig sind, entfallen normalerweise zwei der fünf Sitze auf die CDU, zwei auf die SPD, und der fünfte Sitz entfällt entweder auf die Linken oder die Grünen oder die FDP. Falls es zu keiner Einigung kommt, entscheidet das Losverfahren.

Gibt es einen einheitlichen Vorschlag? – Das ist nicht der Fall.

Die Mehrheit des Wahlausschusses – das gilt nicht für den Wahlleiter – muss aus Stadtverordneten bestehen. Der Integrationsrat hat zwei Stadtverordnete vorgeschlagen. Das heißt, es müssen noch mindestens vier Stadtverordnete vorgeschlagen werden, und es wäre hilfreich, wenn auch die Fraktionen, die eventuell am Losverfahren teilnehmen, einen Stadtverordneten bzw. eine Stadtverordnete vorgeschlagen würden, damit der Wahlausschuss rechtskonform zusammenkommt.

Herr Biber, bitte schön.

Alexander Biber (CDU): Als Beisitzer möchte ich Herrn Alfons Bogolowski und Herrn Rudi Eich vorschlagen.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Herr Schliekert.

Harald Schliekert (SPD): Wir schlagen als Beisitzer Herrn Jürgen Busch und meine Wenigkeit vor.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Herr Möws.

Thomas Möws (GRÜNE): Ich schlage für meine Fraktion Frau Blauen vor.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Gibt es weitere Vorschläge? – Herr Aschenbrenner.

Wolfgang Aschenbrenner (Die Linke): Wir schlagen für unsere Fraktion im Falle eines Losverfahrens Herrn Schlesiger vor. – Danke.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Herr Thalmann.

Sebastian Thalmann (FDP): Ich schlage für die FDP-Fraktion mich selbst vor.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Okay. – Ich glaube, jetzt müssen wir erst einmal darüber abstimmen, ob wir einen Wahlausschuss für den Integrationsrat haben wollen; hierbei hat der Bürgermeister Stimmrecht. Wir könnten das auch mit dem normalen Wahlausschuss machen, aber gerade haben wir ja mit der Wahlordnung den Wahlausschuss für den Integrationsrat beschlossen.

Möchte jemand den Wahlausschuss für den Integrationsrat nicht bilden? – Sich enthalten? – Dann haben wir das einstimmig beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die Bildung des Wahlausschusses für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Troisdorf am 13. September 2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Jetzt müssen wir die Anzahl der Beisitzer festlegen; hier hat der Bürgermeister kein Stimmrecht. Vorgeschlagen sind zehn Beisitzer, fünf aus dem Rat und fünf aus dem Integrationsrat. Gibt es Ihrerseits andere Vorschläge dazu? – Das ist nicht der Fall. Möchte jemand gegen den Vorschlag stimmen? – Sich enthalten? – Dann haben wir auch das einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, die Anzahl der Beisitzer/Beisitzerinnen auf zehn (jeweils fünf

Mitglieder des Rates und des Integrationsrates sowie deren persönlichen Stellvertreter/Stellvertreterinnen; gemäß § 4 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates) festzulegen

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
52	0	0

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Jetzt kommen wir zu den vom Integrationsrat vorgeschlagenen Beisitzern. Der Integrationsrat hat gemäß § 4 der städtischen Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates durch Listenwahl gemäß § 50 Abs. 3 GO fünf Beisitzer vorgeschlagen, auf die wir später noch zu sprechen kommen. Das sind als ordentliche Beisitzer Erkan Zorlu, Stefan Janeski, Giancarla de Carli, Alfons Weißenfels und Metin Bozkurt und als persönliche Vertreter – in der gleichen Reihenfolge – Saniye Akbas, Kadir Sinanoglu, Savvas Peskelidis, Andreas Schmitz und Herbert Schübel.

Die ordentlichen Beisitzer aus den Fraktionen sind eben vorgeschlagen worden. Bei der Abstimmung über die fünf Beisitzer des Stadtrates per Listenwahl hat der Bürgermeister kein Stimmrecht. Einen einheitlichen Wahlvorschlag gibt es nicht; das haben wir eben festgestellt. Nun müssen wir feststellen, wie stark die Fraktionen sind. Fehlt jemand? – Die CDU ist komplett, die SPD ist komplett, die Linken sind komplett, die Grünen sind komplett, die FDP ist komplett, die Regenbogenpiraten sind komplett, die AfD ist komplett, und Frau Geske ist auch anwesend. Das heißt, wir sind heute komplett, 52 Stimmen.

Ich lasse nun über die Listen abstimmen. Wer ist für die CDU-Liste, bestehend aus Herrn Bogowski und Herrn Eich? – Das ist die CDU. Wer ist für die SPD-Liste, bestehend aus Herrn Schliekert und Herrn Busch? – Das ist die SPD. Wer ist für die Grünen-Liste, bestehend aus Frau Blauen? – Das sind die Grünen. Wer ist für die Linken-Liste, bestehend aus Herrn Schlesiger? – Das sind die Linken. Wer ist für die FDP-Liste, bestehend aus Herrn Thalmann? – Das ist die FDP. Damit haben wir jetzt das zu erwartende Ergebnis, dass die CDU zwei Sitze hat, dass die SPD zwei Sitze hat, und den fünften Sitz müssen wir auslosen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf wählt die nachfolgenden Listen zur Besetzung der ordentlichen Mitglieder des Wahlausschusses wie folgt:

Wahlergebnis:

Liste CDU	Liste SPD	Liste Grüne	Liste Linke	Liste FDP
21	17	3	3	3

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Dafür müssen wir eine „Los-Fee“ bestimmen.

(Heiterkeit)

Wir haben drei Loszettel vorbereitet, auf denen einmal „Grüne“, einmal „Linke“ und einmal „FDP“ steht. Diese werfe ich jetzt in eine gelbe Box, und Frau Linnhoff wird nun als unsere „Los-Fee“ ein Los ziehen.

– Heike Linnhoff zieht verdeckt ein Los -

Gewählt ist Herr Schlesiger.

(Heiterkeit und vereinzelt Beifall)

Damit haben wir die ordentlichen Mitglieder gewählt.

Wir kommen zu den stellvertretenden Mitgliedern. Wen schlägt die CDU vor?

Alexander Biber (CDU): Für die CDU schlagen wir auf Platz 1 Klaus Schlicht und auf Platz 2 David Henig vor.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Klaus Schlicht und David Henig. – Bei der SPD?

Harald Schliekert (SPD): Frau Pollheim und Herr Flatau.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Frau Pollheim und Herr Flatau. – Für die Grünen?

Thomas Möws (GRÜNE): Frau Benayas Delgado.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Frau Benayas Delgado. – Für die Linken?

Wolfgang Aschenbrenner (Die Linke): Frau Hamm.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Frau Hamm. – Für die FDP?

Sebastian Thalmann (FDP): Dietmar Scholtes.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Dietmar Scholtes. – Gibt es weitere Vorschläge? – Das ist nicht der Fall.

Dann lasse ich darüber abstimmen. Wer möchte für die CDU-Liste stimmen? – Das ist die komplette CDU-Fraktion. Wer möchte für die SPD-Liste stimmen? – Das ist die komplette SPD-Fraktion. Wer möchte für die Grünen-Liste stimmen? – Das sind die Grünen. Wer möchte für die Linken-Liste stimmen? – Das sind die Linken. Wer möchte für die FDP-Liste stimmen? – Die FDP komplett. Damit haben wir das gleiche Ergebnis wie eben. Gewählt sind die beiden Listen von CDU und SPD, und den fünften Stellvertreter müssen wir wieder auslosen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf wählt die nachfolgenden Listen zur Besetzung der stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses wie folgt:

Wahlergebnis:

Liste CDU	Liste SPD	Liste Grüne	Liste Linke	Liste FDP
21	17	3	3	3

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Frau Linnhoff, nicht in die Box reingucken!

(Heiterkeit)

Heike Linnhoff (Co-Dezernentin IV): Nein, das mache ich nicht.

– Heike Linnhoff zieht verdeckt ein Los -

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Gewählt ist Frau Benayas Delgado. Herzlichen Glückwunsch.

(Vereinzelt Beifall)

So ist das mit den Wahlen: Manchmal wird man auch gewählt. Das ist das Problem.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Damit haben wir das Wahlergebnis festgestellt.

Unter Berücksichtigung der eben durchgeführten Wahlen und der Vorschläge aus dem Integrationsrat sind alle zehn Mitglieder gewählt. Ist jemand gegen das so ermittelte Ergebnis? – Möchte sich jemand enthalten? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen, ohne dass ich daran teilgenommen habe.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, den Wahlausschuss (einschließlich der persönlichen Stellvertreter/Stellvertreterinnen) wie folgt zu besetzen:

Wahlausschuss anlässlich der Wahl zum Integrationsrat am 13. September 2020	
<u>Beisitzer/ Beisitzerin</u> <u>(Vertreter des Rates)</u>	<u>persönliche/r</u> <u>Stellvertreter/</u> <u>Stellvertreterin</u>
1. Alfons Bogolowski	1. Klaus Schlicht
2. Rudolf Eich	2. David Henig
3. Jürgen Busch	3. Angela Pollheim
4. Harald Schliekert	4. Josef Flatau
5. Sven Schlesiger	5. Natascha Benayas Delgado

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
52	0	0

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Der Integrationsrat hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2019 folgende fünf Mitglieder als Beisitzer/Beisitzerinnen und zusätzlich deren persönliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt. Diese werden hiermit durch den Rat der Stadt Troisdorf für den Wahlausschuss anlässlich der Wahl zum Integrationsrat am 13. September 2020 bestellt:

Wahlausschuss anlässlich der Wahl zum Integrationsrat am 13. September 2020	
<u>Beisitzer/Beisitzerin</u> <u>(Vertreter des Integrationsrates)</u>	<u>persönliche/r</u> <u>Stellvertreter/</u> <u>Stellvertreterin</u>
1. Erkan Zorlu	1. Saniye Akbas
2. Stefan Janeski	2. Kadir Sinanoglu
3. Giancarla de Carli	3. Savvas Peskelidis
4. Alfons Weißenfels	4. Andreas Schmitz
5. Metin Bozkurt	5. Herbert Schübel

TOP 7 Beschaffung und Umrüstung eines Transportfahrzeuges für den Kommunalen Ordnungsdienst hier: Überplanmäßige Mittelbereitstellung Haushalt 2019/2020
2019/828-1

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Hier geht es um eine überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Beschaffung und Umrüstung eines Transportfahrzeuges für den Kommunalen Ordnungsdienst.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf folgt der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.11.2019 und beschließt überplanmäßig Haushaltsmittel in Höhe von 70.000 € in 2019 für die Beschaffung inkl. Umrüstung eines Transportfahrzeuges für den Kommunalen Ordnungsdienst bereit zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

**TOP 7.a Nachfinanzierung zur Neubau-
maßnahme Kita Heidepänz
2019/985**

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist der ursprüngliche Tagesordnungspunkt 48 a, „Nachfinanzierung der Neubaumaßnahmen Kita Heidepänz“.

Wir haben das Problem, dass in den letzten Monaten bei kleineren Hochbaumaßnahmen die Preise sehr stark angestiegen sind. Die Maßnahme war ursprünglich für den Doppelhaushalt 2019/2020 kalkuliert, und damals sind wir von anderen Voraussetzungen ausgegangen. Wir müssen jetzt, damit wir die Maßnahme ausschreiben können, 181.000 € überplanmäßig bereitstellen.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen?

(Ralf-Udo Rothe [AfD]: Gegenstimmen!)

Dann haben wir das gegen die Stimmen der AfD mehrheitlich so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, die für die Umsetzung der ursprünglich mit 390.000,- Euro budgetierten Neubaumaßnahme Kita Heidepänz erforderliche Nachfinanzierung in Höhe von 181.000,- Euro aus Mehreinzahlungen bei der Investitionspauschale für das Haushaltsjahr 2020 zu decken.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
51	2	0

**TOP 8 Bestätigung des Gesamtab-
schlusses der Stadt Troisdorf zum 31. De-
zember 2017 und Entlastung des
Bürgermeisters
2019/796-1**

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Da ich bei den Tagesordnungspunkten 8 und 9 zum Teil befangen bin, bitte ich Rudi, die Sitzungsleitung zu übernehmen.

Vizebürgermeister Rudolf Eich: Einen schönen guten Abend! Wir kommen zur Bestätigung des Gesamtabchlusses der Stadt Troisdorf zum 31.12.2017 und Entlastung des Bürgermeisters.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Herr Rothe.

Ralf-Udo Rothe (AfD): Herr Vorsitzender, ich bitte, bei den Tagesordnungspunkten 8 und 9 die einzelnen Punkte der Beschlussentwürfe getrennt abzustimmen.

Vizebürgermeister Rudolf Eich: Das ist auch vorgesehen.

(Heiterkeit)

Damit kommen wir zur Beschlussfassung; der Bürgermeister darf nicht mitstimmen.

Ziffer 1 lautet:

„Der Rat der Stadt Troisdorf bestätigt den geprüften Gesamtabchluss der Stadt Troisdorf zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 864.535.940,61 € und einem Jahresergebnis in Höhe von 15.746.445,41 €.“

Möchte jemand das nicht so bestätigen? – Die AfD. Möchte sich jemand enthalten? – Das ist nicht der Fall. Dann haben wir das gegen die Stimmen der AfD so beschlossen.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Troisdorf bestätigt den geprüften Gesamtabchluss der Stadt Troisdorf zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 864.535.940,61 € und einem Jahresergebnis von 15.746.445,41 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
50	2	0

Vizebürgermeister Rudolf Eich: Ziffer 2 lautet:

„Die Mitglieder des Rates der Stadt Troisdorf erteilen dem Bürgermeister für den Gesamtabchluss zum 31.12.2017 vorbehaltlos Entlastung.“

Möchte jemand den Bürgermeister nicht entlasten? – Sich enthalten? – Dann ist der Bürgermeister einstimmig vorbehaltlos entlastet.

Beschluss:

2. Die Mitglieder des Rates der Stadt Troisdorf erteilen dem Bürgermeister für den Gesamtabchluss zum 31.12.2017 vorbehaltlos Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
52	0	0

TOP 9 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Troisdorf zum 31. Dezember 2018 und Entlastung des Bürgermeisters 2019/801-1

Vizebürgermeister Rudolf Eich: Wir kommen zur Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Troisdorf zum 31.12.2018 und zur Entlastung des Bürgermeisters.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Herr Schliekert, bitte.

Harald Schliekert (SPD): Danke, Herr Bürgermeister. – Ich möchte für die SPD-Fraktion ankündigen, dass wir unter Punkt 2 dem Bürgermeister nicht vorbehaltlos Entlastung erteilen werden, und kurz begründen, warum das so ist.

Wir haben es hier mit einem Tatbestand zu tun, der eigentlich schon acht Jahren her ist, aber erst durch die Rechnungsprüfung des Jahres 2018 zutage trat. Es geht darum, dass man sich bei der Frage, ob eine Kindertagesstätte in eigener Regie gebaut oder bei einem Investor angemietet wird, für das Investorenmodell entschieden hat. Die Rechnungsprüfung kommt jetzt bei einer einfachen wirtschaftlichen Gegenüberstellungsbetrachtung zu dem Ergebnis, dass der Stadt Troisdorf dadurch insgesamt bis zu 3,8 Millionen € verloren gegangen sind.

Wir haben uns im Rechnungsprüfungsausschuss – so wird es auch dokumentiert – an der Stelle enthalten, weil wir uns nicht sicher waren, wie all das zu bewerten war. Mittlerweile wissen wir, dass in den entscheidenden Sitzungen jeweils Anträge gestellt wurden, die Angelegenheit so lange zu vertagen, bis den Mitgliedern des Rates eine wirtschaftliche Gegenüberstellung bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung vorliegen sollte, in der aufgezeigt werden sollte, was es kosten würde, es zu mieten oder selbst zu bauen. Wenn man in die Worte des

Rechnungsprüfungsamtes das Richtige hineininterpretiert, ist klar, dass eine solche Wirtschaftlichkeitsberechnung bis heute nicht vorliegt und dass erst das Rechnungsprüfungsamt eine solche vorgenommen hat. Das ist aus unserer Sicht ein Ding der Unmöglichkeit. Es kann nicht sein, dass in Zeiten, in denen wir uns berechtigterweise im Prinzip über jeden Cent, der ausgegeben werden soll, Gedanken machen, in denen wir uns monatelang zum Beispiel über die Frage streiten, wie die Stadt im Bereich Wohnen aktiv werden kann – ich erwähne auch die Mehrzweckhalle Altenrath und ähnliche Dinge –, einfach so 3,8 Millionen € verschwinden.

Wie ernst das Ganze ist, wird dadurch deutlich, dass der Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig beschlossen hat, eine Sondersitzung im Februar des nächsten Jahres durchzuführen, in der geklärt werden soll, ob es vergleichbare Fälle gibt. Als so bedeutend wird das Ganze also eingeschätzt. Außerdem hatte im Rechnungsprüfungsausschuss auch niemand Zweifel daran, dass der Tatbestand dem Grunde nach so richtig erklärt worden ist.

Aus unserer Sicht kann das nur bedeuten, dass der Bürgermeister, der die Verantwortung für all das trägt, eben nicht vorbehaltlos entlastet werden kann. Wir hoffen, dass die Ausführungen, die das Rechnungsprüfungsamt zu der Sondersitzung noch bringen wird, mehr Klarheit schaffen werden. Wir hoffen, dass nicht herauskommt, dass noch an anderen Stellen Geld – ich will nicht sagen: zum Fenster herausgeworfen wurde – unnötigerweise ausgegeben wurde.

Also noch mal: Ein Vorgang aus dem Jahr 2011, der jetzt aufgeklärt worden ist, dessen Herleitung aus unserer Sicht absolut eindeutig ist und das Ergebnis hat, dass 3,8 Millionen € weg sind, kann aus unserer Sicht nicht folgenlos bleiben. Daher stimmen wir der Entlastung nicht zu.

Vizebürgermeister Rudolf Eich: Herr Wende, möchten Sie etwas dazu sagen?

Beigeordneter und Stadtkämmerer Horst Wende: Das kann ich nicht so stehen lassen. – Herr Bürgermeister! Meine Damen und Herren! Herr Schliekert, wir befinden uns gerade im öffentlichen Teil der Ratssitzung, und Sie haben einen Punkt aus einer nichtöffentlichen Sitzung verbreitet. Das möchte ich nicht weiter bewerten.

Zutreffend ist, dass es eine Sondersitzung geben wird, nachdem wir die Dinge noch mal aufgelistet haben, bei denen wir Mietverträge geschlossen haben, um dort vielleicht noch einmal eine Wirt-

schaftlichkeitsbetrachtung zurate zu ziehen. Das ist korrekt.

Sie sprechen einen Vorgang aus dem Jahr 2011 an. Auch das ist zutreffend. Sie beschließen hier aber den Jahresabschluss 2018, und es geht einzig und allein darum, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung zu erteilen. Das, was in den Jahren davor war, steht bei einer Entlastung überhaupt nicht zur Debatte. Das heißt, die von Ihnen angeführten Gründe, für eine Entlastung oder eine Nichtentlastung zu stimmen, sind überhaupt nicht stichhaltig. Sie dürfen diese Dinge für die Entscheidung, ob das Haushaltsjahr 2018 ordnungsgemäß durchgeführt wurde, nicht heranziehen.

Ich verstehe Ihr Begehren, das aufzuklären. Da bin ich bei Ihnen. Das möchte ich auch wissen, auch weil es vor meiner Zeit war; ich bin hier erst seit 2015 tätig. Aber noch einmal: Hier geht es nur um den Jahresabschluss des städtischen kommunalen Haushalts für das Jahr 2018, und da bin ich der Meinung, dass dem Bürgermeister sehr wohl vorbehaltlos Entlastung zu erteilen ist, weil wir innerhalb des Jahres 2018 weder Rechenfehler noch grobes Fehlverhalten feststellen konnten, was als Grund angeführt werden könnte, um ihm die Entlastung nicht zu erteilen.

(Beifall von der CDU)

Vizebürgermeister Rudolf Eich: Vielen Dank, Herr Wende. Ich sehe es übrigens genauso. Es geht hier um das Jahr 2018 und nicht um das Jahr 2011 oder sogar Jahre davor. – Herr Schliekert.

Harald Schliekert (SPD): Herr Bürgermeister! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dann zeigen Sie uns bitte einen Weg auf, wie wir ihm rückwirkend die Entlastung für das Jahr 2011 entziehen können. Wir haben damals dafür gestimmt, und zwar im guten Glauben, dass das alles in Ordnung war. Dann zeigen Sie uns einen Weg auf, wie wir das rückwirkend machen können. Dann machen wir das. Kein Problem.

Aber einstweilen ist es so, dass wir uns davon leiten lassen. Es kam jetzt, im Laufe des Haushaltsjahres 2018, heraus. Der Tatbestand – Herr Wende hat es gerade auch gesagt – ist aus unserer Sicht eindeutig. Wir sehen keine andere Möglichkeit.

Vizebürgermeister Rudolf Eich: Herr Eschbach.

Erster Beigeordneter Heinz Eschbach: Die Frage, die Herr Schliekert stellt, ist aus meiner Sicht

so nicht stellbar. Dieser Vorgang, der hier skizziert wird und schon einige Jahre zurückliegt, ist meiner Erinnerung nach in mindestens drei Gremien behandelt worden.

(Beate Schlich [CDU]: Genau!)

Der Vorgang ist im städtischen Jugendhilfeausschuss besprochen worden, er ist im städtischen Bau- und Vergabeausschuss besprochen worden, und er ist im städtischen Haupt- und Finanzausschuss beschlossen worden.

(Beate Schlich [CDU]: Und da war er überall dabei!)

Daher leuchtet mir nicht ein, warum das erstmalig in dieser Konstellation zur Sprache gekommen ist.

Wenn man die Legende dann noch weiter aufarbeitet, muss man auch wissen, dass bei einer städtischen Tochter einstimmige Beschlüsse dahin gehend gefasst worden sind, dass ein großer Teil des Geldes, von dem Sie sprechen, aufgrund der Zurverfügungstellung dieser Liegenschaft, auf der sich diese Kita befindet, wieder in den städtischen Kreislauf zurücküberwiesen wird. Also, in der Tat ist vielleicht ein bisschen Erinnerung aufzuarbeiten, aber die Erinnerung darf nicht die sein, dass man das in keinem städtischen Gremium besprochen hätte. Mindestens drei städtische Gremien haben sich damit beschäftigt, und das hatte auch nichts mit Geheimnistuerei zu tun. Vielmehr sind die Beschlüsse, die zu treffen waren, auch getroffen worden, und ob das richtig, falsch, schlecht oder gut gewesen ist, ist eine andere Frage. Sie sind aber in den zuständigen Gremien auf diesem Weg getroffen worden.

(Beifall von der CDU)

Vizebürgermeister Rudolf Eich: Bitte.

Harald Schliekert (SPD): Herr Bürgermeister, Herr Beigeordneter, auch das ist uns durchaus bekannt. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass in der entscheidenden Sitzung mehrfach der Antrag gestellt wurde, das so lange zu vertagen, bis diese Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgelegt wird. Die politische Mehrheit hat aber entschieden, dass das so nicht geht. Dann wurde gefragt: Ist denn das Ganze dem RPA vorgelegt worden? – Die Verwaltung hat das bejaht, und daraufhin haben wir Sozialdemokraten – Frau Schlich hat mich gerade von hinten quasi angesprochen – dem auch zugestimmt.

Aber es kann doch nicht sein, dass der Umstand, dass wir in einer Sachentscheidung, die wir mitgetragen haben, nachdem wir unserer Auffassung nach alles getan haben, um zu klären, dass die

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorliegt, nun gegen uns verwendet wird und Sie sagen: Ja, ihr seid auch schuld; denn ihr habt ja mitgestimmt. – Das kann es nicht sein.

Klar ist: Irgendwo in dieser Kette hat irgendwer irgendwas vergessen, nicht gesagt oder was weiß ich was. Wir sind der Auffassung, dass das einer politischen Klarstellung bedarf, und die nehmen wir heute vor.

Vizebürgermeister Rudolf Eich: Herr Wende.

Beigeordneter und Stadtkämmerer Horst Wende: Ja, Herr Schliekert, es ist ja in Ordnung, dass Sie Klarheit möchten. Aber noch einmal: Es geht hier um den Abschluss des Haushalts 2018.

Wenn bei der Sondersitzung des Prüfungsausschusses tatsächlich irgendetwas herauskommt, was welche Konsequenzen auch immer nach sich ziehen würde, gibt es Rechtswege, die man beschreiten kann oder gegebenenfalls auch beschreiten muss. Das hat aber mit dem Jahresabschluss 2018 nichts zu tun. Noch mal: Das sind zwei verschiedene Paar Schuhe, die Sie hier vermischen, und das funktioniert einfach nicht.

Insofern darf ich noch einmal ganz intensiv darauf hinweisen: Wir sind hier nur beim Haushalt 2018, und der ist – das hat das Rechnungsprüfungsamt auch nachgewiesen – ordnungsgemäß abgelaufen, so wie es sich gehört, so wie wir das immer machen. Daher ist auch entsprechend der Auslegung unterschiedlicher Rechtsauffassungen dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.

Vizebürgermeister Rudolf Eich: Ich sehe es genauso wie Herr Wende, dass wir über das Haushaltsjahr 2018 abstimmen. Das ist auch geprüft worden, und so sollten wir auch vorgehen. – Herr Schliekert.

Harald Schliekert (SPD): Wir stellen einen Antrag zur Geschäftsordnung und bitten um eine Sitzungsunterbrechung von zehn Minuten. – Danke.

Vizebürgermeister Rudolf Eich: Dann lasse ich über Ihren Antrag abstimmen. Wer ist für eine zehnminütige Unterbrechung? – SPD, Linke, FDP, AfD. Wer ist dagegen?

(Angelika Blauen [GRÜNE]: Herr Eich, wir haben auch dafür gestimmt!)

– Alles klar. Dann machen wir eine zehnminütige Unterbrechung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, die Ratssitzung für 10 Minuten zu unterbrechen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
52	0	0

(Die Ratssitzung wird von 18:39 Uhr bis 18:47 Uhr unterbrochen.)

Vizebürgermeister Rudolf Eich: Wir machen weiter, und ich darf um Ruhe bitten. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Schliekert, bitte.

Harald Schliekert (SPD): Herr Bürgermeister, Herr Beigeordneter, wir bleiben bei unserer Meinung – das möchte ich direkt sagen -, und ich möchte zwei Argumente dafür anführen.

Erstens. Es würde die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes und auch des Rechnungsprüfungsausschusses aus unserer Sicht ad absurdum führen, wenn man unterstellen würde, dass man nur über die ersten zwölf Monate kommen müsse und dann alles vergessen sei. Das kann es nicht sein. Das ist auch von der Prüfung her einfach nicht möglich.

Zweitens. Der Schaden, der objektiv eingetreten ist, tritt in der Laufzeit einer Anmietung ein, die bis ins Jahr 2042 reicht. Das heißt, auch wenn wir es nicht wussten, werden wir im Jahr 2018, im Jahr 2019, im Jahr 2020 usw. einen zu beziffernden Schaden haben, der sich auf die Jahre verteilt. Insofern ist es ein klares Signal, wenn man ab dem Zeitpunkt, ab dem man von der Sache erfährt, sagt: Wir entlasten nicht. – Wir wissen, dass es eine Belastung gibt, und dann ist das Haushaltsjahr 2019 oder 2020 frei von dem Makel. Daher sind wir der Auffassung, dass das die richtige Konsequenz ist. Wir werden der Entlastung nicht zustimmen.

Vizebürgermeister Rudolf Eich: Gibt es weitere Wortmeldungen?

(Ralf-Udo Rothe [AfD]: Ja, hier!)

Für die AfD Herr Rothe. Bitte schön.

Ralf-Udo Rothe (AfD): Schönen Dank. – Auch ich möchte kurz erläutern, warum wir der Feststellung des Jahresabschlusses nicht zustimmen werden. Wir haben in der Vergangenheit hier in diesem ho-

hen Haus einen Antrag gestellt, dass die Überschüsse insbesondere aus dem Abwasserbetrieb, die immer in einer Größenordnung von 3,5 bis 4 Millionen € lagen, den Verbrauchern zurückgezahlt werden sollen. Wir waren der Ansicht, dass es unsozial ist, wenn das dem Haushalt zufließt, wie es hier gemacht wird; denn dann wird es sozusagen zu einer Art Steuer. Eine Steuer hängt allerdings von der finanziellen Leistungsfähigkeit ab. Hier ist es so, dass eine Großfamilie sehr viel an Abwassergebühren zahlt, und somit trägt sie mehr zum Volumen des städtischen Haushalts bei.

Unser Antrag ist damals abgelehnt worden. Stattdessen hat die Verwaltung Aufgaben aus der Verwaltung – ich glaube, es war die Gewässerbetreuung – in den Abwasserbetrieb verlagert. Das ist unseres Erachtens nicht in Ordnung, und deshalb werden wir dagegen stimmen. – Danke schön.

Vizebürgermeister Rudolf Eich: Herr Wende.

Beigeordneter und Stadtkämmerer Horst Wende: Herr Bürgermeister! Meine Damen und Herren! Herr Rothe, seit 2015 bin ich hier Kämmerer, und jedes Jahr darf ich Ihnen das Gleiche erklären. Das mache ich auch in diesem Jahr noch einmal herzlich gerne, zumal ich die Hoffnung hege, dass Sie es dann vielleicht verstehen und zum Jahresabschluss 2019 nicht wieder die gleichen Fragen stellen.

Erstens. Der Abwasserbetrieb erhebt Gebühren, und die Gebühren sind, wenn wir Überschüsse haben, dem Gebührenzahler innerhalb einer gesetzlich festgesetzten Frist zurückzuzahlen. Das passiert im Abwasserbetrieb, indem wir, wie in diesem Jahr geschehen, die Gebühren gesenkt haben bzw. trotz Kostensteigerungen konstant halten können.

Zweitens. Nach der Gemeindeordnung ist das eingesetzte Kapital der Mutter, sprich der Stadt Troisdorf, angemessen zu verzinsen und dem Haushalt wieder zurückzuführen. Das sind 1,4 Millionen € abzüglich der Gewässerunterhaltung, die wir im Abwasserbetrieb belassen. Insofern ist das, was wir an dieser Stelle machen, juristisch völlig korrekt und gut gelebte Praxis in allen mir bekannten kommunalen Eigenbetrieben, die mit Entwässerung zu tun haben. Insofern ist das überhaupt kein Grund, dem Bürgermeister die Entlastung zu verwehren. Das ist völlig an den Haaren herbeigezogen, Herr Rothe. Das erkläre ich Ihnen aber im nächsten Jahr für den kommenden Jahresabschluss gerne noch einmal.

Vizebürgermeister Rudolf Eich: Ich glaube, Herr Rothe meinte nicht den Punkt 2, die Entlastung des Bürgermeisters, sondern den Punkt 1, den Jahresabschluss der Stadt Troisdorf zum 31.12.2018. – Frau Schlich.

Beate Schlich (CDU): Ich finde das, was hier gerade vorgefallen ist, schon bemerkenswert. Nach meinem Dafürhalten hat hier ein Mitglied des Rates ganz bewusst in Kauf genommen, etwas zu tun, was man eigentlich nicht tut, nämlich etwas aus dem nichtöffentlichen Teil einer anderen Sitzung im Rat öffentlich zu machen, weil man sich davon etwas verspricht. Noch ist keine Prüfung abgeschlossen. Noch weiß man nichts. Tatsächlich ist es so: Ich habe an einigen der Ausschusssitzungen, von denen eben die Rede war, teilgenommen. Die Dinge sind im Rahmen dieser Sitzungen relativ deutlich und klar dargelegt worden. Für mich war schon klar, was ich da beschließe, und ich denke, dass muss anderen auch klar gewesen sein.

Da ich allerdings der Meinung bin, dass es nicht einfach geht, dass man hier Dinge, die nichtöffentlich sind, öffentlich macht, bitte ich die Verwaltung, für die nächste Sitzung des Rates zu prüfen, ob das in irgendeiner Form Konsequenzen hat, und diese dann gegebenenfalls in einer Vorlage aufzuzeigen. – Vielen Dank.

Vizebürgermeister Rudolf Eich: Okay. – Herr Eschbach.

Erster Beigeordneter Heinz Eschbach: Ich denke, das wird die Verwaltung im Wege der Prüfung vornehmen.

Vielleicht nur noch zwei Sätze zur Einlassung von Herrn Schliekert. Herr Schliekert, ich denke, ich habe vorhin deutlich gemacht, dass das, was umgesetzt worden ist, Beschlusslage der Gremien der Stadt gewesen ist, und die Verwaltung hat Beschlüsse auszuführen. Einen Bürgermeister deshalb nicht entlasten zu wollen, weil er die Beschlüsse des Rates ausführt, scheint mir irgendwo nicht der richtige Weg zu sein. Das wäre falsch.

Ein Zweites noch: Aus der Vergangenheit weiß ich, dass es schon seinerzeit kritische Betrachter dieser Vorgänge gegeben hat, die das auch der Kommunalaufsicht zur Kenntnis gegeben haben. Die Kommunalaufsicht hat jedoch keinerlei Rechtsverstoß im Hinblick auf diesen Vorgang festgestellt. Das sollte der Vollständigkeit halber hier auch noch gesagt werden.

Vizebürgermeister Rudolf Eich: Herr Tüttenberg.

Achim Tüttenberg (SPD): Herr Bürgermeister! Meine Damen und Herren! Herr Eschbach, nur eine kurze Replik: Es wird gar nicht bestritten, dass die Beschlüsse gefasst worden sind oder dass sie ordnungsgemäß gefasst worden sind. Vielmehr wird bestritten, dass denen, die zum damaligen Zeitpunkt über diese Beschlüsse abgestimmt hatten, die erforderlichen Informationsgrundlagen geliefert wurden.

(Jürgen Busch [SPD]: Richtig! Das ist der Punkt!)

Wenn man allerdings falsche Informationsgrundlagen liefert oder vorliegende Informationsgrundlagen den entscheidenden Ausschussmitgliedern und Ratsmitgliedern vorenthält, dann ist das ein fehlerbehaftetes Handeln der Verwaltung, das man hinterher auch kritisch würdigen darf.

(Beifall von Jürgen Busch [SPD])

Der Kollegin Schlich bin ich dankbar, dass sie das Thema „Öffentlichkeit“ bzw. „Nichtöffentlichkeit“ angesprochen hat. Herr Eschbach hat die Prüfung zugesagt. Daher möchte ich Herrn Eschbach bitten, zu prüfen, warum das Thema überhaupt nicht öffentlich war. Denn der Vorgang, der dort beraten wurde, enthielt weder einen Namen noch irgendein schutzbedürftiges Interesse, und da grundsätzlich das Prinzip der Öffentlichkeit von Rats- und Ausschusssitzungen besteht, muss die Verwaltung meiner Meinung nach erläutern, warum sie die Sitzung entgegen diesem Grundsatz nicht öffentlich gestaltet hat. Dies erweckt den Eindruck, dass sie das getan hat, um anschließend daraus möglicherweise noch den Vorwurf zu konstruieren, dass aus einer nichtöffentlichen Sitzung, die eigentlich gar nicht nichtöffentlich hätte sein dürfen, zitiert wurde.

(Beifall von der SPD – Beigeordneter und Stadtkämmerer Horst Wende: Vielleicht kann jetzt Herr Roth was dazu sagen! Er ist ja Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses!)

Vizebürgermeister Rudolf Eich: Herr Roth.

Wolfgang Roth (Regenbogen-Piraten-Troisdorf): Vielen Dank, Herr Eich. – Herr Tüttenberg, natürlich hatte diese Sitzung, deren Vorsitz ich das Vergnügen hatte auszuüben, einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil; das wissen Sie auch.

Zweitens. Wir haben uns in dieser Sitzung – und das einstimmig – darauf verständigt, dass wir eine Sondersitzung einberufen, und zwar nicht, um den alten Kappes ausführlich zu besprechen oder Wahlkampf zu machen, sondern um für die Zukunft

Mechanismen zu besprechen, um solche Dinge, die Sie damals beschlossen haben, unter Umständen auch dann beschließen zu können, wenn nicht alle Fakten gewürdigt werden konnten oder bekannt waren.

Wenn wir hier heute über die Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2018 sprechen – das sollte eigentlich auch jeder aus dem Vereinsrecht wissen –, dann liegt genau dieses Jahr zugrunde. Wenn Sie Fehlverhalten in anderen Jahren rügen wollen, dann müssen Sie dieses Fehlverhalten zur Strafanzeige bringen. Denn wenn es zu Fehlverhalten gekommen ist, beruht dieses nicht auf einer allgemeinen Fahrlässigkeit, sondern entweder auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Sollten Sie das als Fraktion so erkennen, steht Ihnen dieser Weg frei. Für die Entlastung des Bürgermeisters und für die Feststellung des Jahresabschlusses für 2018 ist das hier allerdings kein Thema.

Vizebürgermeister Rudolf Eich: Vielen Dank. – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

(Leopold Müller [Regenbogenpiraten]: Doch, ich habe noch eine!)

– Ja, Leo, dann halt die Finger hoch. Sonst sehe ich dich nicht.

(Heiterkeit)

Leopold Müller (Regenbogen-Piraten-Troisdorf): So hoch komme ich nicht mehr.

(Heiterkeit)

Ich möchte nur einen kleinen Einwand bringen. Ich denke, nicht alle, die damals an der Beschlussfassung teilgenommen haben, haben diese Beschlüsse auch blindlings verfolgt. Vielmehr gab es auch Personen – die sitzen zum Teil noch heute hier –, die diesen Beschlussentwurf so nicht gefasst haben und auch auf die Risiken hingewiesen haben. Ich meine, bei etwas interessierter Durchsicht der damaligen Unterlagen hätte auffallen können, dass die Diskrepanz zwischen der möglichen eigenen Bautätigkeit und der Übernahme eines solchen Modells, zu der es jetzt gekommen ist, relativ groß ist.

(Harald Schliekert (SPD): Da hat er recht!)

Zumindest für meine Person darf ich sagen, dass ich diese große Diskrepanz, die dort rein finanztechnisch bestanden hat, gesehen habe und diesem Beschlussentwurf nicht gefolgt bin.

(Jürgen Busch [SPD]: Entgegen der Empfehlung der Verwaltung!)

Vizebürgermeister Rudolf Eich: Okay. Dann wissen wir das jetzt auch. – Damit kommen wir zur Abstimmung, und ich betone nochmals, dass es um den Jahresabschluss 2018 geht und sich auch der Punkt 2, die Entlastung des Bürgermeisters, auf das Jahr 2018 bezieht.

Der Beschlussentwurf unter Punkt 1 lautet:

„Der Rat der Stadt Troisdorf stellt nach § 96 Abs. 1 GO NRW den geprüften Jahresabschluss der Stadt Troisdorf zum 31.12.2018 mit der Bilanzsumme von 580.199.686,68 € und einem Jahresüberschuss von 10.515.389,04 € fest.“

Möchte jemand das nicht feststellen? – Die AfD. Möchte sich jemand enthalten? – Das ist nicht der Fall. Dann haben wir das gegen die Stimmen der AfD so festgestellt.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Troisdorf stellt nach § 96 Abs. 1 GO NRW den geprüften Jahresabschluss der Stadt Troisdorf zum 31.12.2018 mit der Bilanzsumme von 580.199.686,68 € und einem Jahresüberschuss von 10.515.389,04 € fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
50	2	0

Vizebürgermeister Rudolf Eich: Ich komme zu Punkt 2 des Beschlussentwurfs:

„Die Mitglieder des Rates der Stadt Troisdorf erteilen dem Bürgermeister für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 vorbehaltlos Entlastung.“

Wer möchte das nicht tun? – Das sind die SPD und die Linken. Wer möchte sich enthalten? – Wer möchte den Bürgermeister vorbehaltlos entlasten? – Das sind die CDU, die FDP, die AfD, die Grünen, Frau Geske und die Regenbogenpiraten. Damit ist der Bürgermeister vorbehaltlos entlastet worden.

(Beifall von der CDU)

Ich danke für die Zusammenarbeit und übergebe das Wort wieder an den Bürgermeister.

Beschluss:

2. Die Mitglieder des Rates der Stadt Troisdorf erteilen dem Bürgermeister für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 vorbehaltlos Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
32	20	0

TOP 10 Jahresabschluss 2018 - Behandlung Jahresüberschuss
2019/827

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Damit kommen wir zum Jahresabschluss 2018 bzw. zur Behandlung des Jahresüberschuss.

Der Beschlussentwurf lautet:

„Der Rat beschließt, den im Jahresabschluss 2018 ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 10.515.389,04 € in die Ausgleichsrücklage einzustellen.“

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Möchte sich jemand enthalten? – Dann haben wir das bei Enthaltung der AfD einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, den im Jahresabschluss 2018 ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 10.515.389,04 € in die Ausgleichsrücklage einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
51	0	2

TOP 11 Änderungen zum Stellenplan
2019/2020
2019/852

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das sind Änderungen zum Stellenplan 2019/2020.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Möchte jemand dagegen stimmen? – Sich enthalten? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die in der Anlage 1 der Vorlage aufgeführten Änderungen zum Stellenplan 2019/2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

TOP 12 Vorkaufsrecht in Troisdorf-Spich
2019/888

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Hier geht es um die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts in Troisdorf-Spich, insbesondere an dem Objekt Hauptstraße 105.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, das Besondere Vorkaufsrecht an dem Objekt in Troisdorf-Spich, Hauptstr. 105, mit folgenden Parzellen:

Gemarkung Spich, Flur 13, Nr. 535, Auf der Bitz, Gebäude- und Freifläche, groß 72 m²

Gemarkung Spich, Flur 13, Nr. 536, Hauptstr 105, Gebäude- und Freifläche, groß 495 m²

nicht auszuüben:

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

TOP 13 Vorkaufsrecht in Troisdorf-Sieglar
2019/906

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Auch hier geht es um die Ausübung bzw. Nichtausübung eines Vorkaufsrechts. Das sind die Objekte Larstr. 148 und Kerpstr. 19 in Sieglar.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, das Besondere Vorkaufsrecht an den Objekten in Troisdorf-Sieglar, Larstr. 148 und Kerpstr. 19, beide Objekte errichtet auf dem Grundstück Gemarkung Sieglar, Flur 8, Nr. 724, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, groß 1093 m², nicht auszuüben.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

TOP 14 Bebauungsplan T 169, Blatt 1, 1. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Mitte, Bereich östlich der Breslauer Straße, südlich der Taubengasse und westlich der Marienburgstraße auf dem öffentlichen Grundstück Flur 1, Flurstück 1403 (Neuabgrenzung der öffentlichen Grünfläche – im vereinfachten Verfahren)
hier:
A) Behandlung der Stellungnahmen
B) Satzungsbeschluss
2019/832-1

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist der Bebauungsplan T 169. Hier geht es um eine Fläche an der Breslauer Straße.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Der Satzungsbeschluss steht in der elektronischen Vorlage auf Seite 242 bzw. in der Vorlage dieses Punktes auf Seite 5. Ich nehme an, eine Einzelabstimmung über die Punkte ist nicht gewünscht. –

Dann lasse ich über den Satzungsbeschluss abstimmen. Möchte jemand dagegen stimmen? – Sich enthalten? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf stellt vor Behandlung der Stellungnahmen fest, dass eine Einzelabstimmung über die Beschlussentwürfe nicht beantragt wird.

I. Behandlung der Stellungnahmen

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren geändert worden ist und von einer frühzeitigen Beteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen worden ist.

B) Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)

B 1) Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt davon Kenntnis, dass während der Offenlage des Planentwurfes die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben haben, über die zu entscheiden ist.

B 1.1) Abwasserbetrieb Troisdorf AöR, Poststraße 105, 53840 Troisdorf

hier: Schreiben vom 17.10.2019

Beschluss zu B 1.1:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 17.10.2019 eingegangene Stellungnahme B 1.1 wie folgt zu entscheiden:

Der Anregung wird gefolgt. Die Stellungnahme wurde dem Sachgebiet Liegenschaften zur Kenntnis gegeben. Eine Änderung am Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

B 1.2) Stadtwerke Troisdorf GmbH, Poststraße 105, 53840 Troisdorf

hier: Schreiben vom 21.10.2019

Beschluss zu B 1.2:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 21.10.2019 eingegangene Stellungnahme B 1.2 wie folgt zu entscheiden:

Wird zur Kenntnis genommen.

B 1.3) Rhein-Sieg-Kreis – Der Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

hier: Schreiben vom 29.10.2019

Beschluss zu B 1.3:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 29.10.2019 eingegangene Stellungnahme B 1.3 wie folgt zu entscheiden:

Dem Hinweis zu Natur-, Landschafts- und Artenschutz wird gefolgt. Ergänzend zu den vorhandenen Ausführungen zum Artenschutz in der Begründung Kap. 4.2 wird der Begründung ferner eine förmliche Artenschutzvorprüfung (ASP I) zum Satzungsbeschluss angehängt. Änderungen am Bebauungsplan bzw. den Festsetzungen ergeben sich dadurch nicht.

Da die Bebauungsplanänderung keine Bebaubarkeit des Plangebietes auslöst, soll der Bebauungsplan mit den genannten Hinweisen zur Abfallwirtschaft nicht überfrachtet werden.

B 1.4) Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund

hier: Schreiben vom 30.10.2019

Beschluss zu B 1.4:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 30.10.2019 eingegangene Stellungnahme B 1.4 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise zum Bergbau werden zur Kenntnis genommen und erläuternd in die Planbegründung aufgenommen. Zu den Gründen:

Die Bezirksregierung hat in ihren Unterlagen keinen „einwirkungsrelevante[n] tages-, oberflächen-nahe[n] Bergbau [...] verzeichnet“. Die bergbaulichen Aktivitäten im heutigen Troisdorfer Stadtgebiet sind gemäß Gutachten zur altbergbauliche Situation in Troisdorf (TABERG Ingenieure GmbH, 2012) für Standsicherheitsfragen relevant, da z.B. die Baugrundverhältnisse durch Auffüllungen verschlechtert sein könnten oder Oberflächenbewegungen möglich sind. Im Plangebiet bestehen aus altbergbaulicher Sicht jedoch keine besonderen Risiken. Die Gutachter empfehlen daher folgendes: „Bei Lage des Objektes an der südwestlichen Grenze [des bergbaulichen Einwirkungsbereiches] sollte ein Hinweis auf bergbaulich erzeugte Auffüllungen gegeben werden, die im Rahmen einer Baugrunduntersuchung angetroffen werden können.“ Die 1. Änderung des Bebauungsplans T 169, Blatt 1 begründet jedoch keine Bebaubarkeit der Plangebietsfläche. Sie bleibt unbebaut, wie bisher. Baugrunduntersuchungen finden also nicht statt. Die zeichnerische Darstellung der Bergbaufläche

wäre zudem in der Planzeichnung nicht eindeutig darstellbar aufgrund des schmalen Flächenzuschnittes. Im Bebauungsplan soll daher auf eine textliche und zeichnerische Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB verzichtet werden. Eine Erläuterung in der Begründung wird als ausreichend und zielführender angesehen.

B 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt davon Kenntnis, dass während der Offenlage des Planentwurfes keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen sind.

II. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung geändert worden ist (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Nach Behandlung der Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Troisdorf den Bebauungsplan T 169 Blatt 1, 1. Änderung, für den Stadtteil Troisdorf-Mitte, Bereich östlich der Breslauer Straße, südlich der Taubengasse und westlich der Marienburgstraße auf dem öffentlichen Grundstück Flur 1, Flurstück 1403, als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB). Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der Planzeichnung festgesetzt. Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt ferner die in der DS-Nr. 2019/832-1 enthaltene Begründung des Planes (§ 9 Abs. 8 BauGB), die allen Ratsmitgliedern zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 12.11.2019 zugestellt worden ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

TOP 15 Bebauungsplan H 105, Blatt 2, 1. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, Bereich Mendener Straße, Ahrstraße, DB-Strecke Köln-Niederlahnstein (Ausweisung von Sondergebieten für Einzelhandel - im beschleunigten Verfahren, mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes)
hier:
A) Behandlung der Stellungnahmen
B) Satzungsbeschluss
2019/839

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist der Bebauungsplan H 105, Blatt 2, und hier geht es um die ALDI-Filiale und die ehemalige Bäckerei Eich.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf stellt vor Behandlung der Stellungnahmen fest, dass eine Einzelabstimmung über die Beschlussentwürfe nicht beantragt wird.

I. Behandlung der Stellungnahmen

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

A 1) Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren geändert worden ist und während der frühzeitigen Beteiligung an der Planung nachfolgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben haben, über die zu entscheiden ist.

A 1.1) Netzplanung Stadtwerke Troisdorf, Poststr. 105, 53480 Troisdorf

hier: Schreiben vom 18.01.2019

Beschluss zu A 1.1:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 18.01.2019 eingegangene Stellungnahme A 1.1 wie folgt zu entscheiden:

Die durch das Plangebiet verlaufenden Leitungen werden berücksichtigt. Die ursprüngliche Planung wurde entsprechend der Leitungsauskunft der Stadtwerke angepasst (Reduzierung der Bauwerks-

ter, Festsetzung eines Leitungsrechtes zu Gunsten der Stadtwerke).

A 1.2) Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

hier: Schreiben vom 30.01.2019

Beschluss zu A 1.2:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 30.01.2019 eingegangene Stellungnahme A 1.2 wie folgt zu entscheiden:

Der geplante Ausbau der Bahntrasse wird berücksichtigt. Die Deutsche Bahn und der Nahverkehr Rheinland sind im Verfahren beteiligt worden. Die zunächst geplante östliche Erweiterung des Aldi-Marktes wurde aufgrund des dort verlaufenden Abwasserkanals bereits deutlich zurück genommen, sodass ein Konflikt zwischen dem Ausbau der S-Bahn-Linie und der Planung nicht erkennbar ist.

A 1.3) Rhein-Sieg-Kreis, Fachbereich 01.3/, Frau Klüser, Postfach 1551, 53705 Siegburg

hier: Schreiben vom 31.01.2019

Beschluss zu A 1.3:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 31.01.2019 eingegangene Stellungnahme A 1.3 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird größtenteils berücksichtigt.

Die Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz, ob die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist, wurde mit Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 13.03.2019 positiv beschieden.

Im Bebauungsplan ist ein Hinweis zum Artenschutz bereits enthalten. Für eine Festsetzung der Vermeidungsmaßnahmen wird keine Rechtsgrundlage gesehen.

Altlasten: Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, bei denen Erdaushub anfällt, werden besondere Vorkehrungen erforderlich. Das Bodenmaterial darf nur nach vorheriger Untersuchung und Abstimmung mit dem Amt für Natur- und Umweltschutz der Kreisverwaltung in anderen Baumaßnahmen verwertet werden.

Grundwasserschutz: Die Grundwassermessstelle wird durch die Planung nicht berührt. Sie ist unter Hinweise in die Bebauungsplanzeichnung aufgenommen worden.

Schmutz-/ und Niederschlagswasserbeseitigung: Die Entwässerung erfolgt -wie bisher auch-

über die vorhandenen Kanäle. Durch die Planung werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt, die Abwassermenge erhöht sich durch die Planung nicht.

Abfallwirtschaft: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Erneuerbare Energien: Der Einsatz erneuerbarer Energien wird im weiteren Verfahren geprüft.

A 1.4) Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22.5, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Mündelheimer Weg 51, 40472 Düsseldorf

hier: Schreiben vom 31.01.2019

Beschluss zu A 1.4:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 31.01.2019 eingegangene Stellungnahme A 1.4 wie folgt zu entscheiden:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

A 1.5) Netzplanung Stadtwerke Troisdorf, Poststr. 105, 53480 Troisdorf

hier: Schreiben vom 01.02.2019

Beschluss zu A 1.5:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 01.02.2019 eingegangene Stellungnahme A 1.5 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die noch vorhandene Wasserleitung soll Anfang 2020 außer Betrieb genommen werden. Die Versorgung erfolgt dann von der Mendener Straße. Sofern der Rückbau vor 2020 erfolgen muss, wird die Leitung durch den Bauherrn kostenpflichtig gekappt.

A 1.6) Abwasserbetrieb Troisdorf, Postfach 1705, 53827 Troisdorf

hier: Schreiben vom 11.02.2019

Beschluss zu A 1.6:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 11.02.2019 eingegangene Stellungnahme A 1.6 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hauptsammler wird im Bebauungsplan mit einem beidseitigen Schutzstreifen von 3 m im Bebauungsplan als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die Baugrenze im SO 1 wird entsprechend zurückgenommen.

A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt davon Kenntnis, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der

Öffentlichkeit an der Planung keine Stellungnahmen vorgebracht worden sind, über die zu entscheiden sind.

B) Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)

B 1) Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt davon Kenntnis, dass während der Offenlage des Planentwurfes die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben haben, über die zu entscheiden ist.

B 1.1) Nahverkehr Rheinland GmbH, Glockengasse 39, 50667 Köln

hier: Schreiben vom 04.07.2019

Beschluss zu B 1.1:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 04.07.2019 eingegangene Stellungnahme B 1.1 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Entfluchtungsmöglichkeiten werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Bei der Ausführung der Planung werden die Zugänge zum Bahnsteig berücksichtigt.

B 1.2) Rhein-Sieg-Kreis, Postfach 1551, 53705 Siegburg

hier: Schreiben vom 31.07.2019

Beschluss zu B 1.2:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 31.07.2019 eingegangene Stellungnahme B 1.2 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung und der Hinweis Nr. 3 werden entsprechend der Stellungnahme angepasst.

B 1.3) DB Immobilien, Region West

hier: Schreiben vom 24.09.2019

Beschluss zu B 1.3:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 24.09.2019 eingegangene Stellungnahme B 1.3 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt, die Grundstückseigentümerin (Fa. Aldi) ist über die Stellungnahme informiert. Durch die erneute Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren ist die Beachtung der genannten Hinweise sichergestellt.

B 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt davon Kenntnis, dass während der Offenlage des Planentwurfes keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen sind, über die zu entscheiden sind.

II. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung geändert worden ist (§ 13a Abs. 2 BauGB). Der Rat der Stadt Troisdorf stellt vor Behandlung der Stellungnahmen fest, dass eine Einzelabstimmung über die Beschlussentwürfe nicht beantragt wird.

Nach Behandlung der Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Troisdorf den Bebauungsplan H105, Blatt 2, 1. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, Bereich Mendener Straße, Ahrstraße, DB-Strecke Köln-Niederlahnstein als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB). Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der Planzeichnung festgesetzt. Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt ferner die in der DS-Nr. 2019/839 enthaltene Begründung des Planes (§ 9 Abs. 8 BauGB), die allen Ratsmitgliedern zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 12.11.2019 zugestellt worden ist.

Der beigefügten Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird zugestimmt (§ 13a Abs. 2 Nr. 2).

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

TOP 16 Maßnahmen gegen den Klimawandel / Ausrufung des Klimanotstandes

hier: verschiedene Anträge der SPD-Fraktion, FDP-Fraktion, CDU-Fraktion und GRÜNE Fraktion
2019/612-3

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Hier geht es um Maßnahmen gegen den Klimawandel bzw. die Ausrufung des Klimanotstandes.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Herr Rothe, bitte schön.

Ralf-Udo Rothe (AfD): Schönen Dank. – Wir haben das Thema schon mehrfach durchgekaut. Wir werden mit Nein stimmen, weil wir der Ansicht sind, dass der Mensch das Klima nicht verändern kann. Der Mensch tut es höchstens minimal, wenn er die Auswirkungen dieser Betonpolitik außer Acht lässt, wenn er alles zubaut, beispielsweise die Rheinschiene für die Belüftung. All das ist geschehen, und auch in Troisdorf wird viel zu viel zubetoniert.

Das Klima hat sich unseres Erachtens in den letzten Jahrtausenden immer wieder geändert. Wir hatten auch hier schon Hitzeperioden usw. Ich will das nicht weiter ausführen. Unseres Erachtens ist dafür aber nicht der Mensch mit seinem geringen Einfluss verantwortlich, sondern die Sonnenfleckentätigkeit, die Stellung der Gestirne, die Neigung der Erdachse, Vulkanausbrüche usw. Es ist sinnlos, hier alles auf das CO₂ zu schieben und unser Land durch eine Art Deindustrialisierung in das Mittelalter zurückzuführen. Das halte ich für völlig falsch.

(Vereinzelt Lachen)

Ich hatte mit meinem letzten Beitrag ein Zitat von Albert Einstein vorgetragen. Ich möchte heute ein Zitat von Lisa Fitz vortragen und bitte, dass sich niemand angesprochen fühlt. Das ist reine Satire. Lisa Fitz meinte:

„Ich halte die globale Erwärmung für weniger gefährlich als die globale Verblödung.“

Danke schön.

(Angelika Blauen [GRÜNE]: Damit hat sie sehr recht! Damit hat sie sehr recht! – Heiterkeit bei Grünen und SPD)

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Herr Möws.

Thomas Möws (GRÜNE): Ich möchte einmal dem Kollegen Rothe, auch wenn mir dies als Grüner schwerfällt, Recht geben. Er hat natürlich recht mit seiner Aussage, dass es auch in der Vergangenheit zu klimatischen Veränderungen in diesem Land und auf diesem Planeten gekommen ist. Die AfD verkürzt allerdings immer sehr stark – und das ist dummerweise ihr politischer Stil und ihre Art – und hat vergessen, dass der Klimawandel, den wir heute wahrnehmen, nicht die zeitlichen Dimensionen hat, die die AfD gerne bemüht. Wir reden hier nicht mehr von Jahrtausenden und Jahrmillionen, in denen klimatische Veränderungen stattgefunden haben, sondern von Jahrzehnten und Jahrhunderten. Die AfD kann das leugnen, so oft sie will, aber dieser Klimawandel ist menschengemacht.

Ich fände es sehr schön, Herr Rothe und Herr Schindler, wenn es Ihnen einmal gelänge, Ihre Darstellung nicht so zu verkürzen und nicht die Textbausteine herauszupicken, die Sie für Ihre Politik verwenden können. Vielmehr sollten Sie sich der gesamten Thematik widmen und diese hier darstellen.

Ich hege die leise Hoffnung – und davon gehe ich eigentlich fest von aus –, dass wir dem Beschlussentwurf mit breiter Mehrheit zustimmen werden, und es freut mich im Übrigen, dass das Thema „Klimanotstand“ jetzt nicht mehr nur auf lokaler Ebene, sondern nach meinem Kenntnisstand auch auf europäischer Ebene angekommen ist. Insofern besteht diesbezüglich auch in Europa breiter Konsens, dass das nicht mehr nur ein lokales, sondern ein europäisches Thema ist. Es freut mich, dass wir den Klimanotstand nicht nur für Troisdorf, sondern für ganz Europa ausrufen können. – Schönen Dank.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Gibt es weitere Wortmeldungen dazu? – Herr Rothe, bitte schön.

Ralf-Udo Rothe (AfD): Jeder, der sich mit diesem Thema befasst, hat sicherlich auch die rechtliche Auseinandersetzung von Michael Mann und Timothy Ball vor einem kanadischen Gericht mitbekommen. Der liebe Michael Mann, der die Hockeyschläger-Theorie vertritt – diese besagt, dass es demnächst zu einem exorbitanten Temperaturanstieg kommen wird –, konnte diese nicht beweisen. Er war nicht in der Lage, seine Rohdaten vorzulegen.

Herr Möws, die Statistik sieht so aus, dass die Temperaturen in der Antarktis sehr stark sinken. Dort konnten vor kurzem minus 100 °C gemessen werden, und diese Temperatur ist meines Wissens seit Aufzeichnung der Wetterdaten noch nie gemessen worden. Trotzdem schmelzen in der Arktis die Gletscher. In der Summe betrachtet werden immer noch 65 % mehr Eis gebildet, als schmilzt. – Danke schön.

(Gudrun Hamm [Die Linke]: Oh, oh!)

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann lasse ich über den Beschlussentwurf abstimmen. Wer möchte gegen den Beschlussentwurf stimmen? – Wer enthält sich? – Dann haben wir das gegen die Stimmen der AfD mit Mehrheit so beschlossen.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt die umfassende Sachdarstellung der Verwaltung zu den durchgeführten und laufenden Aktivitäten im Bereich Klimaschutz sowie allen Ausführungen zu den umfangreichen Vorschlägen in den verschiedenen Anträgen zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, den eingeschlagenen Weg zur Förderung des Klimaschutzes und der CO₂-Einsparung in allen Handlungsfeldern konsequent und wie in der Sachdarstellung beschrieben weiter zu verfolgen. Weiterhin beschließt er, dass die Anstrengungen der Stadt Troisdorf unter dem Titel „Klimafreundliches Troisdorf“ kommuniziert werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
51	2	0

TOP 17 Brandschutzbedarfsplan
 2019/782-1

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist der ursprüngliche Tagesordnungspunkt 18, „Brandschutzbedarfsplan“.

Dazu darf ich ganz herzlich unseren Stadtbrandinspektor, Herrn Gandelau, und den Amtsleiter der Feuerwache, Herrn Gödel, sowie zahlreiche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr begrüßen.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Herr Tüttenberg, bitte schön.

Achim Tüttenberg (SPD): Danke, Herr Vorsitzender. – Wir finden auf den Seiten 103 und 104 eine Vorlage vor. In dieser ist eingegangen worden auf die Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses, der für die Feuerwehrbelange zuständig ist. Leider ist auf die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses nicht eingegangen worden. Vielleicht geschah dies aus Zeitgründen nicht; ich möchte das nicht kritisieren. In dieser Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses hat die SPD-Fraktion einen Ergänzungsantrag zu diesem Beschlussentwurf gestellt. Der Beschlussentwurf für die heutige Sitzung enthält vier Ziffern, wobei die erste Ziffer nur zum Inhalt hat, dass wir den Brandschutzbedarfs-

plan zur Kenntnis nehmen, die nachfolgenden Prioritäten definieren und die Verwaltung beauftragen, dieses oder jenes zu tun. Zu diesen drei inhaltlichen Punkten, die die CDU im Bau- und Vergabeausschuss eingebracht hat, haben wir im Haupt- und Finanzausschuss weitere Ergänzungspunkte beantragt, die wir heute erneut zur Abstimmung stellen wollen.

Wir sind der Auffassung, dass die Punkte der CDU zwar richtig sind – wir finden sie gut und haben deshalb in der Ausschusssitzung dafür gestimmt –, aber wir halten sie nicht für ausreichend. Es sind Punkte, die mehr oder weniger konkret sind. Ein Punkt bezieht sich beispielsweise konkret auf die hauptamtliche Wache; das ist in Ordnung. Bezüglich der Freiwilligen Feuerwehr wird nur der allgemeine Appell formuliert, dass Maßnahmen entwickelt werden sollten, wie man die Ehrenamtlichkeit fördern könnte. Das halten wir aufgrund der doch sehr eindeutig und negativ beschriebenen Problemlage im Brandschutzbedarfsplan für nicht angemessen.

Das, was zur Hauptwache gesagt wird, ist zwar zutreffend, aber unvollständig. Deswegen stellen wir folgende Ergänzungsanträge auch heute hier im Rat:

5. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Attraktivierung der hauptamtlichen Arbeitsplätze im Bereich Feuer- und Rettungsdienst vorzulegen, um der zu beklagenden und in diesem Jahr auffälligen Abwanderung von Stelleninhabern entgegenzuwirken.

Dass neue Stellen geschaffen werden, ist gut. Dass man prüft, ob das auf Dauer der geeignete Standort ist oder ob man einen oder zwei andere braucht, ist auch gut. Allerdings müssen wir angesichts starken Abgangs von Personal prüfen, warum das so ist und wie man den Standort attraktiver machen kann. Der Bürgermeister hat in der Sitzung des HaFi erklärt, dass man mit der Vorlage des Brandschutzbedarfsplans etwas länger gewartet habe, weil man das KGSt-Gutachten habe abwarten wollen, das ein paar Aussagen dazu treffe. Das trifft aber auch Aussagen zur Eingruppierung der Rettungssanitäter. Das ist nicht umgesetzt worden, muss aber aus unserer Sicht in Angriff genommen werden.

Bei unserer Ziffer 6 geht es um die Freiwillige Feuerwehr:

6. Die Verwaltung wird beauftragt, zur ersten Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses 2020 ein Standortkonzept für Gerätehäuser in den Stadtteilen Oberlar, Friedrich-Wilhelms-Hütte, Kriegsdorf, Eschmar und Bergheim vorzulegen.

Diese Standorte sind im Brandschutzbedarfsplan mit so vielen Mängeln beschrieben und bewertet worden, dass enormer und dringender Handlungsbedarf besteht. Abgesehen davon hat kein Standort die Bestnote bekommen. Diese fünf haben sehr schlechte Noten bekommen, und deswegen muss gehandelt werden. Wie wir in der HaFi-Sitzung gehört haben, gibt es offensichtlich schon Standortüberlegungen. Diese sind von der Verwaltung bislang weder im Fachausschuss noch sonst wo vorgetragen worden. Wenn man die Kritik an den Standorten liest und hört, dass es schon andere Überlegungen gibt, dann fänden wir es sehr konsequent, wenn wir das dem Fachausschuss zur Beratung vorlegen würden.

Ziffer 7 lautet:

7. Die Verwaltung wird beauftragt, im kommenden Jahr alle Gerätehäuser mit Schulungsinfrastruktur auszustatten, zum Beispiel Internetanschluss, PC und Beamer.

Es ist natürlich immer gut, wenn man allgemein für die tolle Wertschätzung der Ehrenamtler appelliert, es aber in der Praxis zulässt, dass Ehrenamtler ihre Privatgeräte mit zu diesen Veranstaltungen bringen oder zur Hauptwache kommen müssen, wo diese Geräte zur Verfügung stehen. Das finden wir im Zeitalter der verfügbaren Technik steinzeitlich. Deswegen fordern wir, dass alle Standorte zum Beispiel mit einem Internetanschluss, einem PC und einem Beamer versehen werden.

8. Die Verwaltung wird beauftragt, im nächsten Jahr ein Konzept zum Aufbau einer Kinderfeuerwehr zu erstellen.

Es gibt Kinderfeuerwehren. Es gibt allerdings keine in Troisdorf. Troisdorf hat aus unserer Sicht enorme Potenziale, um das Projekt erfolgreich in Angriff zu nehmen. Wir haben so viele stadtseigene Kindertagesstätten wie kaum eine andere vergleichbar große Stadt in weitem Umkreis. Der Dreh- und Angelpunkt des Erfolgs einer Kinderfeuerwehr ist, dass man auch die Kindertagesstätten und die Grundschulen auf dem Weg mitnimmt. Das ist bisher, soweit wir wissen, nicht abgerufen worden. Wir denken, dass das im nächsten Jahr in Angriff genommen werden muss.

Herr Kollege Schliekert hat beantragt, dass der Tagesordnungspunkt 17, bei dem es um die Finanzierung geht, im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes sinnvollerweise mit behandelt werden sollte. Das wäre unsere Ziffer 9, die indirekt in diesen Punkt Einzug hält.

Wir bitten, darüber abstimmen zu lassen. Darüber hinaus bitten wir die Verwaltung um eine definitive Aussage zu einem Thema, das ebenfalls im Haupt- und Finanzausschuss eine Rolle gespielt hat. Ich

habe in der Sitzung des HaFi explizit gefragt, wie es mit der Inneneinrichtung der beiden jüngsten Feuerwehrgerätehäuser aussehe; eines steht kurz vor der Fertigstellung. Wir bitten darum, uns heute mitzuteilen, welche Mittel für die Inneneinrichtung an welcher Haushaltsstelle zur Verfügung stehen und wann diese konkret abgerufen werden können.

Ich nenne ein Beispiel: Wenn Sie ein Haus bauen und eine Küche planen, dann organisieren Sie die Anschlüsse für Wasser und Strom so, wie es entweder Ihrer Küche entspricht oder wie Sie diese planen möchten. Wenn Sie zum Zeitpunkt, an dem die Anschlüsse installiert werden, noch keine Küche besitzen, dann werden die Anschlüsse entweder später installiert – das verteuert die Sache –, oder sie werden vorher installiert, und dann müssen Sie die Küche anschließend entsprechend den Anschlüssen und nicht nach dem Bedarf designen. Damit das in Troisdorf nicht passiert – und in einem Fall eilt das wirklich sehr –, bitten wir darum, dass uns die Verwaltung unsere Fragen abschließend beantwortet. – Danke schön.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Herr Wende.

Beigeordneter und Stadtkämmerer Horst Wende: Herr Bürgermeister! Meine Damen und Herren! Herr Tüttenberg, Sie haben gleichlautende Anträge bereits im Haupt- und Finanzausschuss gestellt, und der Leiter unserer Feuerwehr hat dazu schon Stellung bezogen, explizit auch zur Kinderfeuerwehr. Mit dem Thema möchte ich gerne anfangen.

Ja, wir hätten gerne eine Kinderfeuerwehr. Da rennen Sie bei uns offene Türen ein. Sehr wohl fehlt es an entsprechend geschultem Personal, das mit den kleinen Kindern umgehen kann. Dafür braucht man entweder Grundschullehrer oder Kindergärtnerinnen, die entsprechend pädagogisch geschult sind und mit den Jüngsten etwas zum Thema „Feuerwehr“ machen können. Das Personal haben wir nicht. Wir haben freiwillige, ehrenamtliche Mitglieder, und diese sind nicht in der Lage, das zu leisten. Das hat, glaube ich, auch – jetzt schaue ich vorsichtig zu ihm – Herr Gandelau sehr deutlich dargestellt. Ja, es gibt im Rhein-Sieg-Kreis Kinderfeuerwehren. Von 19 Kommunen haben immerhin zwei eine solche. Vielleicht veranschaulicht diese Zahl, wie schwierig und komplex es ist, eine Kinderfeuerwehr aufzubauen.

Sie haben den Punkt der Attraktivierung der Arbeitsplätze für die hauptamtlichen Feuerwehrkameradinnen und -kameraden genannt. Auch da rennen Sie bei uns offene Türen ein. Sehr wohl wissen wir, dass wir in dem Gebäude Larstraße

nicht einfach so alles attraktiver machen können; dem stehen bauliche Gegebenheiten im Wege. Sie haben angeführt, dass es gerade in diesem Jahr zu einer hohen Fluktuation unter den beschäftigten Feuerwehrleuten kam. Sie hätten allerdings auch erwähnen können, dass in Nordrhein-Westfalen allein 1.600 Rettungskräfte fehlen. Das sind die – wir sagen immer, das sind die mit der roten Hose –, die Rettungsdienst fahren. Es fehlen Unmengen an Feuerwehrleuten. Allein die Stadt Köln hat 150 Feuerwehrbeamtenstellen nicht besetzt. Jede Kommune sucht händeringend Feuerwehrleute. Insofern sind unsere Mitarbeiter in der glücklichen Lage, sich ihren Arbeitgeber auszusuchen, und das machen sie auch.

Wir sind allerdings auch dazu verpflichtet – und das tun wir händeringend –, neues Personal zu suchen. Denn die Alternative wäre: Ich lasse mal unser HLF da stehen, weil ich nicht genügend Leute habe. Lass es doch brennen! Ich komme dann in zwei Stunden. Ach ja, und den Rettungswagen schicke ich auch nicht raus. – Nein, das ist keine Alternative. Wir suchen nach Lösungen, wir haben auch schon Lösungen gefunden, und da können wir uns Gott sei Dank auf unsere ehrenamtlichen Feuerwehrleute verlassen, die uns zur Seite springen, damit wir unseren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen können.

Was bedeutet Attraktivierung? Das bedeutet mit Sicherheit keine übertarifliche Bezahlung. Es sind Beamte. Wir haben Beamtenstellen, und insofern können wir die nicht einfach so höher besolden. Das geht auch rechtlich nicht.

Was haben wir sonst noch für Möglichkeiten für eine Attraktivierung? Freies WLAN für alle, Einzelzimmer zum Ruhen, große Bildschirme und weiß der Kuckuck, was uns noch alles einfallen mag. Aber machen wir uns doch nichts vor: Wechselwillige Mitarbeiter werden Sie nicht aufhalten können. Das wird nicht funktionieren. Diese ernüchternde Erfahrung haben wir schon einmal machen müssen.

Wir versuchen alles Mögliche, um unser Personal zu halten; das können wir hier und heute zusagen. Im Brandschutzbedarfsplan sind auch weitere Maßnahmen vorgesehen, um das Amt eines Feuerwehrmitarbeiters, ob im ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Bereich, ein bisschen attraktiver zu machen. Wir wissen, dass wir in dem Bereich etwas tun müssen. Der Rat hat insbesondere für den ehrenamtlichen Bereich den ersten Schritt gemacht, indem er im Haushalt 2019 erstmalig Mittel für die Förderung des Ehrenamts bereitgestellt hat. Das war der erste Schritt in die richtige Richtung, aber nach dem ersten Schritt müssen sinnigerweise auch der zweite, dritte und vierte Schritt folgen.

Standortkonzepte für Gerätehäuser. Selbstverständlich werden die Fachausschüsse dann mit Standorten in die Beratungen gehen, wenn wir innerhalb der Verwaltung so weit sind, dass wir Ihnen etwas vorlegen können, was Sie beraten können. So weit sind wir noch nicht. Daher bitte ich noch um etwas Geduld.

Ein weiterer Punkt war, dass unsere ehrenamtlichen Feuerwehrkameradinnen und -kameraden ihre IT-Technik mitbringen müssen, um Schulungen durchzuführen zu können. Ja, das können sie gerne machen. Sie können allerdings auch unser Equipment in unserer Hauptwache für entsprechende Schulungen nutzen. Das nehmen wir aber mit. Wir haben gerade den Stellenplan beschlossen und eine Stelle zur Förderung des Ehrenamtes geschaffen, die die genannten Belange beleuchten kann. Ich denke, das kann sich der Mitarbeiter, den wir einsetzen werden, anschauen und auch Verbesserungen im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten herbeiführen.

Auf Ihre Frage zu den Inneneinrichtungen kann ich Ihnen hier und heute keine Antwort geben. Sie wissen, wie dick der Haushaltsplan ist. Hätten Sie mich zwei Stunden vor der Sitzung angerufen, hätte ich das klären können. Aus dem Stegreif – und dafür bitte ich um Verständnis – kann ich Ihnen das leider nicht sagen; ich habe nicht alle Detailzahlen im Kopf. Das werden wir gerne zur Niederschrift beantworten.¹

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Herr Biber.

Alexander Biber (CDU): Vielen Dank, Herr Bürgermeister. – Ich denke, Herr Beigeordneter Wende hat das gerade sehr dezidiert dargestellt. Deshalb brauche ich das nicht mehr zu tun.

Schlussendlich ist es so, dass all diese Maßnahmen, die Sie, Herr Tüttenberg, hier eben noch einmal vorgetragen haben, Bestandteil des Brandschutzbedarfsplans sind, und diesen werden wir heute aller Voraussicht nach mit einer ziemlich deutlichen Mehrheit beschließen. Insofern macht es jetzt an dieser Stelle keinen Sinn, jede dieser Maßnahmen einzeln als Punkt 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 zu beschließen. Ich meine, es macht mehr Sinn, wenn wir uns jetzt auf diese drei bzw. vier Punkte beziehen, die die Feuerwehr dann in die

¹ Antwort der Verwaltung:

Auf Seite 154 des aktuellen Haushaltsplanes stehen bei Investitionsnummer 0210-001 „Betriebs- und Geschäftsausstattung Brandschutz“ regelmäßig Mittel u.a. auch für notwendige Einrichtungsgegenstände zur Verfügung. Über diese Mittel kann mit Rechtskraft des jeweiligen Haushaltsjahres verfügt werden.

Position bringt, diese Konzepte zu erarbeiten. Mit dem Punkt 2 werden wir gleich auch die Stellen einrichten, und damit greifen wir dem ein Stück weit vor, was ansonsten vielleicht erst Anfang des Jahres oder Mitte des Jahres der Fall wäre. Wir haben uns das im Bauausschuss nicht einfach gemacht, auch nicht im Haupt- und Finanzausschuss. Wir haben sehr intensiv darüber gesprochen, welche Stellen sinnvoll sind und welche man vielleicht auch im Vorgriff einrichten muss, um langfristig das Ziel zu erreichen oder dazu beizutragen, dass wir nicht unter Druck geraten, auf Teufel komm raus diese Gruppenwache einrichten zu müssen. Wir setzen hier auf unsere ehrenamtlichen Kräfte. Das wollen wir in Zukunft weiter ausbauen und stärken.

Dafür werden wir in den nächsten Jahren mit Sicherheit Geld in die Hand nehmen müssen; ich glaube, jedem ist klar, dass das nicht zum Nulltarif geht. Allerdings bin ich fest davon überzeugt, dass wir, wenn wir die Mittel in die Hand nehmen, um im ehrenamtlichen Bereich zusätzlich etwas zu leisten, die Zeiten, die im Brandschutzbedarfsplan als maßgeblich angelegt werden, sicherstellen können. Dazu brauchen wir natürlich auch konkrete Vorschläge, wie wir das vernünftig machen können, und das wird Herr Wende sicherlich nicht mit mir oder wem auch immer gemeinsam am Tisch erarbeiten können. Vielmehr sind wir darauf angewiesen, dass die ehrenamtlichen Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner Vorschläge einbringen, wie man die Freiwillige Feuerwehr in Troisdorf attraktiv gestalten kann. Wichtig ist – und das möchte ich fürs Protokoll noch einmal betonen –, dass wir die Kameradinnen und Kameraden mitnehmen und es nicht alleine am grünen Tisch entscheiden.

Ansonsten halte ich es nicht für besonders zielführend, Herr Tüttenberg, wenn wir hier noch fünf Punkte hinten dranhängen. Ich denke, das Standortkonzept – wo kommen neue Feuerwehrgerätehäuser hin? – wird nach und nach erarbeitet. Das kann sicherlich nicht bis zum März – ich glaube, diesen Termin haben Sie gerade genannt – vorgelegt werden. Schließlich ist dies noch von anderen Fragen abhängig: Wie sieht der Grunderwerb aus? Welche Flächen müssen wir gegebenenfalls noch erwerben? Sind potenzielle Eigentümer überhaupt bereit, diese Flächen zur Verfügung stellen?

Wir werden das tun, Herr Tüttenberg; denn das heißt nicht, dass wir das nicht wollen. Aber wenn Sie hier mit dem ursprünglichen Tagesordnungspunkt 17 Augenwischerei betreiben wollen und sagen, wir bräuchten 1 Million € als Sofortmaßnahme, dann machen wir das nicht mit. Ich glaube, uns wurde gerade bei einem anderen Tagesordnungspunkt sehr deutlich aufgezeigt, dass es im Moment extrem teuer ist, zu bauen, und wenn wir

uns die Ergebnisse der Submissionen für das Feuerwehrgerätehaus in Altenrath oder auch die Kosten, die in Müllekoven aufgelaufen sind, anschauen, dann stellen wir fest, dass wir mit der einen Million, die Sie hier als Sofortmaßnahme bereitstellen wollen, nicht weit kommen; dafür bekommen wir nicht einmal ein Feuerwehrgerätehaus.

Also, lassen Sie uns doch diesen Arbeitsplan für die kommenden fünf Jahre, den wir hier heute beschließen, sukzessive umsetzen. Wir haben als CDU-Fraktion – und da kann ich Ihnen nur beipflichten, dass das einstimmig oder mit großer Mehrheit so beschlossen worden ist – den Weg eingeschlagen, bestimmte Maßnahmen vorzuziehen, weil diese wichtig sind, um das Paket, das wir heute beschließen, in Zukunft auch umsetzen zu können.

Bürgermeister Klas-Werner Jablonski: Danke schön, Herr Biber. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Tüttenberg, bitte schön.

Achim Tüttenberg (SPD): Herr Wende, ich möchte Sie bitten, dass Sie mir die Informationen morgen per E-Mail zukommen lassen, damit ich nicht bis zum Frühling auf die Niederschrift warten muss; schließlich dauert die Erstellung der Niederschrift von Ratssitzungen aus nachvollziehbaren Gründen immer etwas länger. Wenn die Informationen kurzfristig abrufbar sind, spricht sicherlich nichts dagegen.

Wie ich Sie verstanden habe, haben Sie mit Ihrem Plädoyer die Punkte, die wir beantragt haben, inhaltlich unterstützt. Die Frage, die sich nun stellt, ist, ob man sie in den Beschlussentwurf aufnimmt oder nicht. Wie grenzt man so etwas ab? Wir hätten uns sehr gut mit der Verfahrensweise anfreunden können, dass wir diesen Brandschutzbedarfsplan beschließen, dann in Ruhe – sicherlich nach gutem Vorlauf im Fachausschuss – im Detail beraten und neue Priorisierungen erarbeiten.

Sie, Herr Biber, haben in der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses aber einen anderen Weg vorgeschlagen, nämlich den, einzelne Punkte herauszugreifen. Wenn Sie einzelne Punkte herausgreifen, dann muss es doch auch anderen Fraktionen erlaubt sein, einzelne Punkte herauszugreifen. Dann können Sie die Punkte ablehnen, wenn Sie damit nicht einverstanden sind. Das ist in Ordnung. Sie können aber nicht sagen, dass es nicht zur Systematik passen würde, wenn andere Fraktionen Punkte herausgreifen. Das verstehe ich irgendwie nicht.

Zum Beispiel schlagen Sie vor, dass die Verwaltung eine Standortuntersuchung in Sachen Haupt

wache in Angriff nehmen soll. Davon ist im Brandschutzbedarfsplan auch die Rede. Dann greifen Sie diesen Punkt heraus und wollen ihn noch einmal extra beschließen. Dann sagen wir: Wenn für die Hauptwache eine Standortuntersuchung stattfinden soll, dann möchten wir auch zu den problembehafteten Standorten der Freiwilligen Feuerwehr eine Untersuchung initiieren. – Dann sagen Sie mir doch einmal, warum das in Sachen Hauptwache aus dem Plan herausgreifbar ist, bei der Freiwilligen Feuerwehr aber nicht. Vielleicht hat das auch gar nichts damit zu tun, dass es um eine freiwillige oder hauptamtliche Wache geht, sondern damit, dass es ein Antrag von uns war. Logisch ist das nicht.

Zum Thema „Kinderfeuerwehr“ hat Herr Gandelau – und sein Plädoyer war wirklich leidenschaftlich – in der HaFi-Sitzung nicht gesagt, dass es nicht gut oder nicht leistbar sei, eine Kinderfeuerwehr auf die Beine zu stellen. Er hat nur gesagt, dass das die Freiwillige Feuerwehr, die Ehrenamtler, so nicht könne, weil dafür pädagogisch ausgebildetes, hauptamtliches Personal installiert werden müsse. Jetzt sagen Sie, das hätten wir nicht. Dieses Personal hatte die Stadt Siegburg, bevor sie das gemacht hat, auch nicht. Die Stadt Siegburg hat sich entschieden, diesen Weg zu gehen und dafür auch die Mittel bereitzustellen. Die Frage ist: Entscheidet man sich dafür, einen solchen Weg zu gehen, oder entscheidet man sich nicht dafür, diesen zu gehen?

Natürlich stimmt das, was Sie sagen, Herr Wende. Nur zwei Städte im Rhein-Sieg-Kreis haben das gemacht. Ja, Städte, die halb so groß sind wie Troisdorf, haben das geschafft. Städte, die viel weniger städtische Kindertagesstätten haben und auf viel weniger Kompetenz zugreifen können, haben das geschafft. Und Troisdorf will das noch nicht mal in Angriff nehmen? Das finden wir schwach. Deswegen bitten wir trotz unserer Wertschätzung für Sie als Kämmerer, der auf die Kosten schauen muss, darum, dass aus dem Plan nicht nur Dinge herausgegriffen werden, die die Hauptamtlichen betreffen, sondern auch Dinge, die die Freiwillige Feuerwehr betreffen. Wir bitten also darum, über unseren Ergänzungsantrag abstimmen zu lassen, und dann können Sie entweder dafür oder dagegen sein.

(Beifall von der SPD)

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Herr Biber.

Alexander Biber (CDU): Vielen Dank, Herr Bürgermeister. – Ich muss jetzt doch noch al das eine oder andere richtigstellen, was Sie, Herr Tütten-

berg, hier gerade falsch darzustellen versucht haben.

Dieser Brandschutzbedarfsplan beinhaltet genau die eben von Ihnen aufgeworfenen Punkte. Wir müssen uns an der Stelle allerdings ehrlich machen und sagen: Wer soll es denn machen? Wer soll die Konzepte entwickeln? – Da haben wir ein Problem bzw. Defizit im Bereich der hauptamtlichen Kräfte. Diese hauptamtlichen Kräfte befinden sich aktuell in der Feuer- und Rettungswache an der Larstraße in Sieglar. Deswegen macht es wohl auch durchaus Sinn, dass man den Standort Sieglar aus diesem Brandschutzbedarfsplan herauslöst, wobei ich auch sehr deutlich gesagt habe, dass wir an der Stelle schauen müssen, ob wir definitiv einen neuen Standort finden oder ob es nicht auch Möglichkeiten am bestehenden Standort gibt. Denn dieser – das hat Stefan Gandelau auch sehr deutlich gemacht – ist eigentlich ein idealer Standort im Stadtgebiet. Das sind Alternativen, die man bewerten muss, die man prüfen muss, um dann eine vernünftige Entscheidung zu treffen.

Wenn Sie die Feuer- und Rettungswache kennen, dann wissen Sie, dass dort auch die Löschgruppe Sieglar untergebracht ist. Das heißt, dass dann auch für die Löschgruppe Sieglar eine Lösung gefunden werden muss, wie das in Zukunft funktionieren kann. Deswegen ist es völlig richtig, dass wir an der Stelle diese Maßnahmen herausgezogen haben und priorisiert angehen wollen. Denn nur wenn wir im Bereich der Hauptamtlichen Personal zusetzen und Räume schaffen, macht das Ganze Sinn. Ja, wir können hier noch lange und breit darüber diskutieren, ob es wünschenswert wäre, eine Kinderfeuerwehr einzurichten. Ich wäre dafür. Stefan Gandelau hat in der Sitzung aber gesagt, dass das momentan nicht leistbar sei. Wir bräuchten dafür jemanden, der sich damit beschäftigen würde. Das wollen wir heute beschließen.

Wir können gerne über Ihre Extrapunkte, die Sie eben vorgetragen haben, abstimmen.

(Heinz Fischer [SPD]: Natürlich!)

Ich glaube aber, dass das in der Sache nichts bringen wird, weil wir nicht alles auf einmal machen können. Wir müssen das sukzessive abarbeiten. Wir müssen erst einmal das Personal finden. Wir richten heute die Stellen ein, aber daran ist auch ein Stellenbesetzungsverfahren gekoppelt. Und wenn wir Mitte des kommenden Jahres geeignete Menschen gefunden haben, dann können sie auch zu arbeiten anfangen. Aber wenn wir jetzt all diese Punkte beschließen, dann führt das meiner Meinung nach zu noch mehr Frustration, weil es mit dem jetzigen Personal nicht leistbar ist.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Gibt es weitere Wortmeldungen dazu? – Das ist nicht der Fall.

All das, was hier vorgetragen wurde, ist im Grunde genommen Bestandteil des Brandschutzbedarfsplans, den wir gleich beschließen wollen, und in diesem steht unter Ziffer 1, dass wir als Verwaltung Ihnen eine Priorisierung der einzelnen Maßnahmen vorschlagen werden. Schließlich können wir nicht alles gleichzeitig leisten, einerseits nicht aus personellen Gründen, andererseits nicht aus finanziellen Gründen. Das heißt, es wird in den nächsten Monaten eine Prioritätenliste erarbeitet, was aus Sicht der Verwaltung vordringlich ist, sei es beim Personal, sei es bei der Ausrüstung, sei es bei den Fahrzeugen, sei es beim Neubau von Feuerwehren, egal, ob für die Freiwillige Feuerwehr oder die hauptamtliche Wache.

Es ist doch logisch: Wenn wir jetzt viele hauptamtliche Kräfte einstellen wollen – das ist mit dem Stellenplan eben auch beschlossen worden –, dann müssen wir die auch irgendwo unterbringen. Das heißt, es gibt im Grunde genommen schon eine gewisse Priorisierung, bei der hauptamtlichen Wache in Sieglar tätig zu werden.

Was den Ausbau der Feuerwehrrhäuser für die Freiwillige Feuerwehr angeht, so haben wir insofern eine Priorisierung vorgenommen, als jetzt erst einmal Müllekoven und Altenrath ausgebaut werden. Müllekoven steht kurz vor der Fertigstellung, und für Altenrath ist der Rohbauauftrag erteilt worden. Dort wird es in den nächsten Monaten also zur Umsetzung kommen. Alles Weiteres wird mit dem Haushaltsplan 2021 zu entscheiden sein, und bis dahin haben wir eine Prioritätenliste dahin gehend erarbeitet, dass wir sagen: Okay, die Mittel müssen im Haushalt 2021 etatisiert werden, und die können erst 2022 oder vielleicht auch erst 2026 etatisiert werden. – Das ist letztendlich eine politische Entscheidung.

Jetzt könnte ich all die Punkte aus dem Brandschutzbedarfsplan herausnehmen und hier einzeln abstimmen lassen und sagen: „Das hätte ich noch gerne, und das hätte ich noch gerne“, aber wir werden eh auf diese Punkte zurückkommen. Das ist doch in dem Moment, in dem der Rat den Brandschutzbedarfsplan beschließt, unsere Aufgabe.

Ich lasse jetzt über die einzelnen Punkte, die zusätzlich zum Brandschutzbedarfsplan beantragt worden sind, extra abstimmen.

(Alexander Biber [CDU]: Die stehen doch alle drin!)

Die SPD hat beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, ein Konzept zu erarbeiten, um die Arbeits-

plätze der hauptamtlichen Wache zu attraktivieren. Gibt es jemanden, der diesem Beschlussentwurf nicht folgen möchte? – Möchte sich jemand enthalten? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

5. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Attraktivierung der hauptamtlichen Arbeitsplätze im Bereich Feuer- und Rettungsdienst vorzulegen, um der zu beklagenden und in diesem Jahr auffälligen Abwanderung von Stelleninhabern entgegenzuwirken.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Darüber hinaus hat die SPD beantragt, ein Standortkonzept – das ist eh Bestandteil des Brandschutzbedarfsplans – für die Feuerwehrrhäuser Oberlar, Friedrich-Wilhelms-Hütte, Bergheim, Kriegsdorf und Eschmar zu erarbeiten. Wer möchte das nicht? – Wer enthält sich? – Dann haben wir auch das beschlossen.

Beschluss:

6. Die Verwaltung wird beauftragt, zur ersten Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses 2020 ein Standortkonzept für Gerätehäuser in den Stadtteilen Oberlar, Friedrich-Wilhelms-Hütte, Kriegsdorf, Eschmar und Bergheim vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Außerdem sollen Haushaltsmittel bereitgestellt werden, damit die Freiwillige Feuerwehr oder die Löschgruppen mit entsprechender Schulungsinfrastruktur ausgestattet werden können. Wer möchte das nicht tun? – Sich enthalten? – Dann haben wir auch das einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

7. Die Verwaltung wird beauftragt, im kommenden Jahr alle Gerätehäuser mit Schulungsinfrastruktur

tur auszustatten, zum Beispiel Internetanschluss, PC und Beamer.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Die Feuerwehr soll beauftragt werden, ein Konzept zum Aufbau einer Kinderfeuerwehr zu erarbeiten. Wer meint, dass das vordringlich zu machen sei, den bitte ich um sein Handzeichen. – Wer enthält sich? – Dann haben wir das mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss:

8. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Etablierung einer Kinder-Feuerwehr in Troisdorf zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
20	32	1

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Wer ist dafür, außerplanmäßig 1 Million € für den Ausbau der Feuerwache bzw. Feuerwehr bereitzustellen, ohne dass wir das konkret hinterlegen? – Wer enthält sich? – Dann haben wir auch das mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss:

9. Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, für das Haushaltsjahr 2020 überplanmäßig 1 Million € in der Produktgruppe „0210 Brandschutz und Hilfeleistung“ einzustellen, damit schnellstmöglich erste notwendige Schritte zur Verbesserung des Brandschutzes in Troisdorf entsprechend den Vorschlägen des Brandschutzbedarfsplanes eingeleitet werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
20	33	0

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Dann lasse ich jetzt über den eigentlichen Beschlussentwurf mit den Ergänzungen zu den Punkten 5, 6 und 7, die wir eben im Detail beschlossen haben, abstimmen. Wer möchte dagegen stimmen? – Sich enthalten? – Damit haben wir den Brandschutzbedarfsplan einstimmig beschlossen. Nun hat die Feuerwehr viel Arbeit in den nächsten Jahren, und der Rat darf in den nächsten Jahren viel Geld bereitstellen, um diesen tatsächlich umzusetzen.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt den von der Feuerwehr und Verwaltung vorgelegten Brandschutzbedarfsplan und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der in der Sachdarstellung aufgezeigten Priorisierung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Änderungen und Ergänzungen zum strukturellen Aufbau des Amtes 37 gemäß Seite 92 des Brandschutzbedarfsplanes (Abbildung 7.1) im hauptamtlichen Bereich mit Ausnahme der Erweiterung zur Gruppenwache dem Rat spätestens zu seiner nächsten Sitzung am 3.12.2019 zur Entscheidung vorzulegen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, schnellstmöglich eine Analyse zu einem neuen Standort der hauptamtlichen Feuer- und Rettungswache erstellen zu lassen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, Maßnahmen zu entwickeln, wie im Bereich der ehrenamtlichen Feuerwehr zusätzliches Personal gewonnen und das vorhandene Personal gebunden werden kann.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Attraktivierung der hauptamtlichen Arbeitsplätze im Bereich Feuer- und Rettungsdienst vorzulegen, um der zu beklagenden und in diesem Jahr auffälligen Abwanderung von Stelleninhabern entgegenzuwirken.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, zur ersten Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses 2020 ein Standortkonzept für Gerätehäuser in den Stadtteilen Oberlar, Friedrich-Wilhelms-Hütte, Kriegsdorf, Eschmar und Bergheim vorzulegen.

7. Die Verwaltung wird beauftragt, im kommenden Jahr alle Gerätehäuser mit Schulungsinfrastruktur auszustatten, zum Beispiel Internetanschluss, PC und Beamer.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Jetzt gehe ich davon aus, Herr Schliekert, dass sich die Abstimmung über den ursprünglichen Tagesordnungspunkt 17 erledigt hat, da wir das jetzt mit erledigt haben.

TOP 18 Überplanmäßige Mittel für den Brandschutz
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom
05. November 2019
2019/896

- Wurde in TOP 17 mit behandelt. -

TOP 19 Verlängerung der Laufzeit des Projektes "Suchthilfe Kuttgasse"
2019/826-1

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Hier geht es um die Verlängerung der Laufzeit des Projektes „Suchthilfe Kuttgasse“.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf folgt der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.11.2019 und beschließt die Durchführung des Projekts „Suchthilfe Kuttgasse“ zu den in der Sachdarstellung unter Ziffer 1-6 genannten Eckpunkten bis zum 31.12.2021 zu verlängern.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

TOP 20 Beantragung einer Landeszuwendung aus dem Förderprogramm "Heimat-Preis"
2019/908

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist die Beantragung einer Landeszuweisung aus dem Förderprogramm „Heimat-Preis“.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen?

(Wolfgang Aschenbrenner [Die Linke]: Enthaltung!)

Dann haben wir das bei einer Enthaltung von Herrn Aschenbrenner einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die Vergabe eines Heimat-Preises nach den Richtlinien in der Anlage 1 der Vorlage. Der Beschluss wird unter der auflösenden Bedingung gefasst, dass das Land NRW eine Zuwendung in Höhe des Preisgeldes von 5.000 € gewährt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
52	0	1

TOP 20.a Verlängerung des Vertrages allgemeine Verbraucherberatung mit der Verbraucherzentrale NRW ab 01. Juli 2020
2019/855-1

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist der ursprüngliche Tagesordnungspunkt 48 aus dem nichtöffentlichen Teil, „Verlängerung des Vertrages allgemeine Verbraucherberatung mit der Verbraucherzentrale NRW ab 1. Juli 2020“.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf stimmt der Verlängerung des Vertrages allgemeine Verbraucherberatung mit der Verbraucherzentrale NRW ab 1.7.2020 um 4,5 Jahre zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

TOP 21 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 05. August 2018
hier: Integrationspoint für Obdachlose
 2019/676

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist ein Bürgerantrag des Bürgerforums zum Thema „Integrationspoint für Obdachlose“.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Herr Schübel, bitte.

Herbert Schübel (SPD): Danke schön, Herr Bürgermeister. – Ich habe eine Frage in diesem Zusammenhang: Wie viele Obdachlose gibt es zurzeit in Troisdorf? – Wenn Sie das zur Niederschrift beantworten könnten, wäre ich Ihnen dankbar. – Danke.

(Harald Schliekert [SPD]: Es gibt dazu eine Anfrage!)

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Offiziell – in Anführungsstrichen – „gemeldet“ sind bei uns 76. Es gibt sicherlich den einen oder anderen, den wir nicht erfasst haben, wenn er hier irgendwo übernachtet.

Herr Thalmann.

Sebastian Thalmann (FDP): Wir werden dem Beschlussentwurf folgen. Ich möchte aber darum bitten, die Bürgeranträge vom 29.05. und 03.07.2018 der Niederschrift hinzuzufügen, damit man auch

überprüfen kann, dass diese mit dem deckungsgleich sind, den wir hier ablehnen.²

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Herr Rothe, bitte schön.

Ralf-Udo Rothe (AfD): Was hindert die Verwaltung daran, so eine Art Obdachlosenpoint einzurichten, um den Obdachlosen unter die Arme zu greifen?

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Herr Rothe, wir haben einen Sachbearbeiter, der sich nur um die obdachlosen Menschen in dieser Stadt kümmert und sich mit den obdachlosen Menschen auf der Straße und in den Unterkünften befasst und ihnen hilft. Dieser Integrationspoint ist etwas, was beim Jobcenter eingerichtet worden ist, damit Flüchtlinge in Arbeit gebracht werden. Das ist etwas ganz anderes. Integrationspoint beim Jobcenter hat etwas mit Arbeitsvermittlung zu tun, und das ist nicht Aufgabe der Stadt.

(Ralf-Udo Rothe [AfD]: Eine Nachfrage!)

Herr Rothe, bitte schön.

Ralf-Udo Rothe (AfD): Kann der Sozialarbeiter ein bisschen davon berichten, und können Sie das an die Niederschrift dranhängen?

Warum soll nicht auch den Obdachlosen die Möglichkeit eröffnet werden, wieder auf festen Füßen zu stehen? Ich kann das nicht verstehen, warum das nur für Migranten offen sein soll.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Herr Rothe, bei den Migranten geht es im Wesentlichen um die Überwindung der Sprachschwierigkeiten. Diese können wir bei den Obdachlosen grundsätzlich nicht feststellen. Die Obdachlosen sind in der Regel der deutschen Sprache fähig und können sich genauso um eine Arbeitsstelle bemühen wie jeder andere Mensch auch. Insofern gibt es keinen Grund, eine besondere Stelle einzurichten, die für Obdachlose tätig wird. Meistens sind es ganz persönliche Gründe, warum Menschen aus der Bahn geworfen werden und warum sie dann keine Arbeit oder keine Wohnung mehr haben oder alkoholkrank sind. Wir versuchen, mit diesen Menschen zu arbeiten, damit sich diese wieder dem – in An-

² Anmerkung der Verwaltung:

Es handelt sich nur um 1 Bürgerantrag vom 2.5.2018, der hier als Anlage 4 beigefügt ist; er entsprach seinerzeit nicht den grundsätzlichen Formerfordernissen (er wurde nur in Kopie eingereicht) und konnte deswegen damals nicht dem Rat der Stadt Troisdorf vorgelegt werden. Die Daten „29.05.“ und „03.07.2018“ bezeichnen lediglich das Datum von Ratssitzungen.

führungsstrichen – „normalen“ sozialen Leben nähern, um dann vielleicht auch wieder am Erwerbsleben teilzunehmen.

Es ist gerade ein Projekt des SKM in der Donawitzstraße gestartet worden. Menschen, die bisher in Obdachlosenheimen gewohnt haben, wohnen nun in Wohnungen, und in diesem SKM-Heim sind auch Sozialarbeiter des SKM tätig, die sich ausdrücklich mit diesen Menschen beschäftigen, damit sie nicht wieder obdachlos werden. Diese Sozialarbeiter kümmern sich um die Dinge, die die Obdachlosen selbst sonst nicht schaffen.

Also, es wird einiges getan, und wir können gerne in einer der nächsten Sitzungen des Sozialausschusses, sofern das gewünscht wird, vortragen, was wir beim Thema „Obdachlose in der Stadt“ tun.

(Jürgen Busch [SPD]: Gut!)

Gibt es weitere Wortmeldungen dazu? – Herr Roth, bitte schön.

Wolfgang Roth (Regenbogen-Piraten-Troisdorf): Soweit ich informiert bin, ist der Bericht zur Situation der Obdachlosen in Troisdorf regelmäßiger Bestandteil des Sozialausschusses, und wer daran interessiert ist, ist herzlich eingeladen, sich damit zu beschäftigen.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Möchte jemand dem Beschlussentwurf nicht zustimmen? – Sich enthalten?

(Ralf-Udo Rothe [AfD]: Zwei Enthaltungen!)

Dann haben wir das bei zwei Enthaltungen einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf macht in dem vorliegenden Fall von seinem Rückholrecht Gebrauch und beschließt, den Bürgerantrag des Bürgerforum Troisdorf vom 05. August 2018 wegen Unzuständigkeit abzulehnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
51	0	2

**TOP 22 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 05. August 2018
hier: Fahrplanergänzung der RSVG Linie 504
2019/687**

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist ein Bürgerantrag des Bürgerforums zum Thema „Fahrplanergänzung der RSVG-Linie 504“. Dieser soll in den Umwelt- und Verkehrsausschuss verwiesen werden.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Umwelt- und Verkehrsausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

**TOP 23 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 06. August 2018
hier: Umsetzung eines Förderkonzeptes zur Unterstützung privater Aktivitäten
2019/688**

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist ein Bürgerantrag des Bürgerforums zum Thema „Umsetzung eines Förderkonzeptes zur Unterstützung privater Aktivitäten“. Dieser soll auch in den Umwelt- und Verkehrsausschuss verwiesen werden.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Umwelt- und Verkehrsausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

TOP 24 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 07. August 2018
hier: **Fahrbahnausbesserung an der Querungshilfe des Kreisverkehrs "Langbaurchstraße - Niederkasseler Straße - Auf dem Vogelsang" in Troisdorf-Spich**
2019/689

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist ein Bürgerantrag des Bürgerforums zum Thema „Fahrbahnausbesserung an der Querungshilfe des Kreisverkehrs Langbaurchstraße/Niederkasseler Straße/Auf dem Vogelsang“. Auch dieser Bürgerantrag soll in den Umwelt- und Verkehrsausschuss verwiesen werden.

Möchte sich jemand dazu zu Wort melden? – Möchte jemand dagegen stimmen? – Sich enthalten? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Umwelt- und Verkehrsausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

TOP 25 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 07. August 2018
hier: **Durchführung einer Testphase zur Ampelfreischaltung für Einsatzkräfte**
2019/946

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist ein Bürgerantrag des Bürgerforums zum Thema „Durchführung einer Testphase zur Ampelfreischaltung für Einsatzkräfte“.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf macht in dem vorliegenden Fall von seinem Rückholrecht Gebrauch und lehnt den Bürgerantrag ab.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

TOP 26 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 08. August 2018
hier: **Benennung einer Straße bzw. eines Platzes in Troisdorf anlässlich des 200. "Geburstages" von Karl Marx**
2019/938

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist ein Bürgerantrag des Bürgerforums zum Thema „Benennung einer Straße bzw. eines Platzes in Troisdorf anlässlich des 200. Geburtstags von Karl Marx“. Dieser soll in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen werden.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Möchte jemand dagegen stimmen? – Sich enthalten? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Haupt- und Finanzausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

TOP 27 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 08. August 2018
hier: Einrichtung von Nisthilfen für Bienen, Hummeln etc. durch die Stadt Troisdorf
 2019/945

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist ein Bürgerantrag des Bürgerforums zum Thema „Einrichtung von Nisthilfen für Bienen, Hummeln etc. durch die Stadt Troisdorf“. Dieser Bürgerantrag soll ebenfalls in den Umwelt- und Verkehrsausschuss verwiesen werden.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Umwelt- und Verkehrsausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

TOP 28 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 09. August 2018
hier: Durchführung einer Testphase zur digitalen Parkplatzsuche per App
 2019/944

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist ein Bürgerantrag des Bürgerforums zum Thema „Durchführung einer Testphase zur digitalen Parkplatzsuche per App“. Dieser Bürgerantrag soll in den Umwelt- und Verkehrsausschuss verwiesen werden.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Umwelt- und Verkehrsausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

TOP 29 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 09. August 2018
hier: Befreiung von Stromkosten für von Sozialhilfe lebende Senioren/-innen
 2019/939

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist ein Bürgerantrag des Bürgerforums zum Thema „Befreiung von Stromkosten für von Sozialhilfe lebende Seniorinnen und Senioren“.

Gibt es dazu Wortmeldungen?

(Ralf-Udo Rothe [AfD]: Hier!)

Herr Rothe, bitte schön.

Ralf-Udo Rothe (AfD): Ich kann der Verwaltung nicht ganz folgen. Das ist ein Eigenbetrieb der Stadt. Die TroiKomm hat einen Aufsichtsrat, und

der ist mit Personen aus diesem Rat usw. bestückt. Warum hat dieser nicht die Möglichkeit, diesen Leuten die Kosten zu erlassen oder wenigstens zu versuchen, einen Zuschuss zu zahlen? Ich möchte von dem Sozialdezernenten wissen, ob Leuten in Troisdorf auch der Strom abgestellt wird. Vielleicht können Sie einen Satz dazu sagen.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist hier regelmäßig Thema. Meistens wird das von den Linken hinterfragt, und dann wird das hier beantwortet. Das kommt tatsächlich in unregelmäßigen Abständen vor. Es ist so, dass der Regelsatz von Sozialhilfeempfängern einen Anteil für Strom enthält. Dann gibt es Menschen, die damit klarkommen, andere tun dies nicht. Sollen wir jetzt diejenigen, die damit nicht klarkommen, belohnen? Soll das nur für Kunden der Stadtwerke gelten? Sollen Sozialhilfeempfänger, die Kunde bei Yello Strom oder RWE sind, dann nicht von diesen Stromkosten befreit werden? Worin soll da der Sinn liegen, Herr Rothe? Können Sie mir das erklären? So richtig kann ich das nicht verstehen.

Gibt es dazu weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Möchte jemand gegen den Beschlussentwurf stimmen? – Sich enthalten?

(Ralf-Udo Rothe [AfD]: Enthalten!)

Dann haben wir das bei Enthaltung von Herrn Rothe einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf lehnt den Bürgerantrag wegen fehlender Befassungskompetenz ab.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
52	0	1

TOP 30 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 10. August 2018
hier: Einführung eines Alkoholverbotes an öffentlichen Plätzen, Passagen und in der Fußgängerzone in Troisdorf
 2019/951

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist ein Bürgerantrag des Bürgerforums zum Thema „Einführung eines Alkoholverbotes an öffentlichen Plätzen, Passagen und in der Fußgängerzone in Troisdorf“.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt verzichtet im Rahmen seines Rückholrechts auf die Verweisung in einen Fachausschuss und entscheidet über den Bürgerantrag direkt. Der Bürgerantrag auf Einführung eines Alkoholverbotes auf öffentlichen Plätzen, Passagen und in der Fußgängerzone wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

TOP 31 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 10. August 2018
hier: Sanierung des Gehweges an der Lülsdorfer Straße in Troisdorf-Spich
 2019/943

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist ein Bürgerantrag des Bürgerforums zum Thema „Sanierung des Gehweges an der Lülsdorfer Straße in Spich“.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Umwelt- und Verkehrsausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

TOP 32 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 11. August 2018
hier: Platzierung von Spielgeräten für Kinder auf der Grünfläche an der Ecke "Waldstraße/Burgstraße" in Troisdorf-Spich
 2019/969

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist ein Bürgerantrag des Bürgerforums zum Thema „Platzierung von Spielgeräten für Kinder auf der Grünfläche an der Ecke Waldstraße/Burgstraße“.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das in den Jugendhilfeausschuss verwiesen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Jugendhilfeausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

TOP 33 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 11. August 2018
hier: Einberufung einer Sondersitzung des Rates der Stadt Troisdorf 2019/954

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist ein Bürgerantrag des Bürgerforums zum Thema „Einberufung einer Sondersitzung des Rates zum Abarbeiten der Bürgeranträge des Bürgerforums“. Dazu lag uns auch schon ein Antrag der AfD-Fraktion vor.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Herr Rothe, bitte schön.

Ralf-Udo Rothe (AfD): Ja, genau dazu melde ich mich. Sie haben unseren Antrag dazu auch schon abgelehnt. Ich möchte wissen, wie viele Anträge des Bürgerforums wir zurzeit vor uns herschieben.

Das Bürgerforum hat uns ein Antwortschreiben der Stadt zugeschickt, in dem stand, dass das Bürgerforum Anträge, die schon sehr lange auf Halde liegen, erneut stellen soll. Das kann ich nicht nachvollziehen.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Wir wissen es nicht genau. Ich meine, es sind über 100 Anträge, die noch auf Halde liegen, und es kommen vor den Ratssitzungen immer ungefähr 20 neue dazu, wohl wissend, dass diese nicht abgearbeitet werden können. Wir beantworten das zur Niederschrift.³

Gibt es weitere Wortmeldungen zum Beschlussentwurf? – Das ist nicht der Fall.

Möchte jemand dem Beschlussentwurf nicht zustimmen?

(Ralf-Udo Rothe [AfD]: Ich möchte dagegen stimmen!)

Möchte sich jemand enthalten? – Dann haben wir das gegen die Stimmen der AfD mehrheitlich so beschlossen.

³ Antwort der Verwaltung:

Aktuell (Stand 24.1.2020) liegen insgesamt 150 Bürgeranträge des Bürgerforums zur Beratung in Ratssitzungen vor.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf lehnt den Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vom 11. August 2018 als unbegründet ab.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
51	2	0

TOP 34 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 12. August 2018
hier: Endausbau von Straßen im Ortsteil Mülleken
 2019/942

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist ein Bürgerantrag des Bürgerforums zum Thema „Endausbau von Straßen im Stadtteil Mülleken“.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig in den Umwelt- und Verkehrsausschuss verwiesen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Umwelt- und Verkehrsausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

TOP 35 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 13. August 2018
hier: Ausrichtung eines Beachvolleyball-Turniers im Sommer 2019 durch die Stadt Troisdorf
 2019/934

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist ein Bürgerantrag des Bürgerforums zum Thema „Ausrichtung eines Beachvolleyball-Turniers im Sommer 2019 durch die Stadt Troisdorf“. Na ja, das ist fast vorbei.

(Heiterkeit bei den Grünen – Jürgen Busch [SPD]: Der Antrag ist ja auch von 18!)

– Vielleicht kann man das für den Sommer 2020 uminterpretieren. Ich weiß es nicht. Das soll im zuständigen Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss behandelt werden, und da kann man sich überlegen, ob das auch für den Sommer 2020 gilt.

Möchte jemand das nicht in den zuständigen Ausschuss verweisen? – Sich enthalten? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den der Vorlage als Anlage beigefügten Bürgerantrag des Bürgerforums Troisdorf vom 28.08.2018 zur weiteren Beratung in den hierfür zuständigen Sport-Freizeit- und Naherholungsausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

TOP 36 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 13. August 2018
hier: Bereitstellung von Fahrrädern für die BewohnerInnen des "Lehmannshofes" in der Siedlung "Auf dem Vogelsang" in Troisdorf-Spich
 2019/940

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist ein Bürgerantrag des Bürgerforums zum Thema „Bereitstellung von Fahrrädern für die Bewohnerin-

nen und Bewohner des ‚Lehmannshofes‘ in der Siedlung ‚Auf dem Vogelsang‘.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und betrachtet die Angelegenheit als erledigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

**TOP 37 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 14. August 2018
hier: Eintragung ins Goldene Buch der Stadt Troisdorf
2019/957**

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist ein Bürgerantrag des Bürgerforums zum Thema „Eintragung ins Goldene Buch der Stadt Troisdorf“.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Aufgrund des Beschlusses des Ältestenrates vom 01.12.2016 ist über den Bürgerantrag zur Eintragung in das Goldene Buch vom 14.01.2018 durch Herrn Bürgermeister Jablonski zu entscheiden. Zukünftige Anregungen zur Eintragung von Personen in das Goldene Buch sind dem Rat der Stadt Troisdorf nicht mehr zur Entscheidung vorzulegen, sondern direkt seitens der Verwaltung zu beantworten.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

**TOP 38 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 14. August 2018
hier: Durchführung einer Testphase mit Reinigungs-Modellen zur effektiveren Säuberung der Fußgängerzone
2019/941**

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist ein Bürgerantrag des Bürgerforums zum Thema „Durchführung einer Testphase mit Reinigungsmodellen zur effektiveren Säuberung der Fußgängerzone“.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf macht in dem vorliegenden Fall von seinem Rückholrecht Gebrauch und beschließt, den Bürgerantrag des Bürgerforum Troisdorf vom 14. August 2018 abzulehnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

**TOP 39 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 15. August 2018
hier: Abriss des Trafo-Hauses an der Straße "Zur Hardt" in Troisdorf-Spich
2019/950**

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist ein Bürgerantrag des Bürgerforums zum Thema „Abriss des Trafo-Hauses an der Straße Zur Hardt in Spich“.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf macht in dem vorliegenden Fall von seinem Rückholrecht Gebrauch und lehnt den Bürgerantrag ab.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

TOP 40 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforum Troisdorf vom 16. August 2018
hier: Übernahme von Patenschaften für öffentliche städtische Spielplätze
 2019/933

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das ist ein Bürgerantrag des Bürgerforums zum Thema „Übernahme von Patenschaften für öffentliche städtische Spielplätze“. Dieser soll in den Jugendhilfeausschuss verwiesen werden.

Möchte jemand dagegen stimmen? – Sich enthalten? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Jugendhilfeausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltung
53	0	0

TOP 41 Mitteilungen
 2019/962

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Damit kommen wir zur den Mitteilungen der Verwaltung.

Hier sind im Wesentlichen die Ratstermine für das Jahr 2020 aufgeführt. – Herr Schliekert, bitte schön.

TOP 41.1 Sitzungstermine Rat, Ausschüsse und Gremien für das Jahr 2020
 2019/961

Harald Schliekert (SPD): Herr Bürgermeister, genau zu dieser Terminauflistung habe ich eine fragende Bitte. Laut dieser Terminliste findet am 02.06. des nächsten Jahres eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses statt. Das ist Pfingstdienstag, Pfingstmontag ist Feiertag. Wenn wir das konsequent vor dem Hintergrund Ihrer Maßgaben weiterdenken, müssen wir unsere Unterlagen bereits am Montag der vorausgehenden Woche erhalten, weil der Feiertag nicht als Arbeitstag gezählt wird. Wenn das so ist, können wir unsere Fraktionssitzung unproblematisch am Montag, 25. Mai, durchführen. Das gilt wahrscheinlich auch für alle anderen Fraktionen, die es so halten wollen. Das wäre für uns eine Erleichterung. Wenn Sie sagen, dass das nicht geht, haben wir allerdings ein Problem.

(Yvonne Andres [SPD]: Und die Verwaltung auch!)

Ich nehme mit, dass es geht? – Danke.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das hat ja etwas mit den Sommerferien zu tun, und wir müssen schließlich vor den Sommerferien durchkommen.

TOP 42 Anfragen der Fraktionen
 2019/963

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Wir kommen zu den Anfragen der Fraktionen.

Gibt es neben den schriftlich vorliegenden Anfragen der Fraktionen weitere Anfragen der Fraktionen? – Herr Thalmann, bitte schön.

TOP 42.1 Kunstrasenplätze - Belastung der Umwelt durch Mikroplastikabrieb
hier: Anfrage DIE LINKE Fraktion vom 11. November 2019
 2019/921

TOP 42.2 Diverse Fragen zur Buslinie 503
hier: Anfragen DIE LINKE Fraktion vom 11. November 2019
2019/922

4

TOP 42.3 Benachrichtigungen nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK) bei Inobhutnahmen durch das Jugendamt
hier: Anfrage der Fraktion REGENBOGENPIRATEN vom 11. November 2019
2019/924

TOP 42.4 Illegal abgelagerter Müll etc.
hier: Anfrage der Fraktion REGENBOGENPIRATEN vom 11. November 2019
2019/960

⁴ Antwort der Verwaltung:
zu 1: Am 31.10.2019 kam es in den Nachmittag- und Abendstunden im gesamten Bedienungsgebiet der RSVG durch ein extrem hohes Verkehrsaufkommen zu teils extremen Verspätungen. Ausfälle auf der Linie 503 sind der RSVG nicht bekannt, allerdings war auch die Linie 503 von massiven Verspätungen betroffen.
zu 2: Derzeit ist es noch nicht möglich, für jede einzelne Fahrt Hinweise auf die DFI's zu bringen. Das müsste von den diensthabenden Disponenten händisch erfolgen. Vorrangig kümmern diese sich allerdings darum, durch Umsetzungen von Fahrzeugen die Beeinträchtigungen für die Fahrgäste möglichst gering zu halten. Auf den DFI's werden Verspätungen allerdings durch die Darstellung, in wieviel Minuten die jeweilige Fahrt kommen wird, angezeigt.
zu 3: Die RSVG macht zeitnah auf der Homepage und Twitter auf die Verspätungen aufmerksam.
zu 4: Das Bestreben ist es, das gesamte Bedienungsgebiet der RSVG nach Fahrplan zu bedienen. Durch hohes Verkehrsaufkommen und/oder Behinderungen kann es immer wieder mal zu nicht vorhersehbaren Verspätungen im Betriebsablauf kommen, sodass Haltestellen nicht wie im Fahrplan angegeben, erreicht werden können. Die Öffentlichkeit wird zeitnah über die digitalen Medien über aktuelle Verspätungen informiert und ebenso wird die verbleibende Wartezeit bis zum Eintreffen des Busses auf den DFI-Anlagen angezeigt.

TOP 42.5 Hinweise zum Sonderurlaubs-gesetz für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe
hier: Anfrage der Fraktion REGENBOGENPIRATEN vom 18. November 2019
2019/968

TOP 42.6 Sportstättenförderprogramm "Moderne Sportstätte 2022"
hier: Anfrage der Fraktion REGENBOGENPIRATEN vom 18. November 2019
2019/959

TOP 42.7 Städtepartnerschaft
hier: Anfrage der AfD-Fraktion vom 22. November 2019
2019/973

TOP 42.8 Entwicklungen am AGGUA
hier: Anfragen der AfD-Fraktion vom 22. November 2019
2019/974

- Beantwortung siehe Anlage 5 -

TOP 42.9 Externe Dienstleister
hier: Anfrage der AfD-Fraktion vom 22. November 2019
2019/975

- Antwort der Verwaltung siehe Anlage 6 -

TOP 42.10 Diverse Anfragen
hier: Anfrage der Fraktion REGENBOGENPIRATEN Troisdorf vom 24. November 2019
2019/977

- Antwort der Verwaltung siehe Anlage 7 -

TOP 42.11 Stellen bei der Stadt Troisdorf (Heim-Arbeitsplätze / Großraumbüros)
hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 28. November 2019 2019/981

TOP 42.12 Mündliche Anfragen der Fraktionen
- **Brücke über den Altarm der Sieg (Anfrage der FDP-Fraktion)**
- **Ausfall des EDV-Computersystems im Rathaus (Anfrage der FDP-Fraktion)**
- **Neue Bestuhlung Mehrzweckhalle Mülleken (Anfrage der FDP-Fraktion)**
- **Anliegerbeiträge (Anfrage der Fraktion DIE LINKE)**
- **Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes (Anfrage der SPD-Fraktion)**
- **Spelfläche der ehemaligen Kindertagesstätte Europaplatz (Anfrage der SPD-Fraktion)**
- **Drucksachen online (Anfrage der SPD-Fraktion)**

Sebastian Thalmann (FDP): Recht herzlichen Dank. – Ich hatte schon mal zum Thema „Oberste Fahr“ nachgefragt, insbesondere zur **Brücke, die über den Altarm der Sieg** geführt wird. Gibt es erstens Neuigkeiten zum TÜV-Gutachten?

Zweitens wurde mitgeteilt, dass wohl Schilder darauf hinweisen, dass die Brücke gesperrt wird. Bisher habe ich diese Schilder nicht ausfindig machen können. Vielleicht können Sie zur Niederschrift beantworten, wo sich die Schilder befinden und ob geprüft worden ist, ob weitere Schilder sinnvollerweise aufgehängt werden müssen.

Letzte Woche ist es zu einem **Ausfall des EDV-Computersystems** hier **im Rathaus** gekommen. Konnte die Verwaltung schon ausfindig machen, woran dieser Ausfall gelegen hat? Und wie wollen Sie in Zukunft sicherstellen, dass so etwas nicht mehr passiert? Können Ihrerseits dafür Mechanismen in Gang gesetzt werden?

Meine letzte Frage bezieht sich auf die **Mehrzweckhalle Mülleken**. Wann ist mit der Lieferung der **neuen Bestuhlung** zu rechnen?

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Zu Ihrer letzten Frage. Der Beigeordnete beantwortet diese Frage mit: vor der Seniorensitzung.

Zum Ausfall unseres Computersystems. Die Suche nach der Ursache läuft, und selbstverständlich werden wir alles tun, um ein solches Ereignis in Zukunft zu verhindern. Dafür müssen wir aber erst einmal die Ursache kennen.

Zur ersten Frage wird Herr Schaaf ausführen. Bitte schön, Herr Schaaf.

Technischer Beigeordneter Walter Schaaf: Zur ersten Frage bezüglich „Oberste Fahr“. Uns liegt der Bericht über das Brückenbauwerk vor, allerdings noch nicht der Bericht über die statische Grundlage, also die Betonpfeiler. Darauf warten wir noch. Wenn uns dieser vorliegt, können wir eine definitive Aussage treffen.

Zu Ihrer zweiten Frage. Die Beschilderung ist veranlasst, allerdings noch nicht vor Ort erfolgt.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Herr Aschenbrenner.

Wolfgang Aschenbrenner (Die Linke): Herr Bürgermeister! Werte Kolleginnen und Kollegen! Ich habe nur diese eine Frage: Warum werden die **Anliegerbeiträge** für die Straßenlampen in Troisdorf nicht gestundet, obwohl eine Gesetzesänderung in Arbeit ist? In anderen Kommunen werden die Anliegerbeiträge gestundet, zum Beispiel in Laage. – Danke.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Herr Wende.

Beigeordneter und Stadtkämmerer Horst Wende: Vielen Dank, Herr Bürgermeister. – Herr Aschenbrenner, Sie haben recht, dass es dazu eine Diskussion gibt. Aber meines Wissens haben wir immer noch eine geltende Rechtslage, KAG, und danach sind Anliegerbeiträge, unter die auch die Kosten für die Straßenbeleuchtung fallen, abzurechnen. Auch Stundungen sind gesetzlich geregelt, nämlich nach der Abgabenordnung. Es gibt Voraussetzungen, die ein Stundungsantragsteller erfüllen muss. Es müssen persönliche und auch sachliche Gründe vorliegen, und diese sind bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nicht zu sehen, zumindest nicht in dem Fall, der mir vorgelegen hat. Daher kann man diese Erschließungsbeiträge nicht generell stunden; das ist rechtlich nicht möglich.

Dafür zuständig ist der Abwasserbetrieb. Diesem ist das Schreiben auch zugeleitet worden, und in diesem wird es sicherlich auch Thema werden. Das kann der ABT-Verwaltungsrat in einer Sitzung ansprechen und erläutern. Aber so einfach, wie es der Petent gerne haben möchte, ist es leider nicht.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Frau Andres für die SPD-Fraktion.

Yvonne Andres (SPD): Danke. – In der letzten Sitzung des Schulausschusses wurden die Klassenfrequenzen für die Jahre 2020/2021 festgelegt, und dabei haben wir festgestellt, dass vier der zweizügigen Grundschulen in Troisdorf bereits jetzt am Limit sind. Das betrifft die Roncalli-Schule, die Schule in Eschmar, die Schule an der Schloßstraße und die Janosch-Grundschule. Diese befinden sich schon im 50er-Bereich, haben 52, 54 Schüler. Sie sind zweizügig, und wenn man es durch zwei teilt, weiß man, wie groß die Klassenfrequenz ist.

Im Anschluss an die Sitzung hat mich ein junger Vater aus Eschmar angesprochen. Er hat einen dreijährigen Sohn und möchte sein Kind in drei Jahren an der Grundschule in Eschmar anmelden. Die Ausführungen im Ausschuss haben ihn aufgeregt, und er fragte, ob sein Sohn die Grundschule fußläufig erreichen könne. Anders herum: Gibt es eine **Fortschreibung des Schulentwicklungsplans**, nachdem das Neubaugebiet Eschmar-West bezogen worden ist? In diesem Neubaugebiet wohnen sicherlich viele junge Familien, die jetzt hinzukommen, und diese jungen Familien haben bestimmt auch Schulkinder, und das eine oder andere Kind wird auch die Grundschule besuchen.

Erster Beigeordneter Heinz Eschbach: Also, das, was Sie aus der Sitzung des Schulausschusses berichtet haben, ist so nicht ganz richtig. Denn die Schulen, die im Moment Zahlen für eine zweizügige Schülerzahl aufweisen, sind in ihrer baulichen Ausrichtung und entsprechend der Ratsbeschlüsse, die die Zügigkeit festgelegt haben, dreizügig. Insofern sind noch Kapazitäten vorhanden.

Zur Schulentwicklungsplanung. Diese ist in der Tat alle fünf Jahre fortzuschreiben, und das muss nächstes Jahr gemacht werden.

(Yvonne Andres [SPD]: Eine Nachfrage, Herr Bürgermeister, zu dem Thema!)

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Frau Andres.

Yvonne Andres (SPD): Jetzt nehme ich die Grundschule Eschmar heraus, weil die Grundschule Eschmar baulich begrenzt ist. Da werden auf keinen Fall drei Züge entstehen; das wurde mir schon im Schulausschuss gesagt. Was machen wir dann mit dieser Schule?

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Dann stellen wir eine Prioritätenliste auf, die vorgibt, welche Schulen wir zuerst bauen. Das machen wir wie bei den Feuerwehrgerätehäusern. Das kann dann der Rat im nächsten Jahr ab dem 1. November beschließen, denke ich.

(Harald Schliekert [SPD]: Dann haben wir auch die Kinderfeuerwehr!)

Herr Schliekert, bitte schön.

Harald Schliekert (SPD): Herzlichen Dank, Herr Bürgermeister. – Ich habe eine Anfrage. Es gab am **Europaplatz** eine Kindertagesstätte, die mittlerweile aufgelöst worden ist. Nach wie vor ist aber die **Spielefläche des ehemaligen Kindergartens** eingezäunt, obwohl diese – das habe ich dumpf in Erinnerung – der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollte. Wie ist da der Stand der Umsetzung?

Technischer Beigeordneter Walter Schaaf: Stand aktuell ist, dass die Fläche nicht für eine Außenbereichsspielfläche genutzt werden muss, da die ehemalige Kita die Nachnutzung nicht bestätigt hat. Das heißt, dass der Vermieter anderweitig vermietet hat und dort keine Einrichtung mehr untergebracht wird, sodass die Fläche wie auch immer gestaltet werden kann, und dafür werden wir entsprechende Konzepte entwickeln.

(Harald Schliekert [SPD]: Danke!)

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Gibt es weitere Anfragen der Fraktionen im öffentlichen Teil?

(Yvonne Andres [SPD]: Hier!)

Frau Andres.

Yvonne Andres (SPD): Danke, Herr Bürgermeister. – Ich habe eine Frage, die die Technik betrifft. Ich rufe die **Drucksachen online** ab. Der Nachtrag, der uns heute ziemlich spät in Papierform vorgelegt wurde, war um 16:45 Uhr immer noch nicht im Ratsinformationssystem abrufbar; man konnte ihn also nicht herunterladen. Ich habe das versucht, aber es war nur der alte Nachtrag von gestern abrufbar. Das ist mir nicht zum ersten Mal

passiert, sondern das kam schon öfters vor, dass wir die aktuellsten Nachträge nicht herunterladen konnten. Gibt es diesbezüglich eine Verbesserungsmöglichkeit?

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Ich weiß gar nicht, von wann das Schreiben von Herrn Reichwald war.

(Ivo Hurnik [CDU]: Um 16:04 Uhr, und die Unterlagen waren als PDF angehängt! – Gegenruf von Yvonne Andres [SPD]: Die habe ich nicht gesehen! Okay!)

– Genau, 16:04 Uhr. Und ich habe es mir dann auch heruntergeladen. Das war die alte Vorlage, und an diese Vorlage waren die neuen Drucksachen drangehängt. Wie gesagt, das sind Drucksachen, die zum Teil erst heute fertiggestellt werden. Wie soll Herr Reichwald das sonst machen?

(Yvonne Andres [SPD]: Das weiß ich nicht!)

Diese Drucksachen sind aber heute hochgeladen worden.

Gibt es weitere Anfragen der Fraktionen? – Das ist nicht der Fall.

TOP 43 Anfragen der Ratsmitglieder
2019/964

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Gibt es Anfragen der Ratsmitglieder? – Herr Tüttenberg, bitte schön.

- TOP 43.1 Mündliche Anfragen der Ratsmitglieder**
- **Rechtsstreit Kletterpark Orts-termin – Anfrage des Stadtverordneten Achim Tüttenberg (SPD)**
 - **Telefonhotline 900-0 – Anfrage des Stadtverordneten Achim Tüttenberg (SPD)**
 - **Seiteneingang Aggerstadion – Anfrage des Stadtverordneten Herbert Schübel (SPD)**
 - **Ausbau der Straße Auelsgasse, LKW-Verkehr – Anfrage der Stadtverordneten Yvonne Andres (SPD)**
 - **Melanbogenbrücke und Sicherheit der Fahrradfahrer – Anfrage des Stadtverordneten Sven Schlesiger (Linke)**
 - **Eisenbahnbrücke Mendener Straße – Anfrage des Stadtverordneten Sven Schlesiger (Linke)**
-

Achim Tüttenberg (SPD): Herr Bürgermeister, letzten Mittwoch fand auf den Spicher Höhen ein **Ortstermin** des Verwaltungsgerichts in dem **Rechtsstreit** des BUND gegen die Stadt statt, in dem es um den **Kletterpark** geht. Dieses Thema hatte hier schon turbulente Diskussionen ausgelöst. Warum haben Sie uns darüber nicht schriftlich berichtet? Können Sie diesen Bericht jetzt nachholen?

Zweitens. Ich wollte gestern mit einem Mitarbeiter der Verwaltung **telefonieren**, hatte aber seine Telefonnummer nicht im Kopf. Ich habe dann das gemacht, was viele Bürger machen, wenn sie die Durchwahl nicht kennen, nämlich die 900-0 anrufen. Ich habe es vormittags mehrfach versucht, ich habe es nachmittags versucht, ich habe es heute Vormittag wieder versucht. Das hat dann 15 Mal geklingelt, und anschließend habe ich den freundlichen Hinweis bekommen, dass ich doch zu einer anderen Zeit anrufen sollte. Das als Erreichbarkeit einer Stadt mit 75.000 Einwohnern zu bezeichnen, finde ich etwas mager. Welchen Hintergrund hat das denn?

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das lassen wir überprüfen. Das hören wir jetzt zum ersten Mal.

Heike Linnhoff (Co-Dezernentin IV): Haben Sie die Uhrzeiten, Herr Tüttenberg?

Achim Tüttenberg (SPD): Nein, aber ich habe es den ganzen Vormittag über versucht.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Dann waren vielleicht alle Plätze besetzt. Das kann ja durchaus sein. Wie gesagt, wir lassen das überprüfen, und ich höre das hier zum ersten Mal.

Von diesem Verwaltungsgerichtstermin haben wir als Verwaltung keine Kenntnis. Es kann sein, dass da ein Termin mit dem Kreis war, weil es da um diese naturschutzrechtlichen Dinge geht. Dann ist der Kreis der Beklagte.

Herr Schübel, bitte schön.

Herbert Schübel (SPD): Danke schön, Herr Bürgermeister. – Meine Frage richtet sich an die Verwaltung und ist eine Bitte, auf die Sportvereine einzuwirken. Es geht letztendlich um die Egerländer Straße. Der **Seiteneingang** zum Kunstrasenplatz des **Aggerstadions** wird von verschiedenen Vereinen teilweise als Spielfeld genutzt, teilweise für die Trainingszeiten. Dieser Seiteneingang wird sehr stark genutzt. Das hat zur Folge, dass die Sportler die Egerländer Straße zuparken, und zwar auf Flächen, auf denen man gar nicht parken darf. Jetzt, in den Wintermonaten, parken dort Eltern, die auf ihre Kinder warten, und sie lassen die Motoren laufen. Die Feuerwehrezufahrt, die an selber Stelle zum Waldorfskindergarten führt, wird auch zugeparkt. Manche Autos fahren fast bis auf den Platz, also zu der Stelle, wo dieses Häuschen ist. Auch werden die Stellplätze der Anwohner regelmäßig zugeparkt. Dieses Fehlverhalten legen leider die Mitglieder der meisten Vereine an den Tag.

Einen Verein möchte ich allerdings explizit herausnehmen. Dessen Vereinsmitglieder verhalten sich immer sehr korrekt und fahren über die Taubengasse. Das sind die Troisdorfer Jets. Sie sind zwar laut und grunzen, wenn sie ihren Sport ausüben,

(Heiterkeit bei Sven Schlesiger [Die Linke])

aber sehr korrekt.

Die anderen Vereine verhalten sich aber nicht korrekt und nutzen die Egerländer Straße gerne. Die Egerländer Straße ist dafür aber nicht ausgelegt. Es gibt dort nicht die Parkmöglichkeiten, die gebraucht werden. Dort gibt es auch einen Spielplatz, und auch der Zuweg zum Spielplatz wird zugeparkt. Das können Sie eigentlich jeden Tag unter der Woche – und auch sonntags – beobachten. Das ist traurig.

Vielleicht kann die Verwaltung dahin gehend auf die Sportvereine einwirken, dass diese generell den Haupteingang an der Taubengasse nutzen. Der Seiteneingang soll nur noch dann genutzt

werden, wenn zum Beispiel irgendetwas ins Vereinsheim getragen werden muss. Er soll aber nicht mehr von jedem Sportler genutzt werden. – Danke.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das werden wir weitergeben. – Herr Aschenbrenner.

Wolfgang Aschenbrenner (Die Linke): Herr Bürgermeister! Werte Kolleginnen und Kollegen! Ich kann vielleicht die Frage von Herrn Tüttenberg beantworten. Es handelte sich um einen nichtöffentlichen Termin. Daher konnten Sie nichts davon wissen.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Dann ist es ja gut, dass Sie davon gewusst haben. Dann ist ja alles okay.

Gibt es weitere Anfragen? – Frau Andres. Sie haben heute ja noch keine gestellt.

Yvonne Andres (SPD): Sie kriegen jetzt noch eine von mir, Herr Bürgermeister, und zwar betrifft das das Technische Dezernat. Ich hatte zweimal per E-Mail versucht, mich mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. Die mittelfristige Finanzplanung 2020/2021 sieht den **Ausbau der Straße Auels-gasse** in Eschmar vor. Dort ist bereits ein Grundstückkauf getätigt bzw. initiiert worden; der Nachbar hatte schon Kontakt mit der Stadt. Im Zusammenhang mit diesem geplanten Ausbau sehe ich ein Lkw-Verbotsschild am Sportplatz Straße Zur Mühle. Im Moment ist das Schild neu errichtet worden. Herr Eschbach hat mir auf meine Frage geantwortet, das sei nur die Wiederherstellung eines alten Zustandes. Ich beobachte, dass die Lkw zurzeit über die nicht ausgebaute Kapellenstraße hoch zur Rheinstraße fahren. Ich befürchte, wie Sie sich vorstellen können, dass, wenn die Auels-gasse ausgebaut worden ist, die **Lkws** durch diese geführt werden.

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Das beantworten wir zur Niederschrift.⁵ – Herr Schlesiger, bitte schön.

Sven Schlesiger (Die Linke): Vielen Dank, Herr Bürgermeister. – Meine Damen und Herren! Ich habe eine Frage zur **Melanbogenbrücke** von

⁵ Antwort der Verwaltung:

Die „LKW Thematik“ wird im Rahmen der Ausbauplanung natürlich berücksichtigt. Grundsätzlich ist aber bereits jetzt festzustellen, dass aufgrund des sehr begrenzten Ausbaugeschnitts, sich die aktuelle Situation nicht maßgeblich verändern wird. Daher ist mit einer Verkehrsverlagerung nicht zu rechnen.

Friedrich-Wilhelms-Hütte nach Menden. Dort ist vorgeschrieben, dass die Fahrradfahrer auf der Straße fahren müssen. Ich wurde von vielen Fahrradfahrern gefragt – ich traue mich das nämlich –: Warum fährst du trotzdem auf dem Bürgersteig? – Ich nenne keine Namen; keine Angst. Viele Fahrradfahrer haben mir gesagt: Ich habe Todesangst auf dieser Straße, denn die Autos fahren mit einer so hohen Geschwindigkeit an mir vorbei, dass ich fast vom Fahrrad falle. – Der Seitenabstand wird meistens auch nicht eingehalten. Sieht die Stadt Möglichkeiten, um diesen Zustand zu ändern? Kann sie dort möglicherweise eine 30er-Zone einrichten? Kann sie zusammen mit dem Kreis etwas erreichen? Wer ist dort zuständig? Also, was kann man tun, um die **Sicherheit der Fahrradfahrer** zu verbessern? – Vielen Dank.

Technischer Beigeordneter Walter Schaaf: Herr Schlesiger, die Zuständigkeit liegt beim Kreis. Wir können eigentlich wenig machen, und die Brücke ist ein Auslaufmodell. Das heißt, bis 2021 wird das Planfeststellungsverfahren durchgeführt, sodass wir dann eine neue Brücke bekommen. Das dauert noch, aber diese hat dann auch ausreichend breite Radverkehrsanlagen.

Dort herrschen beengte Verhältnisse; das ist völlig zutreffend. Das lässt sich verkehrsrechtlich allerdings nicht anders lösen. Wir können auf der Fahrbahn auch nichts für den Radfahrer markieren; das würde die Straße auch nicht breiter machen. Also, es ist eine beengte Situation, und ich kann auch nachvollziehen, dass Fahrradfahrer, die dort entlangfahren, Angst haben. Verkehrsrechtlich können wir dort aber, wie gesagt, wenig tun. Wir hatten mit dem ADFC schon einmal einen Ortstermin, auf dem wir Möglichkeiten erörtert und eine Führung des Fahrradfahrers in dem Kreuzungspunkt verdeutlicht haben. Mehr können wir leider nicht tun.

(Sven Schlesiger [Die Linke]: Eine Nachfrage!)

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Herr Schlesiger.

Sven Schlesiger (Die Linke): Dann habe ich eine weitere Frage. Ist inzwischen bekannt, wann die **Eisenbahnbrücke** abgerissen und neu gebaut wird? Jetzt ist der Fahrbahnübergang schließlich fertiggestellt, und die **Mendener Straße** ist durchgängig befahrbar für Autos. Der nächste Schritt wäre jetzt, die Eisenbahnbrücke zu erneuern. Sind diesbezüglich genaue Daten bekannt?

Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski: Um das einmal klarzustellen: Die Eisenbahnbrücke wird nicht abgerissen.

(Sven Schlesiger [Die Linke]: Die wird erneuert!)

Es wird ein zusätzliches Gleis für die S 13 gebaut, und daran wird zurzeit fleißig gearbeitet. Die Vorarbeiten laufen.

(Heinz Fischer [SPD]: Wenn man da wohnt, kann man das auch hören!)

– Auch das.

(Heiterkeit)

Ich weiß aber nicht, in welchen zeitlichen Abständen was läuft. Auch die Autobahnunterführung der A 59 muss verbreitert werden.

Gibt es weitere Anfragen im öffentlichen Teil? – Das ist nicht der Fall.

Damit schließe ich den öffentlichen Teil der Sitzung und darf mich bei den Zuschauern und Herrn Krantz ganz herzlich bedanken.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend und einen guten Nachhauseweg.

Troisdorf, den 30. Januar 2020

Klaus-Werner Jablonski Bürgermeister	Nadine Filla Schriftführerin (für die Textdokumentation)	Guido Reichwald Schriftführer

Nutzungs- und Tarifordnung für die Stadthalle, Open.Air.Platz, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen der Stadt Troisdorf

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

1. Allgemeine Veranstaltungsbedingungen (AVB)
2. Zusatzbedingungen und Tariflisten
 - 2.1. Zusatzbedingungen für die Stadthalle Troisdorf
 - 2.1.1. Tarifliste für gewerbliche und private Nutzer
 - 2.1.2. Tarifliste für die Tarifgruppe „Vereine“
 - 2.2. Zusatzbedingungen für Veranstaltungen auf Freiflächen an der Stadthalle Troisdorf, insbesondere Open.Air.Platz (OAP)
 - 2.2.1. Tarifliste für gewerbliche und private Nutzer
 - 2.2.2. Tarifliste für die Tarifgruppe „Vereine“
 - 2.3. Bürgerhäuser in Troisdorf-Sieglar und Troisdorf-Spich
 - 2.3.1. Zusatzbedingungen und Tarifliste für gewerbliche und private Nutzer
 - 2.3.2. Zusatzbedingungen und Tarifliste für die Tarifgruppe „Vereine“
 - 2.4. Mehrzweckhallen in Altenrath, Bergheim, FWH und Müllekoven
 - 2.4.1. Zusatzbedingungen und Tarifliste für in Troisdorf gemeldete Einwohner/innen (Normaltarif)
 - 2.4.2. Zusatzbedingungen und Tarifliste für die Tarifgruppe „Vereine“
3. Tarifliste/Mietpreise zu Technik und Dienstleistungen für alle Versammlungsstätten
4. Vertragsanlagen:
 - 4.1. Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen
 - 4.2. Hausordnung
 - 4.3. Messe und Ausstellungsbestimmungen der Stadthalle Troisdorf

Zuordnung der für die verschiedenen Versammlungsstätten jeweils gültigen Bedingungen:

Versammlungsstätte/ Nutzergruppe	Allg. Ver- trags- bedingun- gen (AVB)	Zusatz- bedin- gungen	Tarifliste	Tarifliste/Miet- preise zu Tech- nik und Dienst- leistungen	Vertrags- anlagen
Stadthalle					
gewerbliche und private Nutzer	1.	2.1	2.1.1	3.	4.
"Vereine"	1.	2.1	2.1.2	3.	4.
Open.Air.Platz					
gewerbliche und private Nutzer	1.	2.2	2.2.1	3.	4.
"Vereine"	1.	2.2	2.2.2	3.	4.
Bürgerhäuser Sieglar und Spich					
gewerbliche und private Nutzer	1.	2.3.1		3.	4.
"Vereine"	1.	2.3.2		3.	4.
Mehrzweckhallen					
für in Troisdorf gemeldete Ein- wohner/innen	1.	2.4.1		3.	4.
"Vereine"	1.	2.4.2		3.	4.

Präambel

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung vom xx.xx.2019 auf Grund § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) diese Nutzungs- und Tarifordnung beschlossen.

Sie beinhaltet die Bewirtschaftung folgender Versammlungsstätten:

1. Stadthalle Troisdorf
2. Freiflächen an der Stadthalle Troisdorf, insbesondere Open.Air.Platz (OAP)
3. Bürgerhaus Sieglar (KÜZ) und Bürgerhaus Spich
4. Mehrzweckhallen (MZH) in Altenrath, Bergheim, Friedrich-Wilhelms-Hütte und Müllekoven

Die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen, die Hausordnung und die Messe- und Ausstellungsbestimmungen sowie die Vorgaben der Sonderbauverordnung NRW (SBauVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung sind fester Bestandteil von Mietverträgen.

1. Allgemeine Veranstaltungsbedingungen (AVB)

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen in der Stadthalle Troisdorf, auf Freiflächen an der Stadthalle Troisdorf, insbesondere Open.Air.Platz und für Veranstaltungen in den Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen der Stadt Troisdorf (nachfolgend Versammlungsstätten genannt). Sie gelten insbesondere für die Überlassung von Flächen, Räumen sowie mobiler und fest installierter Einrichtungsgegenstände zur Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen in den Versammlungsstätten der Stadt Troisdorf. Die Versammlungsstätten werden durch das Kulturmanagement (45.1) des Kulturamtes der Stadt Troisdorf (nachfolgend Betreiber genannt) betrieben.
2. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen der Vertragspartner (im folgenden Mieter oder Veranstalter genannt) gelten nur, wenn der Betreiber sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Mieter im Vertrag abweichende Vereinbarungen von der vorliegenden Nutzungs- und Tarifordnung, z.B. von den Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen sowie weiterer veranstaltungsbezogener Pflichtvorgaben (wie z.B. Messe- und Ausstellungsbestimmungen) getroffen, haben diese individuellen Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung der Nutzungs- und Tarifordnung.
3. Die vorliegenden AVB gelten für alle Miet- und Ausleih-Verträge mit dem Mieter, soweit sie nicht durch eine neue, aktuelle Fassung ersetzt und damit gültig werden.
4. Natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen sowie ortsansässige, im Rat der Stadt Troisdorf vertretende politische Parteien sind, vorbehaltlich entsprechender Kapazität und Verfügbarkeit, grundsätzlich berechtigt, in den vorgenannten Veranstaltungsräumen der Stadt Troisdorf Veranstaltungen aller Art im Rahmen des geltenden Rechts durchzuführen.
5. Anmietungen der Stadt Troisdorf (z.B. für Personalversammlungen, Stadt-Jubiläen oder Rathausfeierlichkeiten) sowie für Ehejubiläen (Goldhochzeit, Diamantene Hochzeit, Eisen Hochzeit, Gnadenhochzeit) sind kostenfrei. Hiervon ausgeschlossen sind Kosten, die durch externe Personal- und sonstige Dienstleistungen anfallen (Drittkosten).
6. Nach der Tarifgruppe "Vereine" werden folgende Anmietungen durchgeführt und abgerechnet:
 - von im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragenen Troisdorfer Vereinen
Vor Vertragsabschluss ist der Nachweis über den Eintrag in das Vereinsregister sowie die aktuelle Vereinssatzung vorzulegen. Ohne diese Nachweise gelten die Tariflisten für gewerbliche und private Nutzer. Bei wiederkehrenden Anmietungen kann auf das vorbezeichnete Verfahren verzichtet werden.
 - von Ortsvorstehern der Stadt Troisdorf
 - von politische Parteien mit Sitz im Stadtrat der Stadt Troisdorf
 - von Troisdorfer Ortsringen und den darin tätigen aktiven Vereinen
 - von Löschgruppen der Feuerwehr Troisdorf
 - für Schulabschlussveranstaltungen (ab Klasse 10) und Abiturbälle von Schulen in Trägerschaft der Stadt Troisdorf

7. Für die Durchführung von Seniorenveranstaltungen der Ortsvorsteher wird darüber hinaus keine Raummiete erhoben.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen

1. Die Durchführung einer Veranstaltung in den Versammlungsstätten der Stadt Troisdorf bedarf der Anmeldung beim Kulturmanagement und des Abschlusses eines schriftlichen Mietvertrags.
2. Die Anmeldung muss unter Angabe des Veranstaltungszwecks, des Veranstaltungstermins, einer bevollmächtigten Person, der Angabe von Eintrittspreisen, der zu erwartenden Besucherzahl und der geplanten Nutzungsdauer durch den Mieter erfolgen. Hierfür ist das Mietanfrageformular für die jeweilige Versammlungsstätte zu verwenden. Vor Eingang einer insoweit vollständigen Anmeldung beim Kulturmanagement kann keine Reservierung erfolgen. Anmeldungen werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs beim Kulturmanagement berücksichtigt. Eine Anmeldung, die ganz oder teilweise unrichtig ist, wird als gegenstandslos behandelt.
3. Bei gleichzeitigem Eingang wird in der Reihenfolge nach Datum des Poststempels und folgend nach Datum der Anmeldung entschieden.
4. Alle Verträge bedürfen zur Wirksamkeit der Unterschriften (Stempel) beider Vertragspartner. Verträge kommen erst zustande, wenn der Mieter den vom Betreiber ausgefertigten Vertrag so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass er innerhalb der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist beim Betreiber eingeht und von diesem gegengezeichnet wird.
Es gilt die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültige Tarifordnung.
Die postalische oder elektronische Zusendung einer Übersicht über die anfallenden Kosten (z.B. Kosten- und Leistungsübersicht (KUL)) ist stets unverbindlich und stellt kein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar.
5. Übersendet der Betreiber von seiner Seite nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertrages nebst Anlagen an den Mieter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Mieter zwei Exemplare unterschreibt, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an den Betreiber sendet und eine vom Betreiber gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält.
6. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündlich erteilte Aufträge sind vom Mieter unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
7. Reservierungen und Optionen enden spätestens mit Ablauf der entsprechenden Fristen (Frist der Reservierungsbestätigung, Angebotsfrist der KUL, Rücksendefrist des Veranstaltungsvertrages etc.). Eines gesonderten Hinweises gegenüber dem Mieter bedarf es insoweit nicht.
8. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder mehrmalige Bereitstellungen von Hallen- und Geländeflächen zu bestimmten Terminen begründen keine Dauernutzungsrechte für die Zukunft.

§ 3 Vertragspartner, Mieter, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner des Betreibers ist der im Vertrag bezeichnete und als Person benannte Mieter. Die Überlassung des Vertragsobjekts ganz oder teilweise an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Betreiber.
2. Führt der Mieter die Veranstaltung für einen Dritten durch, ist der Dritte dem Betreiber vor Vertragsabschluss zu benennen. In diesem Fall wird der Dritte neben dem Veranstalter namentlich in den Vertrag aufgenommen und ist zustimmungspflichtig. Eine Zustimmung zur Überlassung der Versammlungsstätte an Dritte nach Vertragsabschluss kann ohne Angabe von Gründen vom Betreiber verweigert werden.
3. Der Mieter bleibt gegenüber dem Betreiber stets für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten verantwortlich, auch wenn ein Dritter zusätzlich im Vertrag bezeichnet ist.
4. Der Mieter hat dem Betreiber vor der Veranstaltung eine verantwortliche, mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person, namentlich zu benennen. Diese muss im Vertrag mit einer mobilen Telefonnummer, unter der die Person zur Veranstaltung vor Ort zu erreichen ist, vermerkt werden. Gibt es dazu Abweichungen, muss der Mieter diese dem Betreiber unverzüglich mitteilen.
5. Die Pflichten, die dem Mieter nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung der Durchführung oder Absage der Veranstaltung führen.
6. Von Mietern, deren Beauftragten, Mitwirkenden und Gästen sind die Hausordnung, die Gegenstand des Vertrages ist, zu beachten. Einschlägige Vorschriften wie SBauVO NRW, Gaststätten-gesetz, Jugendschutzgesetz etc. sind einzuhalten.

7. Eine Untervermietung von Flächen gewerblicher Art an Aussteller (z.B. für Catering, Merchandising) ist nur mit Zustimmung des Betreibers gestattet.

Diese Flächen werden dem Mieter/Aussteller kostenpflichtig (15 € je laufenden Meter Länge des Standes) in Rechnung gestellt.

Auf die nachstehenden Bestimmungen wird besonders hingewiesen:

- a) Bei Selbstbewirtschaftung und Ausschank gegen Entgelt bei öffentlichen Veranstaltungen durch den Mieter ist die erforderliche Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes rechtzeitig beim Ordnungsamt der Stadt Troisdorf zu beantragen.
- b) Sperrzeitverkürzungen bei öffentlichen Veranstaltungen, die über 01:00 Uhr hinausgehen, sind beim Ordnungsamt der Stadt Troisdorf durch den Mieter zu beantragen.
- c) Notausgänge/Rettungswege:
Die Notausgänge und Rettungswege sind frei zu halten.

Rettungswege auf dem Grundstück im Freien sind mit geeigneten Maßnahmen so frei zu halten, dass sie insbesondere nicht durch anstehende Besucher versperrt werden. Hierzu sind geeignete Absperrungen vorzuhalten, die dem Druck der anstehenden Besuchermenge standhalten.

- d) Einhaltung der Vorgaben des Landesimmissionsschutzgesetz NRW:
Der Ablauf der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung ist so zu organisieren, dass die Vorgaben des Landesimmissionsschutzgesetz NRW eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die §§ 9 Schutz der Nachtruhe, § 10 Benutzung von Tongeräten, § 11 Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern und § 11a Laufenlassen von Motoren.

§ 4 Vertragsgegenstand, Nutzungszweck, Mietdauer

1. Die Überlassung der im Vertrag oder in der Anlage zum Mietvertrag bezeichneten Räume und Flächen erfolgt zu dem im Vertrag bezeichneten Nutzungszweck auf Grundlage bestehender, behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne, die der Mieter jederzeit beim Betreiber einsehen kann und die ihm nach Bedarf als PDF-Datei zugesandt werden. Von den genehmigten Plänen abweichende Aufbauplanungen sind genehmigungspflichtig. Kosten und Risiko der behördlichen Genehmigungsfähigkeit gehen zu Lasten des Mieters. Nur genehmigte Bestuhlungspläne dürfen zur Veranstaltungsdurchführung berücksichtigt werden. Sondereinbauten (z.B. Bühnentreppen) können nicht berücksichtigt werden, wenn der Bestuhlungsplan diese nicht vorsieht.
2. Jede Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Betreiber. Der Mieter verpflichtet sich, den Betreiber über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Nutzung und Überlassung der Versammlungsstätte zur Durchführung von Parteitagen oder von parteipolitischen Werbe- und Propagandaveranstaltungen, die wegen ihrer Inhalte oder Teilnehmer unter Beobachtung des Verfassungs- oder Staatsschutzes stehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der Mieter ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Mieter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch andere Mieter zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Mieter sich so zu verhalten, dass es zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Mieter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Mieters eingeschränkt wird.
4. Die in der Versammlungsstätte enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Werkstattbereiche, Lager, Technik- und Verwaltungsräume, sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Mieter nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle inneren und äußeren Wandflächen sowie für Flächen außerhalb der Halle insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und des Eingangsbereichs. Das Bekleben von Wänden, Türen und Glasflächen ist untersagt.
5. Der Betreiber ist berechtigt, die überlassene Versammlungsstätte jederzeit auch gemeinsam mit Dritten zu betreten.
6. Die angemieteten Räume müssen nach der im Mietvertrag bestimmten Zeitfrist (Mietdauer) vom Mieter und seinen beauftragten Dienstleistern inkl. des gesamten eingebrachten Equipments geräumt sein.

§ 5 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

1. Mit Überlassung des Vertragsgegenstandes kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der Versammlungsstätte, einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege, verlangen. Stellt der Mieter Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese dem Betreiber unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass keine erkennbaren Mängel, die über übliche Gebrauchsspuren hinausgehen, zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind.
2. Der Mieter trägt in besonderem Maße dafür Sorge, dass die Versammlungsstätte inklusive der darin befindlichen Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten wird.
3. Die jeweils angemieteten Räume, Ausstattungs- und Mietgegenstände sind nach der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen und mängelfreien, ursprünglichen Zustand zurückzugeben, so dass sie zur sofortigen Betriebsbereitschaft wieder übernommen werden können.
4. Alle durch den Mieter für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen.
5. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten.
6. Alle Arten von Schäden sind ohne Verzug dem Betreiber unverzüglich anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung hat der Mieter die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich vorzunehmen.
7. Reinigung
 - a) Die Normalreinigung ist im Benutzungsentgelt inkludiert (s. § 6 Ziffer 8 AVB). Die Normalreinigung umfasst die Reinigung der Bodenflächen und Toilettenanlagen nach üblicher Inanspruchnahme der Räumlichkeiten.
 - b) Dessen ungeachtet sind die Räume und Mietgegenstände (z.B. Küche/Ausgabe, Foyer, Kühlräume, Theken, Tische) vom Mieter rückstandsfrei zu reinigen. Der Mieter hat grobe und außergewöhnliche Verschmutzungen wie Glasbruch, Ansammlungen von Flüssigkeiten u.ä. zu entfernen.
 Vom Mieter beauftragte Reinigungskräfte oder er selbst haben das notwendige Reinigungsmaterial selbst zu stellen. Hierbei ist auf die Dosierung und die Wahl des entsprechenden Mittels zu achten. Schäden, die durch falsches oder falsch angewandtes Reinigungsmittel entstehen (insbesondere an Böden) werden dem Mieter kostenpflichtig in Rechnung gestellt.

Der Mieter kann diese Reinigung auch kostenpflichtig durch den Betreiber durchführen lassen. Dies ist bei Abschluss des Mietvertrages zu beauftragen. Die anfallenden Kosten richten sich nach dem jeweiligen Reinigungsumfang und werden als kalkulierter Preis im Vertrag ausgewiesen; die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand.

Die Abnahme erfolgt durch den Vertreter des Betreibers (i.d.R. der diensthabende technische Veranstaltungsleiter). Durch den Vertreter des Betreibers festgestellte Mängel werden nach der Eigenreinigung durch den Betreiber dem Mieter kostenpflichtig in Rechnung gestellt.

- c) Bei einer Verschmutzung, die über die Normalreinigung hinausgeht, wird der tatsächliche Aufwand für die notwendige Reinigung, insbesondere von Bodenflächen, technischem Equipment, Deckenabhängungen in Rechnung gestellt.
 Eine besondere Verschmutzung im Zeitpunkt der Abnahme liegt regelmäßig bei der Verwendung von Konfetti in nicht unerheblichem Maß vor, insbesondere durch pyrotechnisch-, druckluft- oder CO₂-betriebene Konfettieffekte. Die Kosten zahlt der verursachende Mieter, unabhängig davon, wann die Reinigung durchgeführt wird.
8. Abfälle sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Die Müllbeseitigung hat durch den Mieter zu erfolgen. Im Fall einer Nichtbeseitigung werden die dafür anfallenden Kosten (zzgl. 15% Verwaltungszuschlag und gesetzliche Umsatzsteuer) und zusätzlich anfallender Personalkosten an den Mieter weiterberechnet.
9. Die zu den Versammlungsstätten gehörenden Außenanlagen sind vor Schäden zu bewahren und sauber zu halten. Reinigungen durch den Betreiber werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

10. Der Aufbau und Betrieb von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen, die durch den Mieter in die Versammlungsstätte geliefert und für die Veranstaltung genutzt werden, erfolgt nicht durch den Betreiber.
11. Es gehört zu den Pflichten des Mieters, die Toiletten zu beaufsichtigen, sauber zu halten und vor Schäden zu bewahren.
12. Laut Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt dürfen Speisen nur in den dafür zugelassenen Räumen hergestellt oder angerichtet werden.
13. Etwa gewünschte Tischdekorationen, Tisch-/Bodenvasen oder Tischwäsche müssen vom Mieter mitgebracht werden. Eine Vermittlung der Mietwaren kann durch das Kulturmanagement (zzgl. 15% Verwaltungszuschlag und gesetzliche Umsatzsteuer) erfolgen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für eingebrachtes Gut.
Die eingebrachten Dekorationen etc. müssen der Brandschutzklasse B1 „schwerentflammbar“ nach DIN 4102 entsprechen.
14. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 6 Entgelte, Zahlungen

1. Die vertraglich vereinbarten Entgelte und Zahlungsfristen ergeben sich aus dem Mietvertrag und den dazugehörigen Anlagen. Die Entgelte sind Nettopreise zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
Sollte die Finanzverwaltung nachträglich bei als steuerfreien oder nicht steuerbaren in Rechnung gestellten Leistungen eine Umsatzsteuerpflicht annehmen, so erhöht sich der Preis um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Der Betreiber ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Mieter gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.
2. Die Berechnung erfolgt nach Tariflisten. Zeitliche Veränderungen ergeben sich grundsätzlich ab der 11. Mietstunde und ab 22:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen und an den unter Ziffer 11 genannten Veranstaltungstagen.
Eine Aufteilung der Mietstunden über mehrere Tage/Zeiträume ist nicht zulässig.
3. Die Nutzung der Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen erfolgen grundsätzlich gegen Entgelt nach Maßgabe des Mietvertrags.
4. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig, sofern im Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.
5. Zahlungen sind ohne Abzüge, bankspesenfrei an eine im Vertrag oder auf der Rechnung angegebene Bankverbindung des Betreibers zu zahlen. Rechnungen des Betreibers können elektronisch als PDF-Datei entsprechend § 14 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) übermittelt werden.
6. Der Betreiber ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung (Kautions) vom Mieter zu verlangen. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist diese bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe zu leisten.
7. Werden vereinbarte Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, wird die Nutzung ausgeschlossen. Der Betreiber ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle der Zahlung nach Fälligkeit oder des Zahlungsverzuges bestimmen sich die Ansprüche des Betreibers im Übrigen nach § 288 BGB.
8. Die in der Tarifliste aufgeführten Benutzungsentgelte beinhalten die Raummiete inkl. vorhandener Szenenfläche ("Bühne" ohne zusätzliche Podeste und Tribüne), das Standard-Bestuhlungsmobiliar (Stühle, Tische), Raumluftechnik ("Belüftung"), sowie die Normalreinigung (an Sonn- und Feiertagen zzgl. Aufschlag). Notwendige Sonderreinigungen sowie die Müllentsorgung werden dem Mieter mit entsprechendem Aufschlag in Rechnung gestellt.
9. Nutzungsdauer, Auf- und Abbautage(-zeiten)
 - a) Die Nutzungsdauer beginnt zur vereinbarten Zeit mit Aufbau/Anlieferung durch den Mieter. Angefangene Stunden werden voll berechnet.
 - b) Auf- und Abbautage sind die unmittelbar an den Veranstaltungstag angrenzenden Tage. Werden weitere Tage vor oder nach den angrenzenden Auf- und Abbautagen benötigt, werden diese wie Veranstaltungstage nach dem entsprechenden Tarif berechnet. Anlieferungen und Abholungen sowie Proben an den angrenzenden Tagen vor und nach der Veranstaltung gelten grundsätzlich als Mietzeitraum.
 - c) Der Aufbau ist am Vortag der Veranstaltung bis maximal 22:00 Uhr möglich.
10. Bei Seminaren, Konferenzen, Tagungen, Kongressen und Messen (z.B. B2B-Bereich = Business to Business) können vertraglich Pauschalbenutzungsentgelte vereinbart werden (Gesamtpakete).

Auf Wunsch können Tages- und Tagungspauschalen inkl. gastronomischer Leistungen (Kaffeepausen, Lunchbuffet u.ä.) angeboten werden.

11. Bei Veranstaltungen, die an gesetzlichen Feiertagen oder an Karneval (Weiberfastnacht bis einschließlich Karnevalsdienstag), Ostersonntag, Tanz in den Mai (30.04.), Halloween (31.10.) Heiligabend (24.12.) oder Silvester (31.12.) stattfinden, ist eine Preissteigerung der Benutzungsentgelte für Personaldienstleistungen, Drittleistungen, sowie Mieten und Verleih von technischem Equipment von bis zu 100 % möglich.
12. Kosten für technisches Equipment, Personal- und sonstige Dienstleistungen, die eigens für die Veranstaltung im Auftrag des Mieters bezogen werden (z.B. Kohlensäureflaschen, Reinigung der Zapfanlage), werden als Fremdkosten an den Mieter mit einem Verwaltungsaufschlag von 15 % zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.
13. Der nach Risikobewertung beauftragte Einsatz von Sanitäts- und Sicherheitspersonal, Brandsicherheitswache, Saal- und Kontrolldienst, technischem Personal und ergänztem technischen Equipment wird als Fremdkosten an den Mieter weiterberechnet und mit einem Verwaltungsaufschlag von 15 % zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer versehen.
14. Dem Mieter werden nach den Anforderungen der SBauVO NRW anfallende Kosten zur Abnahme der Veranstaltung durch einen Meister für Veranstaltungstechnik in Rechnung gestellt und mit einem Verwaltungsaufschlag von 15 % zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer versehen.
15. Die Benutzung technischer Einrichtungen wie Projektionsgeräte, Audiogeräte, Scheinwerfer und sonstiger Geräte oder Einrichtungen (z.B. Elektroanschlüsse) wird gesondert in Rechnung gestellt und in der Stadthalle Troisdorf, bei Veranstaltungen auf Freiflächen an der Stadthalle Troisdorf sowie den Bürgerhäusern ausschließlich durch autorisiertes Personal des Betreibers zum Einsatz gebracht.

§ 7 Eintrittskarten

1. Eintrittskartensätze werden über das Kulturmanagement eingerichtet. Ausnahmeregelungen sind vor Vertragsabschluss mit dem Kulturmanagement abzustimmen.
2. Im Ausnahmefall ist zu berücksichtigen:
 - a) Der Kartensatz kann vom Betreiber geliefert werden. Der Betreiber kann verlangen, dass der Kartensatz bei öffentlichen, insbesondere bei nichtbestuhlten oder teilbestuhlten Veranstaltungen zwingend über den Betreiber (Ticketservice) abgewickelt wird.
 - b) Der Betreiber behält sich vor, für jede Veranstaltung zehn Dienstplätze unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Ausreichende Dienstplätze für Sanitätsdienst, Feuerwehr usw. sind bei jeder Saalveranstaltung zur Verfügung zu stellen.
 - c) Der Mieter kann die Gestaltung, die Herstellung und den Verkauf von Eintrittskarten bei öffentlichen Veranstaltungen auch selbst verantworten und ist dann verpflichtet, dem Betreiber die Größe des Kartensatzes mitzuteilen. Diese Zahl ist für die Veranstaltung verbindlich.

§ 8 Werbung und örtliches Marketing

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Mieters. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Mieter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Mieter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und dem Betreiber.
2. Bei der Nennung des Veranstaltungsortes auf Ankündigungen aller Art (Internet, Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten) sind ausschließlich der Namen der Versammlungsstätte im Originalschriftzug und die Originallogos zu verwenden. Diese erhält der Mieter vom Betreiber auf Anforderung zugesandt. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist nicht gestattet.
3. Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten an den Versammlungsstätten durch Mieter ist nur im Falle einer gesonderten Vereinbarung mit dem Betreiber zulässig. Der Vertragspartner übernimmt bei von ihm angebrachten Werbemaßnahmen die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen. Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadenersatz. Der Mieter trägt ebenfalls Sorge dafür, dass alle Plakatierungen und Hinweisschilder unverzüglich nach der Veranstaltung auf seine Kosten entfernt werden; andernfalls lässt der Betreiber diese Arbeiten auf Kosten des Mieters vornehmen.
4. Der Mieter hält den Betreiber unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesonde-

re Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

5. Der Betreiber ist berechtigt, in seinem Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen und kostenlos zum Zweck der Vermarktung ihrer Versammlungsstätte Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Mieter nicht schriftlich widerspricht.
6. Der Mieter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung des Betreibers in der Versammlungsstätte abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.
7. Der Betreiber kann für die Veranstaltung das örtliche Marketing gegen Entgelt übernehmen.

§ 9 Gastronomie, Bewirtschaftung, Parkplätze

1. Die gastronomische Bewirtschaftung von öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen mit Speisen ist Leistung des jeweiligen Mieters. Der Mieter ist berechtigt, einen Caterer/Gastronom frei nach seiner Wahl zu beauftragen. Auf Wunsch erhält er hierzu vom Betreiber eine Auswahl qualifizierter Gastronomieunternehmen/Caterer genannt, die mit den Versammlungsstätten und ihren Einrichtungen vertraut sind.
2. Die Versammlungsstätten verfügen über technische Küchenausstattungen zur Bewirtschaftung von Veranstaltungen, die konzessionierten Caterern entgeltlich zur Verfügung gestellt werden können. Hierzu bedarf es vor der Veranstaltung des Abschlusses einer gesonderten Nutzungsvereinbarung zwischen Mieter und/oder z.B. Caterer und dem Betreiber.
3. In den Versammlungsstätten steht kein Geschirr oder Besteck zur Verfügung. Auf Wunsch des Mieters kann dieses kostenpflichtig zur Veranstaltung bestellt werden.
4. Für den Ausschank von Getränken in den Versammlungsstätten Stadthalle Troisdorf, Open.Air.Platz, Bürgerhaus Sieglar und Bürgerhaus Spich bestehen exklusive Getränkebezugsvereinbarungen mit Getränkelieferanten. Der Mieter und der von ihm beauftragte Caterer/Gastronom sind nicht berechtigt, Getränke über andere Bezugsquellen in den Versammlungsstätten bereitzustellen und anzubieten. Der Betreiber stellt die Kontaktdaten zur Verfügung.
5. Die Absprache zwischen Mieter und jeweiligem Getränkelieferanten in Bezug auf Bedarf und Menge an Gläsern und sonstigem Equipment erfolgt unmittelbar. Glasbruch wird dem Mieter kostenpflichtig in Rechnung gestellt, soweit er diesen nicht im Original ersatzbeschafft.
6. Die Abrechnung des Wareneinsatzes bei gastronomischer Abwicklung durch den Mieter erfolgt im direkten Verhältnis zwischen Mieter und Getränkelieferant.
7. Für die Einholung der Schankgenehmigung bei Ausschank alkoholischer Getränke ist der Mieter bzw. der von ihm beauftragte Caterer verantwortlich.
8. Bei kulturellen Veranstaltungen der Stadt Troisdorf erfolgt der Ausschank und Verkauf von Getränken durch den Betreiber und die von ihm hierzu beauftragten Personen, soweit nicht eine hiervon abweichende Regelung getroffen ist.
9. Der Betreiber garantiert nicht für Parkplätze in ausreichendem Maße für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung.

§ 10 Benutzung von Instrumenten und technischem Gerät

1. Flügel, Klavier und andere Musikinstrumente können, sofern vorhanden, vom Betreiber gegen ein entsprechendes Entgelt gemietet werden. Mit jeder Anmietung erfolgt auf Kosten des Mieters eine fachgerechte Stimmung durch eine vom Betreiber beauftragte, autorisierte Fachfirma. Die Stimmung durch nicht vom Betreiber autorisierte Fachfirmen ist nicht gestattet. Die Kosten für das Stimmen von Instrumenten werden als Fremdkosten an den Mieter weiterberechnet und mit einem Verwaltungsaufschlag von 15 % zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer versehen.
2. Instrumente und technisches Gerät müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Liegen bei Rückgabe Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters.
3. Gemietetes, technisches Equipment der Stadthalle Troisdorf und der Bürgerhäuser werden am Aufbau- und Abbautag für z.B. Proben, Soundchecks u.ä. gemäß der Tariffliste mit 50% berechnet. Personalkosten für notwendige Auf- und Abbauten sowie technische Einrichtungen fallen in voller Höhe an.

§ 11 Rundfunk, Fernsehen, Fotos, Bandaufnahmen

Aufnahmen bzw. Übertragungen des Mieters oder eines von ihm beauftragten Dritten bedürfen der Zustimmung des Betreibers, wofür in der Regel an den Betreiber ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt zu zahlen ist.

§ 12 GEMA und GVL Gebühren, Steuern

1. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Mieters. Der Betreiber kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA / GVL vom Mieter verlangen. Ein Nachweis der Anmeldung ist dem Betreiber vorzulegen. Ist der Mieter zum Nachweis der Gebühreinzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann der Betreiber die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Mieter rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.
2. Für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer vom Mieter zu entrichten.
3. Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Mieter.
4. Von einem Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 UStG soll soweit rechtlich möglich durch Ausübung der Option zur Steuerpflicht nach § 9 Absatz 1 und 2 UStG Gebrauch gemacht werden.

Der Mieter hat diesbezüglich eine Erklärung nach Variante 1 oder 2 abzugeben.

- a) **Variante 1)** Ich bin Unternehmer im Sinne des § 2 UStG und zum vollen Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt. Ich beziehe die vereinbarten Leistungen im Rahmen meines Unternehmens und verwende die Mietsache ausschließlich für Umsätze oder beabsichtige dies, welche den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Die Ausschließlichkeit ist gegeben, wenn mehr als 95% (Stand August 2019) der Umsätze des Veranstalters den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Der Veranstalter hat diese Voraussetzungen gegenüber dem Betreiber nachzuweisen. Bei falschen oder rechtsfehlerhaften Angaben oder sonstigen, den steuerlichen Sachverhalt ändernden Tatsachen, die der Veranstalter zu verantworten hat, haftet der Veranstalter für den daraus entstehenden Schaden gegenüber dem Betreiber. Zu Änderungen in den steuerlichen Angaben des Veranstalters, die nach Vertragsschluss dem Veranstalter bekannt werden und die Anwendung des § 9 UStG für diese Vertrag ausschließen, ist der Veranstalter gegenüber dem Betreiber berichtspflichtig.
- b) **Variante 2)** Ich bin kein Unternehmer im Sinne des § 2 UStG oder nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt.

§ 13 Rauchen/E-Zigaretten

Seit dem 1.1.2008 gilt in Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucher-schutzes. In der Stadthalle Troisdorf, den Bürgerhäusern und den Mehrzweckhallen gilt ein ausnahmsloses Rauchverbot (auch für E-Zigaretten). Die Einrichtung eines separaten Raucherraumes ist nicht zulässig. Für die Einhaltung des Rauchverbotes ist der jeweilige Mieter verantwortlich. Für die Erfüllung der Hinweispflichten ist das Kulturmanagement Troisdorf verantwortlich. *Hinweis:* Das Rauchverbot ist auf den Eintrittskarten gut lesbar zu vermerken.

§ 14 Haftung des Veranstalters, Versicherung

1. Der Veranstalter hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an den Betreiber zurückzugeben, wie er sie vom Betreiber übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
2. Der Veranstalter hat seine Veranstaltung ordnungsgemäß zu sichern. Je nach Veranstaltungsformat werden ihm die Anzahl und die Qualifikation der Sicherheitskräfte vom Betreiber vorgeschrieben. Dem Veranstalter steht es frei, eine eigene Sicherheitsfirma oder diese über den Betreiber zu beauftragen.
3. Die Haftung des Veranstalters im Sinne von Ziffer 1 umfasst auch veranstaltungsbedingte Schäden. Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung

begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

4. Der Veranstalter stellt den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, von seinen Gästen oder den Veranstaltungsbesuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.
5. Der Veranstalter hat den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 15 Servicepersonal

Einlass- und Kontrollpersonal, Sanitätsdienst sowie Garderoben- und Toilettenpersonal ist bis zum Ende einer jeden Veranstaltung vom Veranstalter nach den Vorgaben des Betreibers zu stellen. Die beauftragten Firmen sind dem Vermieter namentlich zu nennen.

Dies gilt insbesondere für den Security-Dienst, von dessen Mitarbeitern Name und der Nachweis des Erwerbs der Sachkundeprüfung nach § 34a der GewO mitzuteilen sind. Mitarbeiter von Security-Dienstleistern ohne diesen Nachweis sind nicht zugelassen.

Alle genannten Dienstleister können mit einer Vorlaufzeit von acht Wochen beim Betreiber angefragt und über ihn beauftragt werden. Die anfallenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

§ 16 Haftung des Betreibers

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Räume, Flächen und Einrichtungen ist ausgeschlossen.
2. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn dem Betreiber die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.
3. Die Haftung des Betreibers für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des Betreibers für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
5. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen verursacht werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder des Betreibers, haftet der Betreiber nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
6. Der Betreiber übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Mieter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht ausdrücklich eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.
7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Betreibers.
8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

§ 17 Ausfall der Veranstaltung, Stornierung

1. Führt der Mieter aus einem vom Betreiber nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so ist der Mieter verpflichtet, nachstehende Pauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte einschließlich Auf- und Abbauzeiten zu leisten.

Bei einer Absage

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) bis 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn | 20 % |
| b) bis 9 Monate vor Veranstaltungsbeginn | 40 % |
| c) bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn | 60 % |
| d) danach | 80 % |
| e) externe Drittleistungen | 100 % ab dem Tag der Absage |

der vertraglich vereinbarten Entgelte. Die Absage bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen beim Betreiber eingegangen sein.

2. Der Mieter hat das Recht nachzuweisen, dass dem Betreiber ein Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. Ist dem Betreiber ein höherer Schaden entstanden, so ist er berechtigt, Schadensersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.
3. Gelingt es dem Betreiber, die Versammlungsstätte zu dem stornierten Termin anderweitig zu vermieten, bleibt der pauschalierte Schadensersatz gemäß § 17 Ziffer 1 bestehen, soweit die Ersatzvermietung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war.

§ 18 Rücktritt / Kündigung

1. Der Betreiber ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:
 - a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (z.B. Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
 - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt,
 - c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen, -
 - d) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
 - e) der Mieter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale politische oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird,
 - f) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften durch den Mieter verstoßen wird,
 - g) der Mieter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen - oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Betreiber oder gegenüber Behörden, der Feuerwehr, den Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA / GVL nicht nachkommt,
 - h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.
2. Macht der Betreiber von seinem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 1 genannten Gründe Gebrauch, behält er den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.
3. Eine Entschädigung des Mieters/Veranstalters für entstandene Kosten, z.B. für Anreise, erfolgtem Aufbau, Werbung, entgangenem Gewinn erfolgt nicht.
4. Ist der Mieter eine Agentur, so steht dem Betreiber und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit dem Betreiber vollständig übernimmt und auf Verlangen des Betreibers angemessene Sicherheit leistet.

§ 19 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann der Betreiber vom Mieter die Einschränkung der Veranstaltung bis hin zur Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Betreiber berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen vereinbarten Entgelts verpflichtet.

§ 20 Höhere Gewalt

1. Die Verpflichtung des Veranstalters auf Zahlung der vereinbarten Entgelte entfällt mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis darstellt, soweit nachfolgend in Ziffer 2 und 3 nichts anders bestimmt ist.
2. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und sonstige Wetterereignisse mit Aus-

nahme von Hochwasser im Umfeld der Versammlungsstätte sind keine Fälle von „höherer Gewalt“ im Sinne der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen.

3. Die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „Verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter oder auf Anordnung von Behörden führen können, liegt in der Risikosphäre des Veranstalters, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst. Für den Fall der Absage einer Veranstaltung vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums finden insoweit die Vorschriften gemäß § 17 Ziffer 1 der vorliegenden AVB Anwendung. Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstanden Kosten vom Veranstalter zu leisten. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 21 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter gegenüber dem Betreiber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Betreiber anerkannt sind.

§ 22 Abtretung

Sämtliche Einnahmen aus dem Karten(vor)verkauf für die Veranstaltung tritt der Mieter mit Abschluss des Vertrags, bis zur Höhe der Ansprüche des Betreibers aus dem vorliegenden Leistungsvertrag im Voraus an den Betreiber ab.

§ 23 Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Troisdorf.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand von Gesetz bestimmt wird, gilt für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Siegburg als Gerichtsstand vereinbart.

§ 24 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Klauseln dieser Nutzungs- und Tarifordnung nebst Anlagen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Tarifordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

2. Zusatzbedingungen und Tariff listen

2.1. Zusatzbedingungen für die Stadthalle Troisdorf

Ergänzend zu den Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) gelten folgende Zusatzbedingungen:

1. Die Mietzeit der Stadthalle Troisdorf ist in Abhängigkeit von Folgeveranstaltungen frei belegbar.
2. Die im Benutzungsentgelt inkludierte Normalreinigung umfasst die Reinigungsleistung von 6 Personen à 3 Stunden.
3. Raumbestuhlung, Garderobe
 - a) Die Bestuhlung wird ausschließlich durch das Hallenpersonal ausgeführt.
 - b) Die Bewirtschaftung der Besuchergarderobe in der Stadthalle Troisdorf erfolgt durch den Betreiber und die von ihm hierzu beauftragten Personen auf Rechnung gegenüber dem Mieter. Optional kann die Bewirtschaftung der Garderobe durch den Mieter erfolgen. Dazu bedarf es einer ausdrücklichen Vereinbarung im Vertrag.
 - c) Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen wird auf Wunsch des Mieters die Garderobe gegen Übernahme der Personalkosten vom Betreiber besetzt. Erfolgt keine entsprechende Beauftragung zur Bewirtschaftung, übernimmt der Mieter das alleinige Haftungsrisiko für abhandene gekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.
4. Parkplätze
 - a) Auf dem Gelände (Backstage) der Stadthalle Troisdorf ist das Parken für vom Veranstalter benannte Personengruppen (z.B. Musiker, Vertragspartner etc.) bis maximal zehn Fahrzeuge gestattet. Für diese Sondernutzung erhält der Veranstalter Parkausweise, auf denen das Datum der Veranstaltung sowie das KFZ-Kennzeichen zu notieren ist. Die Ausweise werden über das Kulturmanagement an den Veranstalter ausgegeben. Grundsätzlich gibt es Parkmöglichkeiten im benachbarten Parkhaus. Die Kontrolle der genehmigten und zugelassenen Fahrzeuge hat ausschließlich durch den Mieter in Zusammenarbeit mit durch ihn beauftragte Sicherheitspersonen zu erfolgen. Die Personen sind mit Warnwesten und Leuchtmitteln (z.B. Taschenlampen) auszustatten. Der Mieter kann diese Leistung auch kostenpflichtig durch den Betreiber durchführen lassen. Dies ist rechtzeitig bei Abschluss des Mietvertrages zu beauftragen.
 - b) Zulieferfahrzeuge haben freie Zufahrt zur Stadthalle Troisdorf und eine genehmigte Aufstellzeit für die Ladezeit.
5. Die Lieferung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen im Auftrag des Veranstalters werden durch Übergabeprotokolle oder Lieferscheine durch den Betreiber bestätigt, wenn der Veranstalter selbst nicht anwesend ist.
6. Nach gesonderter Absprache kann der Mieter eine kurzzeitige Einlagerung von Dekorationen/ Equipment vornehmen. Umfang, Zeitraum, Lagerplatz und Kosten sind im Mietvertrag/ Kosten- und Leistungsübersicht zu vermerken.
7. Besondere Bestimmungen für die Tarifgruppe „Vereine“
 - a) Die Zuordnung zur Tarifgruppe "Vereine" ergibt sich aus § 1 Ziffer 6 der AVB.
 - b) Eine Anmietung nach der Tarifgruppe "Vereine" ist an gesetzlichen Feiertagen, Ostersonntag, Halloween (31.10.), Heiligabend (24.12.) oder Silvester (31.12.) nicht möglich. Im Übrigen findet § 6 Ziffer 11 der AVB (Preissteigerung der Benutzungsentgelte für Personaldienstleistungen, Drittleistungen, sowie Mieten und Verleih von technischem Equipment an bestimmten Tagen) für Veranstaltungen nach der Tarifgruppe "Vereine" keine Anwendung.
 - c) Die entstehenden Kosten für Personal, Dienstleistungen oder technisches Equipment (z.B. für Kohlensäureflaschen, Reinigung der Zapfanlage), die durch Drittanbieter für die jeweilige Veranstaltung erbracht werden, werden dem Mieter mit einem Verwaltungsaufschlag von 15 % zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer weiter berechnet.
 - d) Kosten für das Stimmen von Instrumenten (s. § 10 Ziffer 1 der AVB) sind nicht im Benutzungsentgelt der Tarifgruppe „Vereine“ enthalten und werden als Fremdkosten an den Mie-

ter weiterberechnet und mit einem Verwaltungsaufschlag von 15 % zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer versehen

2.1.1. Tarifliste für gewerbliche und private Nutzer in der Stadthalle Troisdorf, gültig ab 01.01.2020

Stadthalle Troisdorf	Saal		Seminarraum*		Saal ½ (vorne/hinten)		Foyer**	
	Montag-Donnerstag	Freitag-Sonntag	Montag-Donnerstag	Freitag-Sonntag	Montag-Donnerstag	Freitag-Sonntag	Montag-Donnerstag	Freitag-Sonntag
bis 4 Stunden pauschal	520 €	750 €	45 €	52 €	309 €	386 €	258 €	309 €
bis 10 Stunden pauschal	1.050 €	1.500 €	90 €	110 €	618 €	773 €	464 €	618 €
ab 11. Stunde jede weitere Std.	105 €	150 €	9 €	11 €	62 €	72 €	46 €	62 €
nach 22.00 Uhr Zuschlag je Stunde	105 €	150 €	9 €	11 €	62 €	72 €	46 €	62 €
Auf-/Abbautag (10 Std.)	520 €	750 €	45 €	52 €	309 €	386 €	258 €	309 €
ab 11. Stunde Auf-/Abbau jede weitere Std.	52 €	75 €	5 €	5 €	31 €	39 €	26 €	31 €

* Die Seminarräume können einzeln oder gruppenweise (verbunden durch mobile Trennwände) angeboten werden.

** Diese Tarife gelten nur bei einer ausschließlichen Vermietung des Foyers. Das Foyer wird bei Anmietung vom Großen Saal und Kleinen Saal kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Stadthalle Troisdorf Mietzeitraum	bis 4 Std. pauschal	bis 10 Std. pauschal	ab 11. Stunde jede weitere Std.	Auf-/Abbautag (10 Stunden)	ab 11. Stunde Auf-/Abbau jede weitere Std.
Künstlergarderobe Duo EG	25 €	40 €	10 €	25 €	3 €
Künstlergarderobe Sammel OG	40 €	60 €	10 €	25 €	3 €
Garderoben-Set OG/3x Einzel+ Crew-Catering	103 €	160 €	45 €	85 €	9 €
Crew-Catering OG	55 €	85 €	15 €	35 €	4 €
Catering Food (CaF) EG	210 €	310 €	55 €	110 €	11 €
Catering Drinks (CaD) EG	210 €	310 €	55 €	110 €	11 €
Spülküche (SpK) EG	210 €	310 €	55 €	110 €	11 €

2.1.2. Tarifliste für die Tarifgruppe „Vereine“ in der Stadthalle Troisdorf, gültig ab 01.01.2020

Stadthalle Troisdorf	Saal		Seminarraum*		Saal ½ (vorne/hinten)		Foyer**	
	Montag-Donnerstag	Freitag-Sonntag	Montag-Donnerstag	Freitag-Sonntag	Montag-Donnerstag	Freitag-Sonntag	Montag-Donnerstag	Freitag-Sonntag
bis 4 Stunden pauschal	130 €	155 €	30 €	35 €	90 €	110 €	40 €	55 €
bis 10 Stunden pauschal	260 €	310 €	60 €	70 €	180 €	210 €	80 €	110 €
ab 11. Stunde jede weitere Std.	26 €	31 €	6 €	7 €	18 €	21 €	8 €	11 €
nach 22.00 Uhr Zuschlag je Stunde	26 €	31 €	6 €	7 €	18 €	21 €	8 €	11 €
Auf-/Abbautag (10 Std.)	130 €	155 €	30 €	35 €	90 €	110 €	40 €	55 €
ab 11. Stunde Auf-/Abbau jede weitere Std.	13 €	16 €	3 €	4 €	9 €	11 €	4 €	6 €

* Die Seminarräume können einzeln oder gruppenweise (verbunden durch mobile Trennwände) angeboten werden.

** Diese Tarife gelten nur bei einer ausschließlichen Vermietung des Foyers. Das Foyer wird bei Anmietung vom Großen Saal und Kleinen Saal kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Stadthalle Troisdorf Mietzeitraum	bis 4 Std. pauschal	bis 10 Std. pauschal	ab 11. Stunde jede weitere Std.	Auf-/Abbautag (10 Stunden)	ab 11. Stunde Auf-/Abbau jede weitere Std.
Künstlergarderobe Duo EG	25 €	40 €	10 €	25 €	3 €
Künstlergarderobe Sammel OG	40 €	60 €	10 €	25 €	3 €
Garderoben-Set OG/3x Einzel-Crew-Catering	80 €	120 €	25 €	45 €	5 €
Crew-Catering OG	30 €	45 €	10 €	25 €	3 €
Catering Food (CaF) EG	80 €	110 €	25 €	45 €	5 €
Catering Drinks (CaD) EG	80 €	110 €	25 €	45 €	5 €
Spülküche (SpK) EG	80 €	110 €	25 €	45 €	5 €

2.2 Zusatzbedingungen für Veranstaltungen auf Freiflächen an der Stadthalle Troisdorf, insbesondere Open.Air.Platz (OAP)

Ergänzend zu den Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) gelten folgende Zusatzbedingungen:

- 1) Allgemeines
 - a) Es stehen der Open.Air.Platz (OAP) und die Außenflächen (Eingang und Backstage) als Freifläche zur Anmietung zur Verfügung.
 - b) Die Freiflächen werden über einen veranstaltungsbezogenen Zeitraum, der sich aus dem Mietvertrag ergibt, an einen Mieter zur Nutzung überlassen.
 - c) Die Nutzungstage für Open-Air-Konzerte werden auf die gesetzlichen Vorgaben nach Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschemissionen bei Freizeitanlagen aus RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-5 - 8827.5 - (V Nr.) vom 23.10.2006 in der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Fassung (sog. Seltene Ereignisse) beschränkt. Damit ist auch die Benutzung auf diesen Zeitraum beschränkt.
 - d) Nutzungstage der Veranstaltungsfläche (Zirkus, Variété o.ä.) können über diesen Zeitraum hinaus möglich sein.
 - e) Grundsätzlich gilt, dass Veranstaltungen in der Stadthalle Troisdorf eine Veranstaltung auf dem Open.Air.Platz ausschließen; das gilt auch umgekehrt. Ausnahmen (z.B. bei Zeltveranstaltungen, Absprachen in gegenseitigem Übereinkommen der jeweiligen Veranstalter) können in Abstimmung mit der Bauordnungs- und Ordnungsbehörde ermöglicht, aber nicht garantiert werden.
- 2) Antrag auf Zulassung
 - a) Die Freiflächen werden auf schriftlichen Antrag und Abschluss eines Mietvertrages durch Vorlage eines Veranstaltungs- und Sicherheitskonzeptes zur Nutzung überlassen.
 - b) Bei der Prüfung der Verfügbarkeit haben Anmietungen der Stadt Troisdorf Vorrang.
 - c) Basis für das Veranstaltungs- und Sicherheitskonzept für den Open.Air.Platz sind 6 vorhandene Platzpläne, die verschiedene Varianten ermöglichen und anhand derer die Sicherheitsbestimmungen abzuleiten sind. Sie gelten als Vorgabe für die Betrachtung einer Zulassung unter den Angaben der Sonderbauverordnung NRW (SBauVO NRW).
 - d) Mit dem schriftlichen Antrag ist vom Mieter die Art der Veranstaltung, die Größe der beanspruchten Grundfläche und die Dauer der Nutzung nachzuweisen. Dem Antrag ist ein Aufbauplan beizufügen, aus dem die Details der Nutzung ersichtlich sind.
 - e) Auch sind alle maßgeblichen Veränderungen oder sonstige Beeinträchtigungen für den Open.Air.Platz anzugeben. Dies sind z.B. die Verankerungen, Befestigungen für den Aufbau von Fahrgeschäften, Zelten o.ä.
 - f) Der Aufstellplan und das Veranstaltungs- und Sicherheitskonzept sind Vertragsbestandteil.
 - g) Die Entscheidung über eine Zulassung der Veranstaltung trifft der Betreiber.
- 3) Entgelte
 - a) Die in der Tarifliste aufgeführten Benutzungsentgelte beinhalten die Platzmiete inkl. vorhandener Szenenfläche ("Bühne" ohne zusätzliche Podeste und Tribüne).
 - b) Die Nutzung der Außenbühne (Rückseite der Stadthalle Troisdorf) bei Aufführungen/Konzerten ist im Rahmen der Anmietung des Open.Air.Platz grundsätzlich kostenfrei.
 - c) Bei Veranstaltungen auf dem Open.Air.Platz kann die Stadthalle Troisdorf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten als sogenannter Backstage-Raum genutzt werden.
 - d) Der Wasserverbrauch sowie der Stromverbrauch werden nach Pkt. 3. Tarifliste/Mietpreise zu Technik und Dienstleistungen dieser Nutzungs- und Tarifordnung abgerechnet.
 - e) Weitere anfallende Kosten (z.B. Platz- oder Geländereinigung, Müllentsorgung, Grünflächenpflege) werden als Fremdkosten an den Mieter weiterberechnet und mit einem Verwaltungsaufschlag von 15 % zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer versehen.
- 4) Kautions, pflegliche Behandlung, Rückgabe
 - a) Nach Erteilung der Zulassung hat der Antragssteller eine Kautions in Höhe von 5.000,00 Euro (fünftausend) beim Betreiber zu hinterlegen. Die Zahlungsschuld der Kautions entsteht mit der Bekanntgabe der Genehmigung.
 - b) Die Kautionshöhe kann auf Antrag gemindert oder erlassen werden. In besonderen Fällen kann die Kautions auch erhöht werden. Der Betreiber entscheidet hierüber nach pflichtge-

- mäßigem Ermessen. Die Zulassung nach Ziffer 2 erfolgt nur unter dem Vorbehalt, dass die Kautions an den Betreiber entrichtet wird.
- c) Die Kautions wird von dem Betreiber wieder erstattet, sofern sich der Open.Air.Platz bei der Rückgabe in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Alle Schäden, die aufgrund eines vertragswidrigen Gebrauches entstehen, werden in Rechnung gestellt und in deren Höhe von der Kautions abgezogen.
 - d) Das Grundstück ist vom Mieter schonend zu behandeln. Auf dem Open.Air.Platz sind diverse Leitungen verlegt, die teilweise nur eine geringe Überdeckung aufweisen. Im Leitungsbereich dürfen generell keine Erdnägels eingeschlagen werden. Hier ist eine Absprache mit dem Betreiber zu treffen.
Die Pläne über den Leitungsverlauf sind als Anlage jedem Mietvertrag beigelegt und sind als Bestandteil des Vertrages bindend.
 - e) Der Mieter hat nach Beendigung der Veranstaltung innerhalb der Mietzeit den gesamten Open.Air.Platz in Ordnung zu bringen. Die ordentliche Räumung des Open.Air.Platz ist dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen, damit im Anschluss eine Abnahme des Platzes erfolgen kann.
 - f) Bei Beschädigungen oder wenn der sonstige Zustand des Open.Air.Platz, beispielsweise durch Müllablagerungen, Anlass zu Beanstandungen gibt, hat der Mieter den Platz unverzüglich in Ordnung zu bringen.
 - g) Sollte dieses Verlangen des Betreibers nicht innerhalb von 24 Stunden befolgt werden, ist der Betreiber berechtigt, den Open.Air.Platz ohne weitere Mitteilung zu Lasten des Mieters instand zu setzen bzw. in Ordnung bringen zu lassen. Die Fremdkosten werden an den Mieter weiterberechnet und mit einem Verwaltungsaufschlag von 15 % zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer versehen. Bei mehreren Mietern haften diese gesamtschuldnerisch für die Kosten der Instandsetzung und ordnungsgemäßen Räumung.
- 5) Toiletten, Parkplätze
- a) Der Mieter hat auf seine Kosten Toiletten, in Form von Toilettenwagen oder sonstigen mobilen Toiletten, bei Veranstaltungen nach den Vorgaben der SBauVO NRW sowie der vorliegenden Pläne und in Abstimmung mit der Anmeldung bei der Ordnungsbehörde der Stadt Troisdorf aufzustellen. Das Abwasser der Toilettenwagen ist ausschließlich in die dafür vorgesehene Kanalisation einzuleiten. Zuwiderhandlungen werden angezeigt und strafrechtlich verfolgt.
 - b) Zulieferfahrzeuge haben freie Zufahrt zum Gelände und eine nach Mietvertrag genehmigte Aufstellzeit für die Ladezeit.
- 6) Sicherheitsaufbauten, Bauzäune, Security
- a) Sicherheitsaufbauten sind ausschließlich nach den Vorgaben der vorhandenen und genehmigten Alternativen umzusetzen. Ergänzungsbauten (z.B. Hamburger Gitter, die bei Musikveranstaltungen üblich sind o.ä.), werden in Einzelbetrachtungen ergänzt bzw. durch die Behörde gefordert.
 - b) Bauzäune, die bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen notwendig sind, dürfen nur mit Sturmstreben montiert und müssen in den Notausgangsflächen mit Spanntüchern „Notausgang“ gekennzeichnet werden.
 - c) Die Veranstaltung ist mit einem jeweiligen Veranstaltungs- und Sicherheitskonzept und einer Gefährdungsanalyse darzustellen. Dazu zählt u.a. die vorgesehene bzw. geforderte Anzahl von Sicherheits- und Ordnungskräften, die in der Genehmigung durch die örtliche Behörde geprüft werden.
- 7) Besondere Bestimmungen für die Tarifgruppe „Vereine“
- a) Die Zuordnung zur Tarifgruppe „Vereine“ ergibt sich aus § 1 Ziffer 6 der AVB.
 - b) Eine Anmietung nach der Tarifgruppe „Vereine“ ist an gesetzlichen Feiertagen, Ostersonntag, Halloween (31.10.), Heiligabend (24.12.) oder Silvester (31.12.) nicht möglich. Im Übrigen findet § 6 Ziffer 11 der AVB (Preissteigerung der Benutzungsentgelte für Personaldienstleistungen, Drittleistungen, sowie Mieten und Verleih von technischem Equipment an bestimmten Tagen) für Veranstaltungen nach der Tarifgruppe „Vereine“ keine Anwendung.
 - c) Die entstehenden Kosten für Personal, Dienstleistungen oder technisches Equipment, die durch Drittanbieter für die jeweilige Veranstaltung erbracht werden, werden dem Mieter mit einem Verwaltungsaufschlag von 15 % zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.

8) Verkehrssicherungspflicht, Versicherungen

- a) Während der Dauer der Überlassung, einschließlich Auf- und Abbau, übernimmt der Mieter die Haftung des Grundstückseigentümers für die überlassene Fläche sowie jegliche Haftung für die Veranstaltung selbst. Der Mieter ist verpflichtet, vor Beginn der Veranstaltung den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für etwaige aus der Veranstaltung entstehenden Schäden bei dem Betreiber nachzuweisen. Bis zum Nachweis dieser Versicherung kann keine Genehmigung erteilt werden. Der Nachweis der Haftpflichtversicherung muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Betreiber vorliegen. Eine spätere Vorlage des Nachweises führt zum Ausfall der Veranstaltung.
- b) Eine etwaige Abschränkung der überlassenen Fläche sowie die Verkehrssicherungspflicht obliegen dem Mieter und sind bei der Stadt Troisdorf zu beantragen.
- c) Der Betreiber ist von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizustellen.
- d) Zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher hat der Mieter auf eigene Kosten eine ausreichende Anzahl von Sicherheits- und Ordnungskräften bereitzustellen.
- e) Für Schäden am Eigentum des Mieters haftet der Betreiber ebenfalls nicht.

9) Sonstige Bestimmungen

Die Platzüberlassung beinhaltet keine öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Diese müssen vorher rechtzeitig vom Mieter bei den entsprechenden Stellen beantragt werden.

2.2.1 Tariffliste für gewerbliche und private Nutzer der Freiflächen an der Stadthalle Troisdorf, insbesondere Open.Air.Platz (OAP), gültig ab 01.01.2020

Open.Air.Platz	1. – 10. Std.	ab 11. Std. jede weitere Std.	nach 22.00 Uhr jede weitere Std.	Auf- /Abbautag (10 Stunden)	ab 11. Stun- de Auf- /Abbau jede weitere Std.
Tagessatz Montag - Donners- tag	1.050 €	110 €	210 €	620 €	62 €
Tagessatz Freitag - Sonntag	1.350 €	135 €	270 €	810 €	81 €
Wochensatz (Mo-So)	5.450 €	/	/	470 €	47 €
Außenfläche „Eingang“	515 €	55 €	30 €	260 €	26 €
Außenfläche "Backstage"	515 €	55 €	30 €	260 €	26 €

2.2.2 Tariffliste für die Tarifgruppe „Vereine“ zur Nutzung der Freiflächen an der Stadthalle Troisdorf, insbesondere Open.Air.Platz (OAP), gültig ab 01.01.2020

Open.Air.Platz	1. – 10. Std.	ab 11. Std. jede weitere Std.	nach 22.00 Uhr jede weitere Std.	Auf- /Abbautag (10 Stunden)	ab 11. Stun- de Auf- /Abbau jede weitere Std.
Tagessatz Montag - Donners- tag	525 €	62 €	124 €	371 €	37 €
Tagessatz Freitag - Sonntag	675 €	103 €	268 €	618 €	62 €
Wochensatz (Mo-So)	2.725 €	/	/	278 €	28 €
Außenfläche „Eingang“	258 €	26 €	10 €	10 €	1 €
Außenfläche "Backstage"	258 €	26 €	10 €	10 €	1 €

2.3. Bürgerhäuser in Troisdorf-Sieglar und Troisdorf-Spich**2.3.1. Zusatzbedingungen und Tariffliste für gewerbliche und private Nutzer in den Bürgerhäusern der Stadt Troisdorf, gültig ab 01.01.2020**

Bürgerhaus Sieglar	Saal Zur Küz		Foyer Zur Küz	
Mietzeitraum	Montag - Donnerstag	Freitag - Sonntag	Montag - Donnerstag	Freitag - Sonntag
bis 4 Stunden pauschal	361 €	464 €	206 €	258 €
bis 10 Stunden pauschal bis 22:00 Uhr	721 €	927 €	412 €	515 €
ab 11. Stunde jede weitere Std.	72 €	93 €	41 €	52 €
nach 22.00 Uhr Zuschlag je Stunde	72 €	93 €	41 €	52 €
Auf-/Abbautag (10 Std.)	361 €	464 €	206 €	258 €
ab 11. Stunde Auf-/Abbau jede weitere Std.	36 €	46 €	21 €	26 €
Mietzeitraum	bis 4 Stunden pauschal	bis 10 Stunden pauschal	ab 11. Std. jede weitere Std.	Auf-/Abbau- tag (10 Std.)
Küche	103 €	206 €	21 €	103 €
ab 11. Stunde Auf-/Abbau jede weitere Std.				10 €

Bürgerhaus Spich	Saal Spich		Thekenrichtraum Spich	
Mietzeitraum	Montag - Donnerstag	Freitag - Sonntag	Montag - Donnerstag	Freitag - Sonntag
bis 4 Stunden pauschal	361 €	464 €	124 €	155 €
bis 10 Stunden pauschal bis 22:00 Uhr	721 €	927 €	247 €	309 €
ab 11. Stunde jede weitere Std.	72 €	93 €	25 €	31 €
nach 22.00 Uhr Zuschlag je Stunde	72 €	93 €	25 €	31 €
Auf-/Abbautag (10 Std.)	361 €	464 €	124 €	155 €
ab 11. Stunde Auf-/Abbau jede weitere Std.	36 €	46 €	12 €	16 €

Mietzeitraum	bis 4 Stunden pauschal	bis 10 Stunden pauschal	ab 11. Std. jede weitere Std.	Auf-/Abbau- tag (10 Std.)
Küche	103 €	206 €	21 €	103 €
ab 11. Stunde Auf-/Abbau jede weitere Std.				10 €

Ergänzend zu den Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) gelten folgende Zusatzbedingungen:

1. Die Entgelte für die Raummiete sind Endpreise, bei Anmietung der Küche kommt die geltende Umsatzsteuer hinzu.
2. Die Mietzeit kann in den Bürgerhäusern der Stadt Troisdorf nicht über 02.00 Uhr hinausgehen.
3. Raumbestuhlung, Garderobe
 - a) Die Bestuhlung kann in den Bürgerhäusern durch den Mieter in eigener Regie erfolgen. Die jeweils geltenden Bestuhlungspläne sind dabei zwingend einzuhalten und werden von einem Beauftragten des Betreibers geprüft und abgenommen. Die Bestuhlung erfolgt während der vertraglich festgelegten Auf- und Abbaupzeiten.
Bei Saalveranstaltungen ohne Bestuhlung ist die Besucherzahl auf 500 Personen im Bürgerhaus Sieglar und auf 600 Personen im Bürgerhaus Spich begrenzt. Durch eingebrachte Aufbauten kann sich die maximal zulässige Besucherzahl gegebenenfalls reduzieren.
 - b) Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt durch den Mieter und die von ihm hierzu beauftragten Personen. Die Haftung übernimmt ausschließlich der Mieter. Der Betreiber stellt keine Garderobenmarken.
4. Die Lieferung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen im Auftrag des Veranstalters werden durch Übergabeprotokolle oder Lieferscheine durch den Betreiber bestätigt, wenn der Veranstalter selbst nicht anwesend ist.
5. Bei Rückgabe der Räumlichkeiten sowie von Ausstattungs- und Mietgegenständen wird ein Abnahmeprotokoll (Checkliste) erstellt, das vom Mieter und einem Vertreter des Betreibers zu unterzeichnen ist. Hier werden auch Besonderheiten, z.B. nicht ausreichende Reinigung vermerkt.

2.3.2. Zusatzbedingungen und Tariffliste für die Tarifgruppe „Vereine“ in den Bürgerhäuser der Stadt Troisdorf, gültig ab 01.01.2020

Bürgerhaus Sieglar	Saal Zur Küz	Foyer Zur Küz*
Mietzeitraum	Montag - Sonntag	Montag - Sonntag
* Diese Tarife gelten nur bei einer ausschließlichen Vermietung des Foyers. Wird das Foyer angemietet, bleibt der Saal entsprechend geschlossen.		
je Veranstaltung, bis 5 Stunden Dauer	170 €	50 €
je Veranstaltung, ab 5 Stunden Dauer	340 €	100 €

Bürgerhaus Spich	Saal Spich	Thekenrichraum
Mietzeitraum	Montag - Sonntag	Montag - Sonntag
je Veranstaltung, bis 5 Stunden Dauer	145 €	45 €
je Veranstaltung, ab 5 Stunden Dauer	290 €	90 €

Ergänzend zu den Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) gelten folgend Zusatzbedingungen:

- Die Zuordnung zur Tarifgruppe "Vereine" ergibt sich aus § 1 Ziffer 6 der AVB.
- Bei** Anmietung nach der Tarifgruppe "Vereine" an gesetzlichen Feiertagen, Ostersonntag, Halloween (31.10.), Heiligabend (24.12.) oder Silvester (31.12.) **werden die entstehenden Mehrkosten gem. § 6 Ziffer 11 der AVB (Preissteigerung der Benutzungsentgelte für Personaldienstleistungen, Drittleistungen, sowie Mieten und Verleih von technischem Equipment an bestimmten Tagen) an die Vereine weitergegeben.**
Im Übrigen (**an Karneval; Tanz in den Mai**) findet § 6 Ziffer 11 der AVB für Veranstaltungen nach der Tarifgruppe "Vereine" keine Anwendung.
- Die Benutzungsentgelte (Endpreise) beinhalten
 - die Raummiete inkl. der vorhandenen Szenenflächen (Bühnen ohne zusätzliche Podeste und Tribünen), das Standard-Bestuhlungsmobiliar, die Toilettenanlage und die Raumlufttechnik;
 - die Normalreinigung der Säle/Hallen inklusive Foyer/Vorräume
 - die Auf- und Abbauezeiten sowie die Küchennutzung;
 - die aufgrund der Sonderbauverordnung ggfs. anfallenden Kosten für die technische Abnahme durch einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik sowie dessen ggfs. notwendige Anwesenheit während der Veranstaltung;
 - die Bereitstellung (ohne Betreuung) der Grundbeschallung und Grundbeleuchtung gem. Pkt. 3 „Tariffliste/Mietpreise zu Technik und Dienstleistungen“ der Nutzungs- und Tarifordnung.
- Die Mietzeit kann in den Bürgerhäusern der Stadt Troisdorf nicht über 02.00 Uhr hinausgehen.

5. Die Dauer einer Veranstaltung (Durchführungszeitraum) gibt der Mieter im Mietanfrageformular an. Sie bemisst sich nach Einlass des ersten Besuchers (Beginn) und Verlassen der Veranstaltung durch den letzten Besucher (Ende). Die tatsächliche Veranstaltungsdauer wird im Abnahmeprotokoll (Checkliste) festgehalten und vom Mieter bestätigt. Auf dieser Basis erfolgt die Abrechnung.
6. Bei Anmietungen über einen Zeitraum von mehreren Tagen, an denen jeweils eine ähnliche Veranstaltung (z.B. Theateraufführung) durchgeführt wird, gilt jede Veranstaltung als eigene Veranstaltung, für die das Benutzungsentgelt zu zahlen ist.
7. Die Bestuhlung kann durch den Mieter in eigener Regie erfolgen. Die jeweils geltenden Bestuhlungspläne sind dabei zwingend einzuhalten und werden von einem Beauftragten des Betreibers geprüft und abgenommen. Eine Abweichung ist unzulässig und kann zu Verzögerungen beim Beginn oder zur Absage am Veranstaltungstag führen. Die Bestuhlung erfolgt während der vertraglich festgelegten Auf- und Abbauzeiten.
Bei Saalveranstaltungen ohne Bestuhlung ist die Besucherzahl auf 500 Personen im Bürgerhaus Sieglar und auf 600 Personen im Bürgerhaus Spich begrenzt. Durch eingebrachte Aufbauten kann sich die maximal zulässige Besucherzahl gegebenenfalls reduzieren.
8. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt durch den Mieter und die von ihm hierzu beauftragten Personen. Die Haftung übernimmt ausschließlich der Mieter. Der Betreiber stellt keine Garderobenmarken.
9. Ist für zusätzliche Technik über die Grundausstattung hinaus eine technische Betreuung notwendig oder vom Verein gewünscht, wird diese über kostenpflichtige Techniker nach Stunden- bzw. Tagessätzen abgerechnet.
10. Die darüber hinaus entstehenden Kosten für Personal, Dienstleistungen oder technisches Equipment (z.B. für Kohlensäureflaschen, Reinigung der Zapfanlage), die durch Drittanbieter für die jeweilige Veranstaltung erbracht werden, werden dem Mieter mit einem Verwaltungsaufschlag von 15 % zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer weiter berechnet.
11. Kosten für das Stimmen von Instrumenten (s. § 10 Ziffer 1 der AVB) sind nicht im Benutzungsentgelt der Tarifgruppe „Vereine“ enthalten und werden als Fremdkosten an den Mieter weiterberechnet und mit einem Verwaltungsaufschlag von 15 % zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer versehen.
12. Die Lieferung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen im Auftrag des Veranstalters werden durch Übergabeprotokolle oder Lieferscheine durch den Betreiber bestätigt, wenn der Veranstalter selbst nicht anwesend ist.
13. Bei Rückgabe der Räumlichkeiten sowie von Ausstattungs- und Mietgegenständen wird ein Abnahmeprotokoll (Checkliste) erstellt, das vom Mieter und einem Vertreter des Betreibers zu unterzeichnen ist. Hier werden auch Besonderheiten, z.B. nicht ausreichende Reinigung vermerkt.

2.4. Mehrzweckhallen in Altenrath, Bergheim, FWH und Mülleken**2.4.1. Zusatzbedingungen und Tariffiste für in Troisdorf gemeldete Einwohner/innen (Normaltarif) in den Mehrzweckhallen der Stadt Troisdorf, gültig ab 01.01.2020**

Mehrzweckhallen in Troisdorf	Halle mit Foyer	Foyer	Küche
bis 10 Stunden pauschal bis 22:00 Uhr	412 €	309 €	103 €
ab 11. Stunde jede weitere Stunde	41 €	31 €	10 €
nach 22:00 Uhr Zuschlag je Stunde	41 €	41 €	21 €
Auf-/Abbautag (10 Std.)	206 €	206 €	103 €
ab 11. Stunde Auf-/Abbau jede weitere Std.	21 €	21 €	10 €

Ergänzend zu den Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) gelten folgende Zusatzbedingungen:

1. Die Mehrzweckhallen können von in Troisdorf gemeldeten Einwohner/innen für private und nichtgewerbliche Veranstaltungen aufgrund der Nutzung der Mehrzweckhallen durch Schulen und Sportvereine grundsätzlich nur samstags und sonntags sowie außerhalb der Schulferien angemietet werden.
2. Die Entgelte für die Raummiete sind Endpreise, bei Anmietung der Küche kommt die geltende Umsatzsteuer hinzu.
3. Mietzeit, Aufbau- und Abbautage
 - a) Die Mietzeit kann in den Mehrzweckhallen der Stadt Troisdorf nicht über 02.00 Uhr hinausgehen.
 - b) Ein Aufbau für eine Veranstaltung am Sonntag ist maximal bis 22:00 Uhr am Samstag möglich.
4. Raumbestuhlung, Garderobe
 - a) Die Bestuhlung kann in den Mehrzweckhallen durch den Mieter in eigener Regie erfolgen. Die jeweils geltenden Bestuhlungspläne sind dabei zwingend einzuhalten und werden von einem Beauftragten des Betreibers geprüft und abgenommen. Die Bestuhlung erfolgt während der vertraglich festgelegten Auf- und Abbauzeiten.
Bei Saalveranstaltungen ohne Bestuhlung ist die Besucherzahl in der MZH Altenrath auf 575 Personen, in der MZH FWH auf 600 Personen und in den MZH Bergheim und Mülleken auf 800 Personen begrenzt. Durch eingebrachte Aufbauten kann sich die maximal zulässige Besucherzahl gegebenenfalls reduzieren.
 - b) Die Bewirtschaftung von Besuchergarderoben erfolgt durch den Mieter und die von ihm hierzu beauftragten Personen. Die Haftung übernimmt ausschließlich der Mieter. Der Betreiber stellt keine Garderobenmarken.
5. Bei Rückgabe der Räumlichkeiten sowie von Ausstattungs- und Mietgegenständen wird ein Abnahmeprotokoll (Checkliste) erstellt, das vom Mieter und einem Vertreter des Betreibers zu unterzeichnen ist. Hier werden auch Besonderheiten, z.B. nicht ausreichende Reinigung vermerkt.
6. Die aufgrund der Anforderungen der SBauVO NRW anfallenden Kosten für die notwendige Anwesenheit von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik während der Veranstaltung werden nach Aufwand weiter berechnet.

2.4.2. Zusatzbedingungen und Tarifliste für die Tarifgruppe „Vereine“ in den Mehrzweckhallen der Stadt Troisdorf, gültig ab 01.01.2020

Mehrzweckhalle Altenrath	Halle mit Foyer	Foyer
je Veranstaltung, bis 5 Stunden Dauer	75 €	30 €
je Veranstaltung, ab 5 Stunden Dauer	150 €	60 €
alle übrigen Mehr- zweckhallen	Halle mit Foyer	Foyer
je Veranstaltung, bis 5 Stunden Dauer	125 €	50 €
je Veranstaltung, ab 5 Stunden Dauer	250 €	100 €

Ergänzend zu den Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) gelten folgend Zusatzbedingungen:

1. Die Zuordnung zur Tarifgruppe "Vereine" ergibt sich aus § 1 Ziffer 6 der AVB.
2. Die Mehrzweckhallen können insbesondere aufgrund der Nutzung durch Schulen und Sportvereine grundsätzlich nur samstags und sonntags sowie außerhalb der Schulferien angemietet werden.
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Schulverwaltungs- und Sportamt, die das Kulturmanagement dort nach Eingang der Mietanfrage einholt.
3. Bei Anmietung nach der Tarifgruppe "Vereine" an gesetzlichen Feiertagen, Ostersonntag, Halloween (31.10.), Heiligabend (24.12.) oder Silvester (31.12.) **werden die entstehenden Mehrkosten gem. § 6 Ziffer 11 der AVB (Preissteigerung der Benutzungsentgelte für Personaldienstleistungen, Drittleistungen, sowie Mieten und Verleih von technischem Equipment an bestimmten Tagen) an die Vereine weitergegeben.**
Im Übrigen (an Karneval; Tanz in den Mai) findet § 6 Ziffer 11 der AVB für Veranstaltungen nach der Tarifgruppe "Vereine" keine Anwendung.
4. Die Benutzungsentgelte (Endpreise) beinhalten
 - a) die Raummiete inkl. der vorhandenen Szenenflächen (Bühnen ohne zusätzliche Podeste und Tribünen), das Standard-Bestuhlungsmobiliar, die Toilettenanlage und die Raumlufttechnik;
 - b) die Normalreinigung der Säle/Hallen inklusive Foyer/Vorräume;
 - c) die Auf- und Abbauzeiten sowie die Küchennutzung;
 - d) die aufgrund der Sonderbauverordnung ggfs. anfallenden Kosten für die technische Abnahme durch einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik sowie dessen ggfs. notwendige Anwesenheit während der Veranstaltung;
 - e) die ggfs. vorhandene technische Ausstattung.
5. Die Mietzeit kann in den Mehrzweckhallen der Stadt Troisdorf nicht über 02.00 Uhr hinausgehen.
6. Die Dauer einer Veranstaltung (Durchführungszeitraum) gibt der Mieter im Mietanfrageformular an. Sie bemisst sich nach Einlass des ersten Besuchers (Beginn) und Verlassen der Veranstaltung durch den letzten Besucher (Ende). Die tatsächliche Veranstaltungsdauer wird im Abnahmeprotokoll (Checkliste) festgehalten und vom Mieter bestätigt. Auf dieser Basis erfolgt die Abrechnung.

7. Bei Anmietungen über einen Zeitraum von mehreren Tagen, an denen jeweils eine ähnliche Veranstaltung (z.B. Theateraufführung) durchgeführt wird, gilt jede Veranstaltung als eigene Veranstaltung, für die das Benutzungsentgelt zu zahlen ist.
8. Die Bestuhlung kann durch den Mieter in eigener Regie erfolgen. Die jeweils geltenden Bestuhlungspläne sind dabei zwingend einzuhalten und werden von einem Beauftragen des Betreibers geprüft und abgenommen. Eine Abweichung ist unzulässig und kann zu Verzögerungen beim Beginn oder zur Absage am Veranstaltungstag führen. Die Bestuhlung erfolgt während der vertraglich festgelegten Auf- und Abbauzeiten.
Bei Saalveranstaltungen ohne Bestuhlung ist die Besucherzahl in der MZH Altenrath auf 575 Personen, in der MZH FWH auf 600 Personen und in den MZH Bergheim und Mülleken auf 800 Personen begrenzt. Durch eingebrachte Aufbauten kann sich die maximal zulässige Besucherzahl gegebenenfalls reduzieren.
9. Die Bewirtschaftung von Besuchergarderoben erfolgt durch den Mieter und die von ihm hierzu beauftragten Personen. Die Haftung übernimmt ausschließlich der Mieter.
Der Betreiber stellt keine Garderobenmarken.
10. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte technische Ausstattung nach Nummer 4 Buchstabe e.
11. Ist für zusätzliche Technik eine technische Betreuung notwendig oder vom Verein gewünscht, wird diese über kostenpflichtige Techniker nach Stunden- bzw. Tagessätzen abgerechnet.
12. Die darüber hinaus entstehenden Kosten für Personal, Dienstleistungen oder technisches Equipment (z.B. für Kohlendioxidflaschen, Reinigung der Zapfanlage), die durch Drittanbieter für die jeweilige Veranstaltung erbracht werden, werden dem Mieter mit einem Verwaltungsaufschlag von 15 % zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer weiter berechnet.
13. Bei Rückgabe der Räumlichkeiten sowie von Ausstattungs- und Mietgegenständen wird ein Abnahmeprotokoll (Checkliste) erstellt; das vom Mieter und einem Vertreter des Betreibers zu unterzeichnen ist. Hier werden auch Besonderheiten, z.B. nicht ausreichende Reinigung vermerkt.
14. Der Sondertarif für die Mehrzweckhalle Altenrath gilt bis zum Abschluss der Sanierung der Halle.

3. Tarifliste/Mietpreise zu Technik und Dienstleistungen für alle Versammlungsstätten, gültig ab 01.01.2020

Alle Preise sind netto, zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
Es sind nicht alle Leistungen in allen Versammlungsstätten verfügbar.

Bezeichnung	Beschreibung	Standardpreis	Vereinspreis
Personal allgemein			
Projektleitung	Projektkoordination/ je angefangene Stunde	83,00 €	Einheitspreis
Meister f. Veranstaltungstechnik	je angefangene Stunde	62,00 €	Einheitspreis
Abnahme durch Meister f. Veranstaltungstechnik	bei Indoor-Veranstaltungen	186,00 €	Einheitspreis
Abnahme durch Meister f. Veranstaltungstechnik	bei Outdoor-Veranstaltungen	Nach Angebot	Einheitspreis
Fachkraft f. Veranstaltungstechnik	Tagessatz bis 10 Std.	412,00 €	Einheitspreis
Ton- oder Lichttechniker	Tagessatz bis 10 Std.	412,00 €	Einheitspreis
Ton- oder Lichttechniker	Tagessatz bis 15 Std.	618,00 €	Einheitspreis
Bühnenhelfer	je angefangene Stunde (min. 6 Std.)	Nach Angebot	Einheitspreis
Bestuhler	je angefangene Stunde	17,00 €	Einheitspreis
Garderobiere	je angefangene Stunde	17,00 €	Einheitspreis
Toilettenpersonal	je angefangene Stunde	Nach Angebot	Einheitspreis
Einlasshelfer	je angefangene Stunde	17,00 €	Einheitspreis
Sanitätsdienst	je angefangene Stunde	Nach Angebot	Einheitspreis
Brandsicherheitswache bei Gestellung durch die Feuerweh- rer der Stadt Troisdorf	gem. Entgeltordnung für die Durchführung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr der Stadt Troisdorf		
Technischer Zeichner	Aufbauplanung in Auto CAD / je Zeichnung o. Änderung (je VA eine Zeichnung u. eine Änderung kostenfrei)	52,00 €	Einheitspreis
Zwischenreinigung	je angefangene Stunde (pro Person)	Nach Angebot	Einheitspreis
Stuhlreinigung	pro Stk.	Nach Angebot	Einheitspreis
Zusatz-Stimmung	für Klavier oder Flügel	Nach Angebot	Einheitspreis
Kabel + Strom + Wasser			
Netzwerkkabel I	20m	18,00 €	9,00 €
Netzwerkkabel II	Trommel 30m	26,00 €	13,00 €
Netzwerkkabel III	Trommel 60m	42,00 €	21,00 €
Potentialausgleich	Erdungssystem inkl. Anschluss	50,00 €	25,00 €
CEE 16 A Kabel	verschiedene Längen/ Preis pro Kabel	3,00 €	1,50 €
CEE 32 A Kabel	verschiedene Längen/ Preis pro Kabel	6,00 €	3,00 €
CEE 63 A Kabel	verschiedene Längen/ Preis pro Kabel	6,00 €	3,00 €

Bezeichnung	Beschreibung	Standardpreis	Vereinspreis
CEE 125 A Kabel	verschiedene Längen/ Preis pro Kabel	11,00 €	5,50 €
CEE 16 A UV	Unterverteilung CEE 16 A	6,00 €	3,00 €
CEE 32 A UV	Unterverteilung CEE 32 A	11,00 €	5,50 €
CEE 63 A UV	Unterverteilung CEE 63 A	21,00 €	10,50 €
CEE 125 A UV	Unterverteilung CEE 125 A	42,00 €	21,00 €
CEE 16 A Anschluss	Starkstromanschluss 16 A CEE	37,00 €	Einheitspreis
CEE 32 A Anschluss	Starkstromanschluss 32 A CEE	62,00 €	Einheitspreis
CEE 63 A Anschluss	Starkstromanschluss 63 A CEE	93,00 €	Einheitspreis
CEE 125 A Anschluss	Starkstromanschluss 125 A CEE	155,00 €	Einheitspreis
Wasseranschluss	Frischwasser mit Abwasser	42,00 €	Einheitspreis
Zubehör			
Selbstfahrende Scherenarbeitsbühne	Mietpreis / h - inkl. 1 x Personal	52,00 €	Einheitspreis
Klavier	Klavier inkl. Stimmung	196,00 €	Einheitspreis
Flügel	Konzertflügel inkl. Stimmung	340,00 €	Einheitspreis
Tisch	variable Größe	5,00 €	Einheitspreis
Stuhl	variable Größe	3,00 €	Einheitspreis
Stehtisch	Stehtisch	7,00 €	Einheitspreis
Stretchhuse	Stretchhuse f. Stehtisch (rot o. weiß) inkl. Reinigung	10,00 €	Einheitspreis
Rednerpult I	Rednerpult elektrisch	52,00 €	26,00 €
Rednerpult II	Rednerpult	26,00 €	13,00 €
Absperrständer	Edelstahl mit 2 m Bandauszug	16,00 €	8,00 €
Infocounter	Weiß inkl. Ablage	57,00 €	25,00 €
Infoscreen	55" mit Ständer	206,00 €	103,00 €
Fahnenmast	Fahnenmast	21,00 €	Einheitspreis
Paravent	3-wandig (Holz/ transparent)	21,00 €	10,50 €
Plakatrahmen	Plakatrahmen A1 hoch	6,00 €	3,00 €
Plakataufsteller	(Stehle) A1 doppelseitig hoch o. tief	16,00 €	8,00 €
mobile Garderobenständer	ca. 75 Mantelplätze pro Ständer	21,00 €	10,50 €
Loungemobiliar	Loungemobiliar	42,00 €	21,00 €
Ledercouch	Ledercouch	67,00 €	33,50 €
Ledersessel	Ledersessel	37,00 €	18,50 €
Glas-Beistelltisch	Glas-Beistelltisch	16,00 €	8,00 €
WLAN	WLAN Hotspot-Zugang	93,00 €	Einheitspreis
Nebelfluid	Nebelfluid f. Nebelmaschine (Verkaufsware)	Nach Angebot	Nach Angebot
Hazefluid	Hazefluid f. Hazer (Verkaufsware)	Nach Angebot	Nach Angebot
Tanzteppich	je Bahn (14,00m x 2,00m)	8,00 €	Einheitspreis
Messeteppich	je laufender Meter (Breite 2m) (Verkaufsware)	Nach Angebot	Nach Angebot
Klebeband	Preis je Rolle (Verkaufsware)	13,00 €	Einheitspreis
Isolierband	Preis je Rolle (Verkaufsware)	4,00 €	Einheitspreis
Klettband	Preis je Meter (Verkaufsware)	3,00 €	Einheitspreis
Kabelbinder	100 Stk (Verkaufsware)	6,00 €	Einheitspreis
Barhocker	Barhocker	13,00 €	6,50 €

Bezeichnung	Beschreibung	Standardpreis	Vereinspreis
Müllsackhalter	zzgl. blaue Säcke (120l)	8,00 €	4,00 €
Traversenstempel	inkl. A1-Klapprahmen	16,00 €	8,00 €
Moderationstafel	150 x 120cm, Filz, grau	20,00 €	10,00 €
Flipchart	Magnetisch, weiß, mobil	10,00 €	5,00 €
Papier Flipchart	20 Blatt (Verkaufsware)	6,80 €	6,80 €
Gastronomie			
Mobile Theke SHT	Zapftheke / Getränkekühltheke (je Element)	103,00 €	51,50 €
Reservwürfel SHT	Thekenzusatz zur Fassaufbewahrung	52,00 €	26,00 €
Mobile Thekenanlage BGH Spich	Getränkekühltheke	103,00 €	51,50 €
Kühlschrank SHT	Flaschenkühlschrank inkl. Bodengitter	26,00 €	13,00 €
Mengenbrüher SHT	Melitta / 20 Liter (zzgl. Kaffee-Zubehör)	103,00 €	51,50 €
Vollautomat I SHT	Melitta Bar Cube mit Milchkühler (zzgl. Kaffee-Zubehör)	155,00 €	77,50 €
Vollautomat II SHT	Melitta Bar Cube mit Milchkühler (zzgl. Kaffee-Zubehör)	155,00 €	77,50 €
Spülboy SHT	Glasreinigungsgerät - Spülboy (an Zapftheke angeschlossen)	16,00 €	8,00 €
Reinigung Zapftheke	Reinigung Bierleitung	42,00 €	Einheitspreis
Durchlaufkühler	Zusatzversorgung Theken	52,00 €	26,00 €
Bruch/ Verlust Gläser	Je Glas	1,50 €	Einheitspreis
Bruch/ Verlust Flaschenkühler	Je Flaschenkühler	16,00 €	Einheitspreis
Bruch/ Verlust Tablett	Je Tablett (Sion)	25,00 €	Einheitspreis
Bruch/ Verlust Bierkränze	Je Kranz inkl. Einsatz (Sion)	45,00 €	Einheitspreis
Bruch/ Verlust Flaschenöffner	je Flaschenöffner/ Kapselheber	5,00 €	Einheitspreis
Grundbeschallung Stadthalle			
1 x Tonmischpult II inkl. 1 x Netzwerk und 1 x Mikrofon Kabelgebunden (digitales Tonmischpult 16 Kanal) 1 x Beschallung Center (Centerarray inkl. Systemcontroller) 1 x Beschallung Links / Rechts (Array inkl. Systemcontroller) 1 x Beschallung Bass Links / Rechts (Basslautsprecher geflogen, inkl. Systemcontroller)		970,00 €	485,00 €
Tontechnik Stadthalle			
Tonmischpult I	digitales Tonmischpult 32 Kanal inkl. 1 x Netzwerk	268,00 €	134,00 €
Tonmischpult II	digitales Tonmischpult 16 Kanal inkl. 1 x Netzwerk	186,00 €	93,00 €
Netzwerk I	Input Rack - 8 Inputs	21,00 €	10,50 €

Bezeichnung	Beschreibung	Standardpreis	Vereinspreis
Netzwerk II	In-Output Rack 16 Inputs / 8 Outputs	42,00 €	21,00 €
Netzwerk III	In-Output Rack 32 Inputs / 24 Outputs	83,00 €	41,50 €
Beschallung Center	Centerarray, inkl. Systemcontroller	155,00 €	77,50 €
Beschallung Links / Rechts	Links / Rechts Lautsprecherarray inkl. Systemcontroller	515,00 €	257,50 €
Beschallung Bass	Links / Rechts Basslautsprecher geflogen inkl. Systemcontroller	103,00 €	51,50 €
Beschallung Nearfill	Beschallung Bühnenrand inkl. Systemcontroller	155,00 €	77,50 €
Beschallung Delay	Links / Rechts Delaylautsprecherarray inkl. Systemcontroller	258,00 €	129,00 €
Beschallung Multifunktionsraum	Beschallung Multifunktionsraum 1 - 4 inkl. Systemcontroller	155,00 €	77,50 €
Lautsprecher Monitor I	Monitorlautsprecher 12"	31,00 €	15,50 €
Lautsprecher Monitor II	Monitorlautsprecher 15"	21,00 €	10,50 €
Lautsprecher Mobil I	Lautsprecher 8"	31,00 €	15,50 €
Lautsprecher Mobil II	Lautsprecher 12"	31,00 €	15,50 €
Lautsprecher Mobil III	Lautsprecher Bass 18" / 12"	57,00 €	28,50 €
Systemcontroller I	Systemcontroller	26,00 €	13,00 €
Systemcontroller II	Systemcontroller	37,00 €	18,50 €
UHF Handsender	Funkmikrofon Handsender	31,00 €	15,50 €
UHF Taschensender	Taschensender f. Headset / Ansteck-Mikrofon	21,00 €	10,50 €
UHF Empfänger	Empfänger f. Hand- o. Taschensender	31,00 €	15,50 €
Ansteck-Mikrofon	Lavalier Ansteck-Mikrofon	11,00 €	5,50 €
Mikrofon	Mikrofon Kabelgebunden	11,00 €	5,50 €
Di Box	DI Box	11,00 €	5,50 €
CD-Player	CD Player	26,00 €	13,00 €
SD-Player	SD Player	26,00 €	13,00 €
Stagebox	Stagebox	11,00 €	5,50 €
Mikrofonstativ	Mikrofonstativ	3,00 €	1,50 €
Mitschnitt	Aufnahme auf CD / Speicherkarte (zzgl. Medium)	103,00 €	51,50 €
Stativ	Lautsprecherstativ	11,00 €	5,50 €
DJ CD-Player	DJ Doppel CD-Player	40,00 €	20,00 €
Intercom Stadthalle			
Inspizienten Anlage	inkl. Zubehör	155,00 €	77,50 €
Grundbeleuchtung Stadthalle			
1 x Lichtstellpult II (PC-Lichtsteuerung inkl. Bedieneinheit) 2 x Profilscheinwerfer I (Profilscheinwerfer 750 W) 4 x Stufenlinse I (Stufenlinsenscheinwerfer 1,0 kW) 1 x Dimmer (12 Kanal Dimmer)		262,00 €	131,00 €

Bezeichnung	Beschreibung	Standardpreis	Vereinspreis
Lichttechnik/Video Stadthalle			
Lichtstellpult	digitales Lichtstellpult	268,00 €	134,00 €
Lichtstellpult II	PC-Lichtsteuerung inkl. Bedieneinheit	110,00 €	55,00 €
Profilscheinwerfer I	Profilscheinwerfer 750 W	21,00 €	10,50 €
Profilscheinwerfer II	Profilscheinwerfer 1,2 kW	21,00 €	10,50 €
Profilscheinwerfer III	Profilscheinwerfer 2,0 kW	26,00 €	13,00 €
Rollenfarbwechsler	Rollenfarbwechsler f. Profilscheinwerfer III	11,00 €	5,50 €
PAR 64 6er Bar	6er Bar Par 64 1kW	37,00 €	18,50 €
PAR 64	6er Bar	11,00 €	5,50 €
Stufenlinse I	Stufenlinsenscheinwerfer 1,0 kW	21,00 €	10,50 €
Stufenlinse II	Stufenlinsenscheinwerfer 2,0 kW	26,00 €	13,00 €
LED - BAR I	LED - BAR 200W - 25°	47,00 €	23,50 €
LED - BAR II	LED - BAR 150W - 22°	31,00 €	15,50 €
LED - BAR III	LED - BAR 30W - 40°	16,00 €	8,00 €
LED - Movinghead	LED Wash Movinghead	47,00 €	23,50 €
Movinghead I	Kopfbewegter Effektprofiler	109,00 €	54,50 €
Movinghead II	Kopfbewegter Hybridscheinwerfer	120,00 €	60,00 €
LED-Scheinwerfer I	LED Scheinwerfer 42x1 LED	21,00 €	10,50 €
LED-Scheinwerfer I	LED Scheinwerfer 42x1 LED Festinstallation Saal	21,00 €	10,50 €
LED-Scheinwerfer II	LED Scheinwerfer 7x1 LED	16,00 €	8,00 €
LED-Scheinwerfer III	LED Scheinwerfer 15x1 LED	21,00 €	10,50 €
Blinder 4 Fach	4-Lite Blinder	21,00 €	10,50 €
Blinder 8 Fach	8-Lite Blinder	37,00 €	18,50 €
Nebelmaschine	Nebelmaschine inkl. 1l Nebelfluid	47,00 €	23,50 €
Hazer	Hazer inkl. 1l Hazerfluid	62,00 €	31,00 €
Ventilator	DMX Ventilator	20,00 €	10,00 €
Spiegelkugel I	100cm Spiegelkugel inkl. Motor	57,00 €	28,50 €
Spiegelkugel II	40cm Halbspiegelkugel inkl. Motor	11,00 €	5,50 €
Verfolgerscheinwerfer	Verfolgerscheinwerfer inkl. Stativ	88,00 €	44,00 €
Dimmer	12 Kanal Dimmer	26,00 €	13,00 €
Beamer I	Beamer ca. 1600 ANSI-Lumen	83,00 €	41,50 €
Beamer II	Beamer ca. 4200 ANSI-Lumen	196,00 €	98,00 €
Beamer III	Beamer ca. 7000 ANSI-Lumen	320,00 €	160,00 €
Traversenhalterung I	Traversenhalterung f. Beamer III	10,00 €	5,00 €
Beamer IV	Beamer ca. 20.000 ANSI-Lumen	1800,00 €	900,00 €
Flugrahmen	Flugrahmen f. Beamer IV	150,00 €	75,00 €
Traversenhalterung II	Traversenhalterung f. Beamer IV	25,00 €	12,50 €
Optik	Standardoptik oder Teleoptik f. Beamer IV	150,00 €	150,00 €

Bezeichnung	Beschreibung	Standardpreis	Vereinspreis
Leinwand I	4:3 ca. 240cm x 320cm Aufpro	103,00 €	51,50 €
Leinwand II	16:9 ca. 400cm x 225cm Aufpro	165,00 €	82,50 €
Leinwand III	16:9 ca. 820cm x 520cm Aufpro	550,00 €	275,00 €
Schleiermessel	Schleiermessel Weiß 3 x 8,5m	26,00 €	13,00 €
Plexiglaswand	satinierte Plexiglaswand	42,00 €	21,00 €
Holzrahmen, rund	inkl. Schleiermessel (Lichtsäule)	31,00 €	15,50 €
Stativ	Wind Up Stativ	16,00 €	8,00 €
Podesterie Stadthalle			
Bühnenpodest Standard	Bühnenpodest 2 x 1m	16,00 €	8,00 €
Bühnenpodest Würfel	Bühnenpodest 1 x 1m	8,00 €	4,00 €
Bühnenpodest LED	Bühnenpodest 2 x 1m mit LED Beleuchtung	26,00 €	13,00 €
Bühnenpodest halb	Bühnenpodest 2 x 0,5m	8,00 €	4,00 €
Treppe für Bühnenpodeste	je Stufe	3,00 €	1,50 €
Geländer	Geländer je Element 1x2m	8,00 €	4,00 €
Geländer	Geländer je Element 1x1m	6,00 €	3,00 €
Steckfuß	Steckfuß	1,00 €	0,50 €
Rollen	Rollen	2,00 €	1,00 €
Podestklammer	Podestklammer	1,00 €	0,50 €
Skirting	Podestskirting 5m zzgl. Klettband	6,00 €	3,00 €
Stuhlhalteleisten	Stuhlhalteleisten je 2m	3,00 €	1,50 €
Obermaschinerie Stadthalle			
Smartwinde	2 Pkt. Traverse an Smartwinde (500 kg Nutzlast)	103,00 €	51,50 €
Beleuchtertraverse	4 Pkt. Traverse an 2 x 1t Motoren inkl. Steuerung	309,00 €	154,50 €
Saaldeckensegel	Deckensegel an 4 x 2,5t Motoren inkl. Steuerung	309,00 €	154,50 €
Hängepunkt Bühne	je Hängepunkt mit Strom und Steuersignalleitung	26,00 €	13,00 €
Grundbeschallung BGH Sieglar			
1 x Grundbeschallung (festinstallierte Beschallung inkl. Systemcontroller) 1 x Tonmischpult inkl. 1 x Mikrofon Kabelgebunden (Digitales Tonmischpult 16 Kanal)		278,00 €	kostenfrei
Tontechnik BGH Sieglar			
Grundbeschallung	Beschallung inkl. Systemcontroller	205,00 €	102,50 €
Tonmischpult	Digitales Tonmischpult 16 Kanal	62,00 €	31,00 €
Beschallung Nearfill	Beschallung Bühnenrand inkl. Systemcontroller	93,00 €	46,50 €
Lautsprecher Mobil IV	Lautsprecher Bass 18"	37,00 €	18,50 €
Lautsprecher Mobil V	Lautsprecher 5"	21,00 €	10,50 €
Lautsprecher Monitor III	Monitorlautsprecher 12"	31,00 €	15,50 €
Systemcontroller I	Systemcontroller	26,00 €	13,00 €

Bezeichnung	Beschreibung	Standardpreis	Vereinspreis
Systemcontroller II	Systemcontroller	37,00 €	18,50 €
Mikrofon	Mikrofon Kabelgebunden	11,00 €	5,50 €
UHF Handsender	Funkmikrofon Handsender	31,00 €	15,50 €
UHF Empfänger	Empfänger f. Handsender	31,00 €	15,50 €
DI Box	DI Box	11,00 €	5,50 €
CD-Player	CD-Player	26,00 €	13,00 €
Stagebox	Stagebox	11,00 €	5,50 €
Mikrofonstativ	Mikrofonstativ	3,00 €	1,50 €
Grundbeleuchtung BGH Sieglar			
1 x Lichtstellpult I (Analoges Lichtstellpult 12 Kanal) 4 x Stufenlinse I (Stufenlinsenscheinwerfer 1,0kW) 2 x Profilscheinwerfer I (Profilscheinwerfer 750 W) 1 x Dimmer (12 Kanal Dimmer)		178,00 €	kostenfrei
Lichttechnik BGH Sieglar			
Lichtstellpult I	Analoges Lichtstellpult 12 Kanal	26,00 €	13,00 €
Lichtstellpult II	Analoges Lichtstellpult 24 Kanal	42,00 €	21,00 €
Stufenlinse I	Stufenlinsenscheinwerfer 1,0kW	21,00 €	10,50 €
Stufenlinse II	Stufenlinsenscheinwerfer 2,0kW	26,00 €	13,00 €
Profilscheinwerfer I	Profilscheinwerfer 750 kW	21,00 €	10,50 €
Profilscheinwerfer II	Profilscheinwerfer 1,2 kW	21,00 €	10,50 €
LED-Scheinwerfer	LED Scheinwerfer Full Colour RGBW	21,00 €	10,50 €
PAR 64 6er Bar	6er Bar Par 64 1kW	37,00 €	18,50 €
Gassenbeleuchtung	6 x Par 64 1kW	37,00 €	18,50 €
Dimmer	12 Kanal Dimmer	26,00 €	13,00 €
Podestserie BGH Sieglar			
Bühnenpodest Standard	Bühnenpodest 2 x 1m	16,00 €	8,00 €
Steckfuß	Steckfuß	1,00 €	0,50 €
Podestklammer	Podestklammer	1,00 €	0,50 €
Grundbeschallung BGH Spich			
1 x Grundbeschallung (festinstallierte Beschallung inkl. Systemcontroller) 1 x Tonmischpult inkl. 1 x Mikrofon Kabelgebunden (Analoges Tonmischpult 16 Kanal)		166,00 €	kostenfrei
Tontechnik BGH Spich			
Grundbeschallung	Beschallung inkl. Systemcontroller	129,00 €	64,50 €
Tonmischpult	analoges Tonmischpult 12 Kanal	26,00 €	13,00 €
Lautsprecher Monitor III	Monitorlautsprecher 12"	31,00 €	15,50 €
Systemcontroller I	Systemcontroller	26,00 €	13,00 €
Mikrofon	Mikrofon Kabelgebunden	11,00 €	5,50 €
UHF Handsender	Funkmikrofon Handsender	31,00 €	15,50 €
UHF Empfänger	Empfänger f. Handsender	31,00 €	15,50 €

Bezeichnung	Beschreibung	Standard- preis	Vereins- preis
DI Box	DI Box	11,00 €	5,50 €
CD-Player	CD Player	26,00 €	13,00 €
Mikrofonstativ	Mikrofonstativ	3,00 €	1,50 €
Grundbeleuchtung BGH Spich			
1 x Lichtstellpult III (Analoges Lichtstellpult 6 Kanal, inkl. Dimmer) 4 x Stufenlinse I (Stufenlinsenscheinwerfer 1,0kW / Fluter) 2 x Profilscheinwerfer I (Profilscheinwerfer 750 W)		137,00 €	kostenfrei

4. Vertragsanlagen:**4.1. Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen**

Stand: 31.08.2019

Anwendungs- und Geltungsbereich: Die vorliegenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen (im Folgenden Sicherheitsbestimmungen genannt) beruhen maßgeblich auf den versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen der Sonderbauverordnung (SBauVO NRW). Die Sicherheitsbestimmungen sind verbindlich für alle Unternehmen, Organisationen und Personen, die in der Stadthalle Troisdorf, auf Freiflächen an der Stadthalle Troisdorf, insbesondere Open.Air.Platz, in den Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen in Troisdorf (nachfolgend Versammlungsstätte genannt) Veranstaltungen durchführen oder Leistungen für die Durchführung von Veranstaltungen erbringen. Sie sind Bestandteil des zwischen der Stadt Troisdorf (nachfolgend Betreiber genannt) und dem Veranstalter abgeschlossenen Vertrags. Der Veranstalter hat für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen gegenüber seinen eigenen Beschäftigten und den durch ihn beauftragten Dritten zu sorgen. Beauftragte Dritte sind von ihm vertraglich entsprechend zu verpflichten.

Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Bauaufsichtsbehörde, der Feuerwehr, des Ordnungsamts oder der Polizei gestellt werden, insbesondere wenn sich aus der Art der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen oder Sachwerte ergeben.

Inhalt

- 1. Anzeige- und Genehmigungspflichten**
 - 1.1 Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren
 - 1.2 Anzeige und Abstimmung des Veranstaltungsablaufs
 - 1.3 Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen
- 2. Verantwortliche Personen, Funktionen**
 - 2.1 Veranstalter
 - 2.2 Verantwortlicher Vertreter des Veranstalters/ Veranstaltungsleiter
 - 2.3 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik
 - 2.4 Betreiber
 - 2.5 Ordnungsdienst, Sanitätsdienst
 - 2.6 Brandsicherheitswache
- 3. Sicherheits- und brandschutztechnische Betriebsvorschriften**
 - 3.1 Feuerwehrebewegungszonen,
 - 3.2 Einhaltung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans
 - 3.3 Notausgänge in der Versammlungsstätte
 - 3.4 Sicherheitseinrichtungen
 - 3.5 Podien Podeste und sonstige Aufbauten
 - 3.6 Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen
 - 3.7 Ausschmückungen
 - 3.8 Ausstattungen
 - 3.9 Requisiten
 - 3.10 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle
 - 3.11 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien
 - 3.12 Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen
 - 3.13 Verwenden von Kerzen und Brennpaste
 - 3.14 Pyrotechnik
 - 3.15 Heißenarbeiten
 - 3.16 Laseranlagen
 - 3.17 Brandmeldeanlage
 - 3.18 Technische Einrichtungen der Versammlungsstätte
 - 3.19 Technische Einrichtungen des Veranstalters
 - 3.20 Nägel, Haken, Klebestreifen
 - 3.21 Gabelstapler, Hubwagen:
 - 3.22 Arbeitssicherheit
 - 3.23 Lautstärke bei Musikveranstaltungen
 - 3.24 Lärm, Nachbarschutz
 - 3.25 Rauchverbot

1. Anzeige- und Genehmigungspflichten

1.1 Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren: Der Veranstalter ist für die Einholung aller seine Veranstaltung betreffenden Genehmigungen und die Durchführung von behördlichen Anzeigen verantwortlich, soweit im Vertrag, in den Vertragsbedingungen oder in den vorliegenden Sicherheitsbestimmungen keine abweichende Regelung getroffen ist.

1.2 Anzeige und Abstimmung des Veranstaltungsablaufs: Der Veranstalter hat bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung den genauen Ablauf der Veranstaltung, die Bestuhlung und Aufplanung der Veranstaltungsflächen sowie die technischen und organisatorischen Details dem Betreiber anzuzeigen und mit dem Betreiber abzustimmen (Formular Pflichtmitteilungen). Zu den organisatorischen und technischen Details zählen insbesondere

- die Benennung eines „Verantwortlichen Vertreters“ des Veranstalters, der während der gesamten Veranstaltung vor Ort anwesend ist

- ob „Meister oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ des Veranstalters den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung begleiten
- Art und Umfang von Aufbauten und Abhängungen
- ob Ausstattungen/ Requisiten/ Ausschmückungen eingebracht werden (Zertifikate bzgl. Brandklassen beibringen)
- ob feuergefährliche Handlungen (einschließlich Aufstellung von Kerzen)/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (genehmigungspflichtig)
- ob künstlerische oder sonstige Darstellungen im Zuschauerraum stattfinden
- ob eine Technische Probe vorgesehen ist

1.3 Rettungswege-, Bestuhlungs- und Ausstellungspläne: Die Überlassung der Veranstaltungsflächen und Räume erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege-, Bestuhlungs- und Ausstellungspläne mit festgelegter Besucherkapazität. Die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen durch Änderung der zulässigen Besucherzahlen, der genehmigten Anordnung oder Anzahl von Tischen und Stühlen oder durch zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit Zustimmung des Betreibers und nach Vorliegen gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Das Gleiche gilt für etwaige vom Veranstalter selbst angefertigte Bestuhlungs- oder Ausstellungspläne. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit neuer oder geänderter Pläne gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters. Der Betreiber unterstützt den Veranstalter auf Anforderung bei der Erstellung und/oder Änderung entsprechender Pläne sowie Einholung entsprechender Genehmigungen.

2. Verantwortliche Personen, Funktionen

2.1 Veranstalter: Der Veranstalter ist verantwortlich für das gesamte Veranstaltungsprogramm und den sicheren Ablauf der Veranstaltung. Hierzu zählt die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte bezüglich der vom Veranstalter oder durch dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podesten, Abhängungen, verlegten Kabeln sowie bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen für die Dauer der Mietzeit. Der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet, für die Einhaltung der veranstaltungsbezogenen Betreiberpflichten nach den Betriebsvorschriften der SBauVO NRW (§§ 31 bis 43 SBauVO NRW) unter Beachtung und nach Maßgabe der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen zu sorgen. Gleiches gilt für die Befolgung bzw. Erfüllung behördlicher Anordnungen, Auflagen und Bedingungen. Die Kontroll- und Weisungsbefugnis des Betreibers gegenüber dem Veranstalter oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bleibt hiervon unberührt (siehe hierzu auch 2.5).

Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Veranstalter für seine Veranstaltung ein spezielles Sicherheitskonzept gemäß § 43 Absatz 1 SBauVO NRW aufzustellen und dieses mit dem Betreiber und den für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste einvernehmlich abzustimmen.

2.2 Verantwortlicher Vertreter des Veranstalters, Veranstaltungsleiter: Der Veranstalter hat gegenüber dem Betreiber mindestens einen Mitarbeiter zu benennen, der während der Veranstaltung als „Verantwortlicher Vertreter“ des Veranstalters berechtigt und verpflichtet ist, notwendige Entscheidungen für die Sicherheit der Veranstaltung zu treffen. Der „Verantwortliche Vertreter“ des Veranstalters hat auf Anforderung des Betreibers die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 2 und 5 SBauVO NRW wahrzunehmen. Er hat an der Besichtigung des Veranstaltungsobjekts teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte und den überlassenen Einrichtungen vertraut zu machen. Name und Telefon-Nummer des „Verantwortlichen Vertreters“/ Veranstaltungsleiters sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung dem Betreiber schriftlich mitzuteilen.

Der Verantwortliche Vertreter des Veranstalters/ Veranstaltungsleiter ist zur Anwesenheit bis zum Ende der Veranstaltung verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem vom Betreiber benannten „Chef vom Dienst“, (nachfolgend CvD genannt), der Feuerwehr und der Polizei zu treffen. Der Verantwortliche Vertreter des Veranstalters/ Veranstaltungsleiter hat für die Durchsetzung der Hausordnung gegenüber den Besuchern der Veranstaltung zu sorgen.

Der Verantwortliche Vertreter des Veranstalters/ Veranstaltungsleiter ist in Abstimmung mit dem vom Betreiber benannten CvD verpflichtet eine Veranstaltung abbrechen, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn sicherheitsrelevante Betriebsvorschriften nicht eingehalten.

2.3 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik: Der Auf- und Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen in der Versammlungsstätte hat unter Leitung und Aufsicht von qualifiziertem Fachpersonal zu erfolgen. Der Veranstalter hat dem Betreiber rechtzeitig vor der Veranstaltung mitzuteilen, ob er eigenes Personal mit der Qualifikation nach §§ 39, 40 SBauVO NRW mitbringt. Ist dies der Fall, kann der Betreiber nach freiem Ermessen die Stärke des eigenen technischen Fachpersonals reduzieren.

Alle festinstallierten Einrichtungen in der Versammlungsstätte dürfen ausschließlich durch technisches Fachpersonal des Betreibers bedient werden. Die Anzahl und Stärke wird vom Betreiber im Einzelfall bestimmt. Die Kosten, die durch den Einsatz des technischen Fachpersonals entstehen hat der Veranstalter zu tragen.

2.4 Betreiber: Der Betreiber und die von ihm hierzu beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der SBauVO NRW und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Der vom Betreiber benannte CvD ist im Rahmen dessen zur Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte berechtigt. Bei Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen und bei besonderen Gefahrenlagen steht ihm ein unmittelbares Anweisungsrecht zu.

Der Betreiber und dem von ihr benannten CvD ist jederzeit Zugang zu allen Räumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann der Betreiber vom Veranstalter die sofortige Abstellung des Mangels und soweit dies nicht möglich ist oder die Abstellung des Mangels verweigert wird, die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt

der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Betreiber und der von ihr beauftragte CvD zum Abbruch der Veranstaltung auf Kosten und Risiko des Veranstalters berechtigt.

2.5 Ordnungsdienst, Sanitätsdienst: Der Umfang des Ordnungsdienstes und des Sanitätsdienstes (Anzahl der erforderlichen Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Der Veranstalter hat die Kosten für diese Dienste zu tragen. Als Ordnungsdienst dürfen nur vom Betreiber zugelassene Unternehmen und Personen eingesetzt werden, welche auch im Fall einer notfallbedingten Räumung mit der Versammlungsstätte hinreichend vertraut sind.

2.6 Brandsicherheitswache gem. § 27 des Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Zahl von Personen gefährdet ist, sind der Brandschutzdienststelle rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung, anzuzeigen. Die Brandschutzdienststelle entscheidet darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist. Sie kann bei Bedarf Auflagen erteilen. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Ist der Veranstalter in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, überträgt die Brandschutzdienststelle ihm diese Aufgabe. In allen anderen Fällen stellt die Gemeinde die Brandsicherheitswache. Soll die Brandsicherheitswache mit eigenen Kräften des Veranstalters gestellt werden, so ist dies mit Bekanntgabe der Veranstaltung der Brandschutzdienststelle mitzuteilen.

Liegen keine behördlichen Anordnungen zur Bestellung einer Brandsicherheitswache für die jeweilige Veranstaltung vor, entscheidet der Betreiber über die Notwendigkeit und Stärke der Brandsicherheitswache. Die Kosten, die durch den Einsatz der Brandsicherheitswache entstehen, hat der Veranstalter zu tragen. Wird die Brandsicherheitswache durch die Gemeinde gestellt, richten sich die Kosten nach der „Entgeltordnung für die Durchführung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr der Stadt Troisdorf“.

Die Anzeige der Veranstaltung ist mit den erforderlichen Angaben über den Betreiber an die Brandschutzdienststelle zu richten.

3. Sicherheits- und brandschutztechnische Betriebsvorschriften

3.1 Feuerwehrbewegungszonen: Die vor der Versammlungsstätte gekennzeichneten Zufahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Jegliche Einschränkung dieser Flächen durch Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände ist verboten. Sie werden kostenpflichtig entfernt.

3.2 Einhaltung Rettungswege- und Bestuhlungsplan: für das Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie für die Errichtung und Anordnung von Podien, Szenenflächen oder Ausstellungsständen sind die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich einzuhalten. Eine Ausfertigung des jeweils genehmigten Plans hängt in der Nähe des Saaleingangs aus. Die in den Plänen eingezeichneten Wegeflächen und Gänge dienen im Fall der Räumung der Versammlungsstätte als Rettungswege und sind ständig freizuhalten.

3.3 Notausgänge der Versammlungsstätte sind ebenfalls ständig freizuhalten. Die Türen oder Tore im Zuge von Rettungswege müssen jederzeit und ohne Hilfsmittel in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure und Gänge dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingengt werden.

3.4 Sicherheitseinrichtungen: Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Türen und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.5 Podien, Podeste und sonstige Aufbauten, die in die Versammlungsstätte eingebracht werden sollen, sind dem Betreiber zuvor anzuzeigen. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit auch durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion von Podien und Aufbauten mit mehr als 20m² muss aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen die tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren, sofern eine Sturzgefahr besteht.

3.6 Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus schwer entflammbar Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). Der Betreiber kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Sie müssen von Scheinwerfern und sonstigen Zündquellen so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

3.7 Ausschmückungen: Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen aus schwer entflammbar Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). Der Betreiber kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Ausschmückungen vorlegt. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Betreiber kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt.

Ausschmückungen müssen von Scheinwerfern und sonstigen Zündquellen so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden.

Die Verwendung von **Luftballons** und sonstigen **Flugobjekten** muss vom Betreiber genehmigt werden. Luftballons müssen mit

Sicherheitsgas befüllt werden.

3.8 Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelemente von Bühnen und Szenenbildern müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). Der Betreiber kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Ausstattungen vorlegt.

3.9 Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern) wie Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

3.10 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle dürfen nicht in der Versammlungsstätte gelagert werden. Unter oder auf Bühnen, Szeneflächen und Podesten dürfen keine Verpackungen oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufbewahrt werden. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer in die Versammlungsstätte eingebracht werden nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden.

3.11 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien: Eingebachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in den Versammlungsräumen, die nicht genehmigt sind oder diesen technischen Sicherheitsbestimmungen oder der SBauVO NRW nicht entsprechen, sind zum Aufbau in bzw. auf der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Veranstalters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

3.12 Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen sowie das Ausstellen oder Betreiben von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist anzeige- und genehmigungspflichtig. Es ist nur möglich, wenn die beabsichtigte Verwendung dem Betreiber rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt wurde und die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen einvernehmlich mit der Feuerwehr abstimmt sind. Die Kosten für entsprechende Brandschutzmaßnahmen trägt der Veranstalter.

3.13 Verwenden von Kerzen und Brennpaste: Die beabsichtigte Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration und die Verwendung von Brennpaste in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zum Warmhalten von Speisen ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls, dass deren Verwendung dem Betreiber rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt wurde.

3.14 Pyrotechnik: Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht und durch den Veranstalter bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Die Genehmigung und die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnis-/ Befähigungsscheins sind dem Betreiber vorzulegen. Eine Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen im Gebäude ist nicht möglich.

3.15 Heißenarbeiten: Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit dem Betreiber zulässig.

3.16 Laseranlagen: Der beabsichtigte Betrieb von Laseranlagen ist dem Betreiber und rechtzeitig mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung durch den Veranstalter bei der entsprechenden Behörde anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten. Die Geräte/Anlagen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen vor Inbetriebnahme von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit geprüft worden sein.

3.17 Brandmeldeanlage: In der Stadthalle Troisdorf ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert, bei deren Auslösung automatisch die Feuerwehr alarmiert wird. Die Verwendung von Fackeln, Kerzen, offenem Feuer, Hitze, besondere Staubentwicklung, Nebelmaschinen etc. müssen durch den Veranstalter beim Betreiber rechtzeitig angezeigt werden, um die erforderlichen Freischaltungen vornehmen zu können. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters hinsichtlich dieser Anzeigepflicht zu einem Fehlalarm kommen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Veranstalter zu tragen. Die Kosten für entsprechende Brandschutzmaßnahmen trägt der Veranstalter.

3.18 Technische Einrichtungen der Versammlungsstätte: alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte und alle mietweise überlassenen technischen Einrichtungen (Lautsprecheranlagen etc.) dürfen grundsätzlich nur durch den Betreiber und den von ihm beauftragten Servicepartner bedient werden; dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht-, Ton- und Kraftnetz der Versammlungsstätte. Sofern nicht anderweitig im Vorfeld vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass der Betreiber eigenes technisches Equipment aus den Räumen entfernt.

3.19 Technische Einrichtungen des Veranstalters: Das eingebrachte technische Equipment des Veranstalters bzw. der von ihm beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische Anlagen und Anlagenteile dürfen für Besucher nicht zugänglich sein; sie sind so zu sichern, dass eine Gefährdung von Besuchern auszuschließen ist. Geplante Abhängungen von den Saaldecken sind dem Betreiber rechtzeitig unter Vorlage eines Hängeplans anzuzeigen. Der Veranstalter erhält anschließend vom Betreiber die zur Verfügung stehenden Hängepunkte und zulässigen Hängelasten genannt. In sicherheitstechnischer Hinsicht zu beachten sind insbesondere die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften **DGUV Vorschrift 3, 17, 18 und 54 einschließlich der einschlägigen Informations- und Ausführungsbestimmungen (vgl. Schriftenreihe "Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen" (bisher BGI 810 ff)). Technisches Equipment, das diesen sicherheitstechnischen Mindestanforderungen nicht entspricht, darf in der Versammlungsstätte nicht verwendet werden.**

3.20 Nägel, Haken, Klebestreifen und dergleichen in oder an Böden, Wänden und Decken sind verboten. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den

Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebemarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit speziellem Teppichklebeband erfolgen. Es muss vom Betreiber vor seiner Verwendung freigegeben werden und vor Rückgabe der Mietsache vom Veranstalter rückstandsfrei entfernt werden.

3.21 Gabelstapler, Hubwagen: Ein Befahren von Foyer- und Hallenflächen sowie der Freiflächen an der Stadthalle ist ausschließlich mit den vom Betreiber zur Verfügung gestellten Gabelstaplern oder Hubwagen gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung des Betreibers. Sie sind nur möglich, wenn Hubwagen oder elektrisch betriebene Gabelstapler mit abriebfester und farbneutraler Hartplastik- oder Gummibereifung eingesetzt werden.

3.22 Arbeitssicherheit: Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV Vorschrift 1, 17 und 18 durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in der Versammlungsstätte anwesender Personen kommt. Soweit erforderlich hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten auf einander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich beim Betreiber zu melden.

3.23 Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Veranstalter von Musikdarbietungen, bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat insbesondere durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr u.a.“). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 „Veranstaltungstechnik - Tontechnik“ Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch entsprechende Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern möglich ist. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

3.24 Lärm, Nachbarschutz

Als maximaler Lärmpegel zum Schutz der Nachbarschaft darf der Grenzwert von 105 db in der Stadthalle nicht überschritten werden. Die Grenzwerte für die übrigen Versammlungsstätten liegen bei 95 db. Auf Freiflächen ist ein Grenzwert in Abhängigkeit von Tag und Uhrzeit sowie der umgebenen Wohnbebauung gesondert zu ermitteln.

3.25 Rauchverbot: In der Versammlungsstätte besteht grundsätzlich Rauchverbot. Der Veranstalter ist zur Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und während Durchführung der Veranstaltung verpflichtet.

4.2. Hausordnung Stand: 31.08.2019

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthalts in der Stadthalle Troisdorf, auf Freiflächen an der Stadthalle Troisdorf, insbesondere Open.Air.Platz, in den Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen in Troisdorf (nachfolgend Versammlungsstätte genannt).

1. Das Kulturmanagement der Stadt Troisdorf (nachfolgend Betreiber genannt) und der jeweilige Veranstalter sind berechtigt, den Zutritt für Besucher zu speziellen Veranstaltungen einschränkend zu regeln. Der Zutritt für Besucher zu öffentlichen Veranstaltungen ist in der Regel nur gegen Vorlage einer Eintrittskarte gestattet. Mitarbeiter des Betreibers und der von ihm beauftragten Einlass- und Ordnungsdienstkräfte sind berechtigt, Eintrittskarten und Ausweiskontrollen durchzuführen.
2. Alle Einrichtungen in der Versammlungsstätte sind **pflegerisch und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
3. In der Stadthalle, den Bürgerhäusern und den Mehrzweckhallen besteht **Rauchverbot**. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.
4. Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen** und Flächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich im Gebäude und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Stadthalle, die Bürgerhäuser, die Mehrzweckhallen oder den Veranstaltungsort sofort zu verlassen.
5. **Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung** können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.
6. **Garderobe:** Bei öffentlichen Veranstaltungen besteht grundsätzlich die Pflicht zur Abgabe der Garderobe (Mäntel, Jacken, Umhänge etc.) einschließlich eventuell mitgeführter Schirme und Rucksäcke. Besucher sind gehalten, in den Garderobenstücken keine Gegenstände wie Ausweise, Kreditkarten, Bargeld, Schlüssel, Handys sowie Wertsachen, Schmuck etc. zu belassen. Der Besucher trägt die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung sämtlicher in den Garderobenstücken belassenen Gegenstände. Dies gilt ausdrücklich auch soweit diese in Garderobenstücken wie Taschen, Rucksäcken etc. belassen werden. Eine Haftung des Betreibers hierfür ist ausgeschlossen.
7. Personen, die erkennbar unter **Alkohol- oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
8. Es gelten die **Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes**. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und in den Einlassbereichen.
9. **Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:**
 - a. Waffen, Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen Taschenfeuerzeuge und Haarspray
 - b. Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
 - c. Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
 - d. mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
 - e. sämtliche mitgebrachte Getränke und Speisen
 - f. Tiere
 - g. rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
 - h. Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)
10. **Ton- und Bildaufnahmen** dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters erfolgen.
11. **Recht am eigenen Bild:** Werden durch Mitarbeiter des Betreibers, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen.

lungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

12. **Lautstärke bei Musikveranstaltungen:** Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos bei Musikveranstaltungen durch Schallpegel wird insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen. Besucher erhalten auf Anforderung Gehörschutzstöpsel an den Garderoben zur Verfügung gestellt, soweit mit erhöhter Lautstärke zu rechnen ist.
13. **Hausverbote** gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in einer der Versammlungsstätten durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch den Betreiber entschieden wird.

4.3. Messe und Ausstellungsbestimmungen der Stadthalle Troisdorf

Stand: 31.08.2019

Anwendungsbereich

Die vorliegenden Messe- und Ausstellungsbestimmungen gelten für Messen und Ausstellungen in der Stadthalle Troisdorf. Ziel ist es, allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Die Bestimmungen beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und sind für alle Aussteller verbindliche Mindeststandards. Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch den Veranstalter und durch die Mitarbeiter der Stadt Troisdorf (nachfolgend Betreiber genannt) kontrolliert.

Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

1. Auf- und Abbauarbeiten: Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Servicefirmen kommt. Soweit erforderlich, haben sie einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten auf einander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann durch den Veranstalter, den Betreiber und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

2. Feuerwehrbewegungszonen: Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

3. Sicherheitseinrichtungen: Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher, Rauchklappen, Auslöspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Fernsprecharten sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder anderweitig unkenntlich gemacht werden.

4. Ausgänge und Hallengänge sind Rettungswege und müssen jederzeit freigehalten werden. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege.

5. Befahren der Halle: Ein Befahren von Foyer- und Hallenflächen ist ausschließlich mit den vom Betreiber zur Verfügung gestellten Gabelstaplern oder Hubwagen gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklicher vorherigen Genehmigung des Betreibers. Sie sind nur möglich, wenn Hubwagen oder elektrisch betriebene Gabelstapler mit abriebfester und farbneutraler Hartplastik- oder Gummibereifung eingesetzt werden.

6. Standfläche: Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird auf Anforderung des Ausstellers durch den Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter Anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugewiesenen Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Ansprüche gegen den Veranstalter und den Betreiber infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden.

7. Standsicherheit: Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. Zu den Anforderungen an die Standsicherheit siehe im Übrigen die Landesbauordnung und die Sonderbauverordnung NRW in der jeweils aktuellen Fassung.

8. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände / Sonderaufbauten: Alle mehrgeschossigen Ausstellungsstände, mobilen Stände, Sonderaufbauten und -konstruktionen sind dem Veranstalter zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind in der Regel ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen.

9. Fahrzeuge und Container auf dem Gelände sind stets genehmigungspflichtig. Die Aufstellung und / oder Nutzung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen sind rechtzeitig anzuzeigen. Um die Brandlast möglichst gering zu halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf das notwendige Minimum zu begrenzen. Das Restvolumen des Tanks ist auf Anforderung der Behörde mit inertem Gas (z.B. Stickstoff) aufzufüllen. Der Tankdeckel muss verschlossen sein. Der Boden unter dem Motorraum ist durch eine ölundurchlässige Decke zu schützen. Fahrzeuge sind gegen Wegrollen zu sichern.

10. Standbaumaterialien: Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) bzw. oder EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

11. Teppiche: Das Auflegen von Teppichen oder von Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden durch die Mieter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches dürfen nur mit speziellen rückstandsfrei entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen.

Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandlos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

12. Fußboden-, Parkettschutz: Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände auf Parkettböden ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Kühlgeräte jeglicher Art müssen auf wasserfester Unterlage (z.B. Plastikwanne) aufgestellt werden, mit der austretende Feuchtigkeit (z.B. Kondenswasser) sicher aufgefangen werden kann.

13. Glas und Acrylglas: Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

14. Ausgänge aus umbauten Ständen: Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen.

15. Geländer/ Umwehrungen von Podesten: Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen die tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren, sofern eine Sturzgefahr besteht.

16. Nägel, Haken, Löcher und Beförderung schwerer Lasten: Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, -wände und -decken ist verboten. Schwere Lasten, Aufhubmaterial und Kisten dürfen nur mit gummibereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Räumlichkeiten transportiert werden. Brems Spuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden und ggf. zu entfernen.

17. Abhängungen / Eingriff in die Bausubstanz: Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate übermäßig belastet werden. Hallensäulen / Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich. Alle Abhängungen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung durch den Betreiber.

18. Elektrische Installationen / Wasseranschluss, Kühlgeräte: Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch den Betreiber selber oder von zugelassenen, mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen vorgenommen werden. Die gesamte elektrische Einrichtung am Ausstellungsstand ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Kühlgeräte jeglicher Art müssen auf wasserfester Unterlage (z.B. Plastikwanne) aufgestellt werden, mit der austretende Feuchtigkeit (z.B. Kondenswasser) sicher aufgefangen werden kann.

19. Dekorationsmaterialien: Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten.

20. Verwendung von Luftballons und Flugobjekten: Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten in der Versammlungsstätte und im Freigelände muss durch den Betreiber schriftlich genehmigt werden.

21. Bäume und Pflanzen: Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, Tannen, Tannenbäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet der Betreiber.

22. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter: In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Veranstaltungsschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

23. Leergut, Verpackungen: Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

24. Rauchverbot: In allen Räumen besteht grundsätzlich Rauchverbot. Es ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten und durchzusetzen.

25. Aschebehälter, Aschenbecher: Das Aufstellen von Aschenbechern und Aschebehältern am Stand ist nicht gestattet.

26. Feuerlöscher: Der Betreiber empfiehlt geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten.

27. Pyrotechnik: Pyrotechnische Vorführungen müssen behördlich genehmigt und dem Veranstalter sowie dem Betreiber schriftlich angezeigt werden. Die Kosten für die Erteilung entsprechender Genehmigungen gehen zu Lasten des Standbetreibers.

28. Laseranlagen: Der beabsichtigte Betrieb von Laseranlagen ist dem Betreiber und rechtzeitig mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten. Die Geräte/Anlagen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen vor Inbetriebnahme von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit geprüft worden sein.

29. Nebelmaschinen: Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung des Betreibers erforderlich, um Fehlauflösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

30. Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren: Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende, Einrichtungen sind am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten. Die Benutzung von Kochplatten ist dem Veranstalter und dem Betreiber schriftlich anzumelden.

31. Werbemittel / Werbung: Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) ist nur mit Zustimmung des Veranstalters oder des Betreibers gestattet.

32. Akustische und optische Vorführungen: Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Veranstalters und sind schriftlich zu beantragen. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dbA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

33. Musikalische Wiedergaben (GEMA): Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.

34. Explosionsgefährliche Stoffe / Munition: Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht verwendet oder ausgestellt werden.

35. Spritzpistolen, Nitrolacke: Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken sind verboten.

36. Brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase dürfen in den Ständen ohne Zustimmung des Betreibers weder verwendet noch gelagert werden. Gleiches gilt für den Einsatz von Gasbrennern.

37. Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

38. Trennschleifarbeiten, Heißenarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme: Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind untersagt und dürfen nur außerhalb des Gebäudes durchgeführt werden.

39. CE- Kennzeichnung von Produkten: Produkte, die über keine CE Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen des Produktsicherheitsgesetzes - ProdSG erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

40. Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten/ Sonderbauten: Eingebraachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Halle, die nicht genehmigt sind, diesen Bestimmungen oder der Sonderbauverordnung (SBauVO NRW) nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

41. Abbau des Ausstellungsstands: Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen dem Betreiber in jedem Fall gemeldet werden. Klebestreifen müssen rückstandlos entfernt werden.

42. Müllentsorgung / -trennung: Soweit der Aussteller die Entsorgung nicht beim Veranstalter oder dem Betreiber beauftragt, hat er diese auf eigene Verantwortung und Kosten in eigenen Behältnissen durchzuführen.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Neufassung der Nutzungs- und Tarifordnung für die Stadthalle, Open.Air.Platz, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen der Stadt Troisdorf vom _____ 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Nutzungs- und Tarifordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den _____ 2019
Stadt Troisdorf

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom _____. 20____
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf
an Sonntagen im Jahr 2020**

Aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) vom 16.11.2006 und den §§ 25, 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 528), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am _____. 2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für die Ortsteile Troisdorf-Mitte und Troisdorf-Sieglar erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Troisdorf

- im Ortsteil **Troisdorf - Mitte** dürfen im Bereich der Fußgängerzone
am Sonntag, den 10.05.2020 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Familienfest“
am Sonntag, den 06.09.2020 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Augenschmaus“
am Sonntag, den 29.11.2020 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Winterwald“
jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- im Ortsteil **Troisdorf – Sieglar** dürfen im Bereich Kerpstraße, Steinstraße 1-11 und Christian-Esch-Straße
am Sonntag, den 17.05.2020 für das Ochsenfest
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet sein.

Die Anlagen zu § 1 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 2

Gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an den unter § 1 genannten Sonntagen nur aus dem konkreten, in dieser Verordnung genannten Anlasszusammenhang geöffnet sein. Sollte daher die Veranstaltung, als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

§ 3

Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer nach § 10 LÖG NRW, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zur Zeit geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i.V.m. § 31 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz ist der Bürgermeister der Stadt Troisdorf.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung vom _____.20___ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den _____.20___

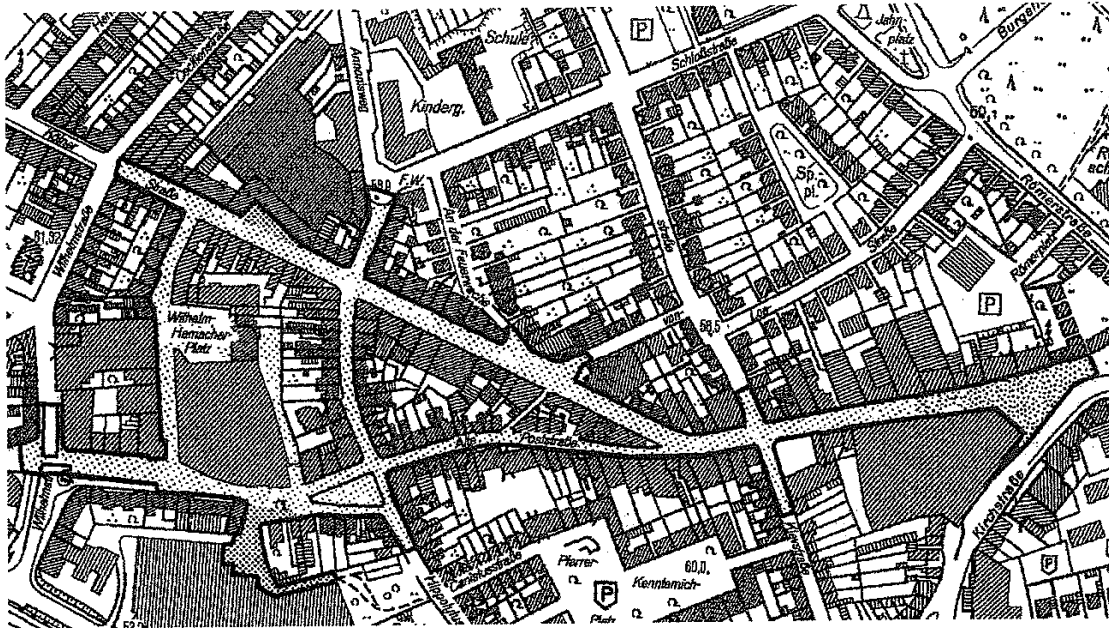
Stadt Troisdorf

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

Anlage zu § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom _____. 20__ über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf an Sonntagen im Jahr 2020

Übersichtspläne der räumlichen Geltungsbereiche für die verkaufsoffenen Sonntage

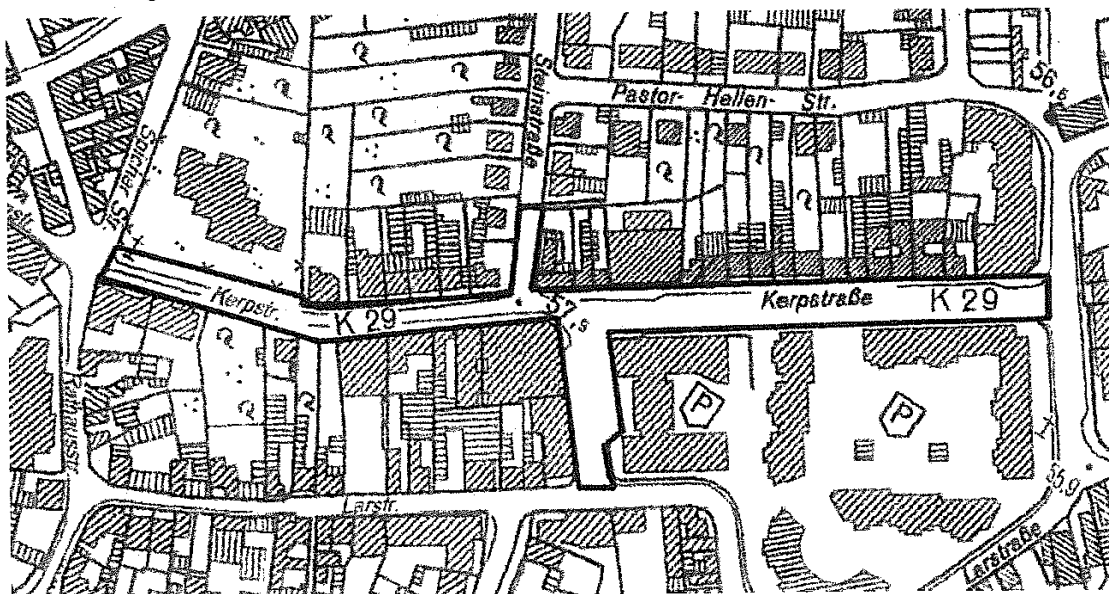
Veranstaltungsbereich Innenstadt



Geltungsbereich: Fußgängerzone Innenstadt

Kölner Straße 1-97, Wilhelm-Hamacher-Straße, Wilhelm-Hamacher-Platz, Am Bürgerhaus, Fischerplatz, Hippolytusstraße 1-58, Alte Poststraße, Schloßstraße 2a-7, An der Feuerwache 1 und 1a, Von-Loe-Straße 1, Hospitalstraße 3-9; Kölner Platz und Klevstraße 1-13

Veranstaltungsbereich Sieglar



Geltungsbereich: Kerpstraße, Christian-Esch-Straße und Steinstraße 3-11

**1. Änderung vom _____. Dezember 2019
der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Troisdorf
vom 19. März 2014**

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 03. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(3) Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung § 27 GO NRW sowie die §§ 2, 5, Absatz 1, 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 4 Absatz 1 Sätze 3 und 4

Hinter den Worten „persönliche Stellvertreter“ wird „/Stellvertreterinnen“ eingefügt

§ 4 Absatz 2

In Absatz 2 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „47“ ersetzt

§ 5 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung

Dem Wahlvorstand können Wahlberechtigte nach § 6 sowie Bürger und Bürgerinnen angehören.

§ 6 Absatz 1

- hinter (1) Wahlberechtigt ist, wird das Wort „wer“ eingefügt
- hinter a) wird das Wort „wer“ gestrichen
- d) erhält folgende Fassung

d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung

(3) Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Die Wahlbenachrichtigungen sollen, zur Unterscheidung von anderen Wahlen, andersfarbig gestaltet werden. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

§ 7 Ziffer 1, 2 und 3

- Ziffer 1 a) erhält folgende Fassung

a) auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung finden

- Ziffer 3 entfällt

- aus Ziffer 4 wird Ziffer 3

§ 8 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung

(2) Beamte und Arbeitnehmer (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten oder sonst die Verwaltungsführung ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers inhaltlich nicht beeinflussen können) im öffentlichen Dienst unterliegen, unter bestimmten Voraussetzungen, den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Beschäftigungsverhältnis und Mandat gemäß § 13 des Kommunalwahlgesetzes.

§ 10 Absatz 4

hinter dem Wort „Stellvertreter“ wird „/Stellvertreterinnen“ eingefügt

§ 10 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung

In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt werden, welche/r den Bewerber/die Bewerberin im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

§ 10 Absatz 7 Satz 2

hinter dem Wort „Stellvertreter“ wird „/Stellvertreterinnen“ eingefügt

§ 10 Absatz 9 Satz 3 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst

Erfolgen Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge, so sind alle weiteren Unterstützungsunterschriften ungültig.

§ 10 Absatz 9 ein neuer Satz 4 wird eingefügt

Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den Wahlbewerber selbst ist zulässig.

§ 10 Absatz 9 aus Satz 4 wird Satz 5

§ 10 Absatz 12 Satz 1

Die Zahl „38“ durch die Zahl „59“ ersetzt

§ 10 Absatz 12 Satz 3 erhält folgende Fassung

Stellt er/sie Mängel fest, so fordert er/sie unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen.

§ 10 Absatz 12 Satz 6

Die Zahl „19“ durch die Zahl „27“ ersetzt

§ 10 Absatz 14 Satz 1

Die Zahl „23“ durch die Zahl „47“ ersetzt

§ 12 Absatz 3 Satz 1

Die Zahl „35“ durch die Zahl „42“ ersetzt

§ 12 Absatz 3 neue Sätze 3 und 4

Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben einen Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

§ 12 Absatz 4 entfällt

§ 12 aus den Absätzen 5, 6 und 7 werden die Absätze 4, 5 und 6

§ 12 Absatz 5 (neu) Satz 5

Die Worte „§ 34 Absatz 6 des Meldegesetzes“ werden gestrichen und dafür „§ 51 des Bundesmeldegesetzes“ eingetragen.

§ 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung

Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin macht das Ergebnis und die Namen der gewählten Bewerber/Bewerberinnen unverzüglich ortsüblich öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber/Bewerberinnen durch Zustellung.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

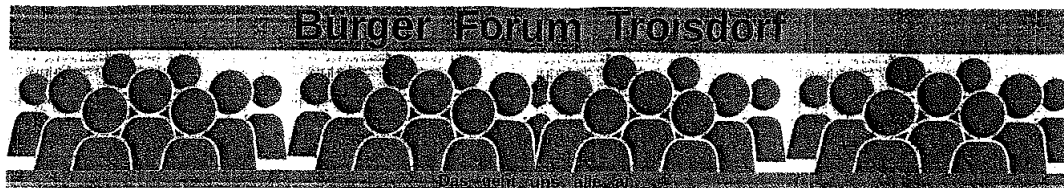
Die vorstehende 1. Änderung vom _____. Dezember 2019 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Troisdorf vom 19. März 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den _____. Dezember 2019
Stadt Troisdorf

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister



Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel 017676089892

Bürgerforum Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 53842 Troisdorf

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister

Eing. 07. Mai 2018

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Integration point für Obdachlose

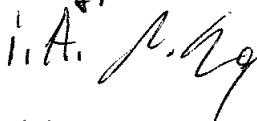
Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Der bereits bestehende „Integration point“ für Flüchtlinge im Jobcenter Rhein-Sieg, Sieglarer Str. 2, in Troisdorf wird auch für Obdachlose eingerichtet und auf diese Personengruppe ausgeweitet.

Begründung

Aus eigener Feststellung heraus gibt es Damen und Herren in der Stadt Troisdorf, die bereits seit 20 Jahren oder länger in städtischen Obdachlosenunterkünften leben und meist völlig perspektiv- und hoffnungslos Tag für Tag dahin siechen. Diese Menschen werden in der Regel einmal pro Woche für einige Minuten von einem städtischen Hausmeister aufgesucht und verbringen ansonsten ihre Zeit meist mit ihrem einzig verbliebenen Freund Alkohol, in den sie dann den Großteil ihres erhaltenen Arbeitslosengeldes investieren. Der Wunsch nach Abwechslung, etwa durch die erhaltene Möglichkeit zur Aufnahme einer Arbeitstätigkeit kann sich so nicht erfüllen. Genau wie bei betroffenen Flüchtlingen sollte man durchaus allerdings auch vorbehaltlos an einer Integration von Obdachlosen interessiert sein, denn auch diese Leute sind ein Teil unserer Gesellschaft, wenn leider oftmals auch nur noch mit Naserümpfen und Kopfschütteln zur Kenntnis genommen!

Troisdorf, den 2.5.2018

i. A. 

(Norbert Lang)



AGGUA TROISDORF GmbH, Aggerdamm 22, 53840 Troisdorf

Rathaus der Stadt Troisdorf
Herrn Bürgermeister Klaus-Werner Jablonski
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Ansprechpartner: Martin Roth
Telefon: 02241 98 45 - 550
E-Mail: rothm@aggua.de

Troisdorf, 04.12.2019

Anfrage AfD-Fraktion vom 22.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern informieren wir Sie zum Sachstand der Beschwerde-Mail vom 14.11.2019, die auch den Ratsfraktionen zugesandt wurde:

Zu 1

Als Geschäftsführer der AGGUA TROISDORF GmbH habe ich nach dem Eingang der Beschwerde reagiert und die beiden Absender zu einem persönlichen Gespräch eingeladen.

Dieser Termin hat am 26.11.2019 stattgefunden. In einem sachlichen Austausch legten die Verfasser ihre Kritik dar, die sich im Wesentlichen auf operative Themen wie den Service und den Dienstleistungsgedanken bezog.

Das Gespräch fand in einer konstruktiven Atmosphäre statt. Persönliche Vorwürfe wurden zu keinem Zeitpunkt mehr geäußert und waren somit nicht Gegenstand der Unterredung. Im nächsten Schritt findet eine AGGUA-interne Besprechung statt. Im Anschluss ist ein erneuter Austausch mit den Absendern der Beschwerde und Sauna-Mitarbeitern vorgesehen.

Hiervon verspreche ich mir Transparenz durch die Einbindung der Gäste, einen konstruktiven Austausch auf Sach-Ebene und die Entwicklung eines einheitlichen Dienstleistungsverständnisses.

Diese Vorgehensweise wurde im Gespräch von den Kritikern befürwortet.

Grundsätzlich bietet das AGGUA ein ausgewogenes Preis-Leistungsverhältnis. Dies belegen u. a. unabhängige Auszeichnungen wie der Titel „Nr. 1 im Rhein-Sieg-Kreis“ (Bädertest KStA; Express) und „Sauna besonders empfehlenswert“ (Der Saunaführer).

Zu 2

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt zur Niederschrift.

AGGUA TROISDORF GmbH

Geschäftsführer: Martin Roth
Steuernummer: 220/5769/0021
Sitz der Gesellschaft: Troisdorf
Amtsgericht Siegburg HRB - 4364

Bankverbindung:
VR-Bank Rhein-Sieg e.G.
IBAN: DE81 3706 9520 1302 1230 19
BIC: GENODE33HAN

Wir engagieren uns bei:
Bundesfachverband Öffentliche Bäder e.V.
Deutscher Saunabund e.V.
European Waterpark Association e.V.
bergisch*



Der Bada- und Seepark an der Agger

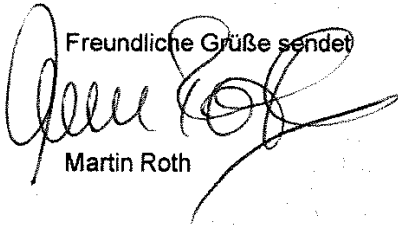
Zu 3

Eine Folge für die in der Ratssitzung vom 07.05.2019 getroffenen Beschlüsse wird nicht gesehen.

Zu 3.1

Das AGGUA versteht sich als Dienstleistungsbetrieb und befindet sich dahingehend in einem Veränderungsprozess. Die genannten Mutmaßungen werden daher ausdrücklich zurückgewiesen.

Freundliche Grüße sendet



Martin Roth

AGGUA TROISDORF GmbH

Geschäftsführer: Martin Roth
Steuernummer: 220/5769/0021
Sitz der Gesellschaft: Troisdorf
Amtsgericht Siegburg HRB - 4364

Bankverbindung:
VR-Bank rhein-Sieg e.G.
IBAN: DE81 3706 9520 1302 1230 19
BIC: GENODE33TRA

Wir engagieren uns bei:
Bundesfachverband öffentliche Bädere.V.
Deutscher Saunabund e.V.
European Waterpark Association e.V. -
bergisch*

Amt	Begründung
10	Für 2018/90 Fehlanzeige. In 2020 werden perspektivisch Beratungsleistungen zur Digitalisierung der Verwaltung in Anspruch genommen werden. Umfang, Kosten und Auftragnehmer sind noch nicht bekannt.
20	2018: 2.046,80 Rödl & Partner, Beratungsaufwand Gesamtabschluss 2016 2.046,80 Rödl & Partner, Beratungsaufwand Gesamtabschluss 2017 2019: Fehlanzeige
30	Das Sachgebiet „Versicherungen“ hat 2019 vor der großen Ausschreibung der Wohngebäudeversicherung eine „Beratung zur Vergabe von Versicherungsdienstleistungen“ zu einem Preis von 16.541 Euro in Anspruch genommen. Die Beratung wurde entsprechend der vergaberechtlichen Vorschriften zuvor ausgeschrieben. Die Beratung war erforderlich, da das Vertragswerk der Versicherung sehr komplex und sehr umfangreich ist. Der Abschluss einer Wohngebäudeversicherung birgt insoweit hohe finanzielle Risiken, die durch eine entsprechende Fachberatung minimiert werden.
37	Brandschutzbedarfsplan in 2019 -25.000 € externer Gutachter-Standortanalysen für die Feuerwehr-Gerätehäuser gem. Beschluss Rat vom 03.12.2019, in 2020 sind die Kosten nicht bekannt.
45	Bibliothekskonzept für 2020 Auftrag noch nicht erteilt. HH-Ans. in 2020 beträgt 50.000 €
51	Für 2019/20 wird seitens Amt 51 Fehlanzeige gemeldet. In 2018 erfolgte eine anteilige Zahlung i.H.v. 3.155,60€ an das Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung („IN/S/O“). Die Zahlung resultiert aus dem Auftrag an die Verwaltung gem. Beschluss des Jugendhilfeausschuss vom 14.6.16 mit Unterstützung durch IN/S/O weitere Prozessschritte zur Optimierung der Steuerung und des Controllings von Erziehungs- und Eingliederungshilfen im Sozialen Dienst und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe durchzuführen.
62	Im Bebauungsplanverfahren S 195, Neues Wohngebiet „Auf dem Grend“ für rd. 200 neue Wohneinheiten wurden aufgrund zahlreicher Einwendungen von Seiten der Anwohner zwei Bürgerdialogveranstaltungen durchgeführt mit professioneller externer Kommunikationsunterstützung. Dafür sind folgende Kosten angefallen: 2018: 1.428 € 2019: 1.517 €
66	1. Im Amt für Straßenbau, Erschließungsbeiträge und Verkehr wird fast ausschließlich im Bereich der Straßenbaumaßnahmen die Expertise/Unterstützungsleistung externer Gutachter und Ing.-Büros in Anspruch genommen. Dazu zählen bei jeder Straßenbaumaßnahme beispielsweise die Beauftragung einer Vermessung, eines Bodengutachtens, einer Straßenplanung und der Verkehrssicherung. Dazu kommen noch die Leistungen der eigentlichen Bautätigkeit. Diese erfolgt ebenso extern. Reine Beratungsleistungen fallen im Amt 66 eigentlich nicht an. 1.1 Diese Art der Arbeiten wurde extern vergeben, da dies für die Vielzahl der durchzuführenden Maßnahmen einen großen Aufwand mit sich bringt, der mit dem städtischen Personal nicht zu leisten ist. Darüber hinaus werden durch die Verwaltung koordinative Aufgaben und Bauleitertätigkeiten übernommen, die zusätzlich zu den Planungs- und gutachterlichen Arbeiten einige Zeit in Anspruch nehmen. Für die Arbeiten der Vermessung, des Bodengutachtens und der eigentlichen Bauleistungen fehlen der Verwaltung neben dem Equipment auch die Fachleute zur Durchführung der Arbeiten. 3. Für die Expertise/ Unterstützungsleistung externer Dienstleister wurden überschlägig in den Jahren 2018 und 2019 nachfolgende finanziellen Mittel ausgegeben: - Vermessungsleistungen: ~ 16.500 € - Bodengutachten etc.: ~ 47.000 € - Sachverständiger/ Beweissicherung: ~ 39.000 € - Verkehrssicherung: ~ 68.500 € - Ingenieurleistungen: ~ 542.000 €
68	Für den Bau eines Lagerplatzes am Waldfriedhof Troisdorf wurde ein Ingenieurvertrag vergeben. Die externe Vergabe erfolgte aufgrund des Umstandes, dass kein eigenes Fachpersonal für eine derartige Planung vorhanden ist. Die Vergabe bezieht sich auf die Leistungsphasen 1 bis 6. Die Abrechnung erfolgt nach der HOAI und die Ingenieurskosten werden voraussichtlich rund 15.000 € betragen.

27. Sitzung des Rates der Stadt Troisdorf am 3. Dezember 2019

noch **Anlage 6** zu TOP 42.9 zur öffentlichen Sitzung

PROJEKTE		SB	Statik	Prüfstatik	Brandschutz	Bodenschäden	Atemschutz	Schallschutz	Bauphysik	Vermessung	SiGeKo	Schadstoffgutachten	TÜV	Architekt Hochbau LPH 2.4	Architekt Hochbau LPH 5.7	Architekt Hochbau LPH 8	Fachingenieur für Haustechnik LPH 2.4	Fachingenieur für Haustechnik LPH 5.7	Fachingenieur für Haustechnik LPH 8	Architekt Landschaftsplanung LPH 5.7	Architekt Landschaftsplanung LPH 8	Summe externe Gutachten- / Ingenieurleistungen
KITA Astrid-Lindgren-Str. 4, Tr.-Bergheim																						Amt 26:
Neubau	benötigte externe Leistungen		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X									
Begründung			in der GU-Leistung enthalten	höherer Aufwand	gefordert gem. LBauONRW	Diese Leistung kann intern nicht erbracht werden			in der GU-Leistung enthalten	Diese Leistung kann intern nicht erbracht werden			höherer Aufwand									
Kosten				1.000,00 €	2.200,00 €	1.645,00 €				6.680,00 €			1.100,00 €									29.579,00 €
FWGH Große Heidestr. 2, Tr.-Bergheim																						
Neubau	benötigte externe Leistungen		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X									
Begründung			in der GU-Leistung enthalten	in der GU-Leistung enthalten	in der GU-Leistung enthalten	Diese Leistung kann intern nicht erbracht werden		in der GU-Leistung enthalten	in der GU-Leistung enthalten	Diese Leistung kann intern nicht erbracht werden			in der GU-Leistung enthalten									
Kosten						2.100,00 €				4.500,00 €												6.600,00 €
Erweiterung Kita Waldstr. 98, Tr.-Spich																						
Neubau	benötigte externe Leistungen		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X									
Begründung			in der GU-Leistung enthalten	höherer Aufwand	gefordert gem. LBauONRW	Diese Leistung kann intern nicht erbracht werden		in der GU-Leistung enthalten	in der GU-Leistung enthalten	Diese Leistung kann intern nicht erbracht werden			in der GU-Leistung enthalten									
Kosten				900,00 €	2.190,00 €	750,00 €				4.240,00 €												70.930,00 €
Streuasphalt Bauhof, Oberhof																						
Neubau	benötigte externe Leistungen		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X									
Begründung			in der GU-Leistung enthalten	höherer Aufwand		Diese Leistung kann intern nicht erbracht werden				Diese Leistung kann intern nicht erbracht werden												
Kosten				2.600,00 €		580,00 €				560,00 €												3.740,00 €
KITA Busardweg, Tr.-Kriegsdorf (2019)																						
Neubau	benötigte externe Leistungen		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X									
Begründung			gefordert gem. LBauONRW	höherer Aufwand	gefordert gem. LBauONRW	Diese Leistung kann intern nicht erbracht werden			Diese Leistung kann intern nicht erbracht werden	Diese Leistung kann intern nicht erbracht werden			höherer Aufwand									
Kosten			9.282,00 €	4.710,48 €	4.945,10 €	672,35 €			2.856,00 €	5.972,61 €	2.046,80 €	3.521,81 €	1.428,00 €									160.385,15 €
Bürgerhaus KÜZ, Tr.-Sieglar (2020)																						
Neubau	benötigte externe Leistungen		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X									
Begründung			Diese Leistung kann intern nicht erbracht werden	höherer Aufwand	gefordert gem. LBauONRW	Diese Leistung kann intern nicht erbracht werden			Diese Leistung kann intern nicht erbracht werden	Diese Leistung kann intern nicht erbracht werden			höherer Aufwand									
Kosten			4.790,00 €	2.429,03 €	664,00 €	708,05 €			2.593,06 €	3.180,87 €	3.451,00 €		906,24 €									66.652,26 €
(für den befristeten Zeitraum 2019/20)																						
Neubau	benötigte externe Leistungen																					
Begründung																						
Kosten																						

PROJEKTE		SB	Statik	Prüfstatik	Brandschutz	Boden- güchten	Atten- schutz	Schallschutz	Bauphysik	Vermessung	SiGeKo	Schadstoff- gutachten	TÜV	Architekt Hochbau LPH 2.4	Architekt Hochbau LPH 5.7	Architekt Hochbau LPH 8	Fachplanung r Haustechnik LPH 2.4	Fachplanung r Haustechnik LPH 5.7	Fachplanung r Haustechnik LPH 8	Architekt Landschaft LPH 2.4	Architekt Landschaft LPH 5.7	Architekt Landschaft LPH 8	Summe externe Gutachten / Begutachtungen
Sanierung und Erweiterung	Mehrzweckhalle, Tr.-Allernath		-	-	X	-	-	-	-	X	-	X	-		X	X	X	-	-	-	-	-	
Begründung					gefordert gem. LBauONRW	-	-	-	-	Diese Leistung kann intern nicht erbracht werden	-	Diese Leistung kann intern nicht erbracht werden		Planleistungen können aus Kapazitätsgründen nicht intern abgedeckt werden			-	-	-	-	-	-	
Kosten	Eur brutto	-	-	-	2.975,00 €	-	-	-	-	1.071,00 €	-	5.164,40 €	-	235.344,32 €	-	-	-	-	-	-	-	-	244.554,72 €
Umgestaltung	GS Glockenstrasse, Schulhof, Tr.- Bergheim		-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	-		-	-	-	-	-	X	X	X	
Begründung					-	-	-	-	-	Diese Leistung kann intern nicht erbracht werden	-	-		Fachplaneleistungen können aus Kapazitätsgründen nicht intern abgedeckt werden			-	-	-	-	-	-	
Kosten	Eur brutto	-	-	-	-	-	-	-	-	1.011,50 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	37.011,50 €
Neubau	Burgallee 3, Einbau Durchreiche, Tr.- Mitte		-	-	X	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	
Begründung					gefordert gem. LBauONRW	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Kosten	Eur brutto	-	-	-	1.513,68 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.513,68 €
Sanierung	Klaa Schneewittchenweg 14, Reparatur Flachdach inkl. Dachkonstrukt, Tr.-Oberlar		-	-	-	-	-	-	X	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	
Begründung					-	-	-	-	Diese Leistung kann intern nicht erbracht werden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Kosten	Eur brutto	-	-	-	-	-	-	-	1.785,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.785,00 €
Neubau	Zur Grube Versöhnung, Neubau Wohnhaus, Altkamp, Tr.- Allernath		X	X	-	X	-	-	X	X	-	X	-		X	-	-	X	-	-	-	-	
Begründung			in der GU- Leistung enthalten	höherer Aufgabe	-	Diese Leistung kann intern nicht erbracht werden	-	-	in der GU- Leistung enthalten	gefordert gem. LBauONRW	-	Diese Leistung kann intern nicht erbracht werden	-	-	-	-	-	in der GU- Leistung enthalten	-	-	-	-	
Kosten	Eur brutto	-	4.958,04 €	2.814,50 €	-	452,20 €	-	-	-	2.356,20 €	-	1.156,68 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6.779,58 €
Sanierung + Umbau	GesA Am Bergracker, Fassaden- reinigung und Brandschutzumbau, Tr.-Oberlar		X	X	X	-	-	-	X	-	X	X	-		X	X	X	X	X	-	-	-	
Begründung			gefordert gem. LBauONRW	höherer Aufgabe	gefordert gem. LBauONRW	-	-	-	Diese Leistung kann intern nicht erbracht werden	gefordert gem. BauSTVO	-	Diese Leistung kann intern nicht erbracht werden	-	Planleistungen können aus Kapazitätsgründen nicht intern abgedeckt werden			-	-	-	-	-	-	
Kosten	Eur brutto	-	4.958,04 €	219,67 €	14.555,79 €	-	-	-	452,20 €	-	3.451,00 €	906,24 €	-	160.354,63 €	-	-	-	-	-	-	-	-	291.402,57 €

PROJEKTE	SB	Statik	Prüfstatik	Brandschutz	Boden- gütern	Atten- schutz	Schallschutz	Bauphysik	Vermessung	SIGeko	Schadstoff- gutachten	TÜV	Architekt Hochbau LPH 2.4	Architekt Hochbau LPH 5-7	Architekt Hochbau LPH 8	Fachingenieur r Haustechnik LPH 2.4	Fachingenieur r Haustechnik LPH 5-7	Fachingenieur r Haustechnik LPH 8	Architekt Landschaft LPH 2.4	Architekt Landschaft LPH 5-7	Architekt Landschaft LPH 8	Summe externe Gutachter- Ingenieurleistungen
Rathaus Wandhydrantenanlage	Sanierung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	benötigte externe Leistungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Begründung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bürgerhaus Spich	Kosten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	benötigte externe Leistungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Begründung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Digitalisierung Grundschulen	Kosten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	benötigte externe Leistungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Begründung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aufzugsanlage HBG	Kosten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	benötigte externe Leistungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Begründung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aufzugsanlagen 2018-2019	Kosten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	benötigte externe Leistungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Begründung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
RLT-Anlagen 2018-2019	Kosten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	benötigte externe Leistungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Begründung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rolle 2018-2019	Kosten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	benötigte externe Leistungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Begründung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

noch **Anlage 6** zu TOP 42.9 zur öffentlichen Sitzung

[illegible]

PROJEKTE	SB	Stalk	Prüfstatik	Brandschutz	Boden- gutachten	Arten- schutz	Schallschutz	Bauphysik	Vermessung	SIGeko	Schadstoff- gutachten	TÜV	Architekt Landschaft LPH 2.4	Architekt Landschaft LPH 5.7	Architekt Landschaft LPH 8	Fachingenieur Haus-technik LPH 2.4	Fachingenieur Haus-technik LPH 5.7	Fachingenieur Haus-technik LPH 8	Summe externe Gutachter- Ingenieurleistungen
Wiederkehrende technische Prüfungen																			
benötigte externe Leistungen																			
Begründung																			
Kosten																			8.300,00 €
Wiederkehrende technische Prüfungen																			
benötigte externe Leistungen																			
Begründung																			
Kosten																			8.850,00 €
Wiederkehrende technische Prüfungen																			
benötigte externe Leistungen																			
Begründung																			
Kosten																			5.500,00 €
Wiederkehrende technische Prüfungen																			
benötigte externe Leistungen																			
Begründung																			
Kosten																			20.050,00 €
Wiederkehrende technische Prüfungen																			
benötigte externe Leistungen																			
Begründung																			
Kosten																			6.100,00 €
Wiederkehrende technische Prüfungen																			
benötigte externe Leistungen																			
Begründung																			
Kosten																			1.500,00 €

Amt 60:

Art der Beratungsleistung (z.B. Ingenieur, Berater)	Grund (Maßnahme, z.B. Bau von xy)		
		2018	2019
Ingenieur	Klimaschutzteilkonzept Nahmobilität	49.629,83 €	
Ingenieur	Sonderabfalldéponie: Internetveröffentlichung Grundwassermonitoring Infiltration	5.122,95 €	349,85 €
Ingenieur	Jährliche Bürgerinfo Sonderabfalldéponie im Internet: Grundwasserqualität	1.094,80 €	1.814,75 €
Berater	Klimaschutz-Homepage	297,20 €	114,15 €
Berater	Homepage Portal	714,00 €	1.071,00 €
Ingenieur	Gutachten zur Altlastensanierung		17.000,00 €
Ingenieur	Artenschutzgutachten	15.000,00 €	
Ingenieur	Planung Sanierung Sportanlage Carl-Diem-Straße		30.000,00 €
Prüflabor	Materialgutachten Sportanlage Carl-Diem-Straße		171,36 €
Ingenieur	Planung Sanierung Sportanlage Spich		25.300,00 €
Prüflabor	Materialgutachten Sportanlage Spich		1.520,02 €
Ingenieur	Planung Sanierung Sportanlage Kriegsdorf		4.000,00 €
Ingenieur	Planung Fitnessparcours Spich	3.489,32 €	3.238,79 €
Vermesser	Vermessung Fitnessparcours Spich		3.165,40 €
Ingenieur	Kölner Straße/Rathausvorplatz, Planung	10.384,58 €	
Ingenieur	Kölner Straße/Rathausvorplatz, örtliche Bauüberwachung	83765,57	
Vermesser	Kölner Straße/Rathausvorplatz, Vermessung	3.601,24 €	1.601,74 €
Baugrundgutachten	Kölner Straße/Rathausvorplatz, Baugrundgutachten		349,86 €
Ingenieur	Verbindungsweg Gesamtschule Sieglar, Planung	7.430,09 €	
Ingenieur	Parkour-Anlage Sieglar, Planung		108.001,46 €
Baugrundgutachter	Parkour-Anlage Sieglar, Baugrundgutachten		1.071,45 €

Art der Beratungsleistung (z.B. Ingenieur, Berater)	Grund (Maßnahme, z.B. Bau von xy)		
		2018	2019
Baumgutachten	Parkour-Anlage Sieglar, Baumgutachten	2.284,44 €	
Ingenieur	Neugestaltung Ursulaplatz, Planung		30.783,69 €
Baugrundgutachter	Neugestaltung Ursulaplatz, Baugrundgutachten		2.112,90 €
Altlastenuntersuchung	NGS - Freianlagen, Deklarationsuntersuchung		3.085,67 €
Baumkontrolleur	Baumkontrollen an Straßen	25.013,13 €	23.757,40 €
Baumkontrolleur	Baumkontrollen in Grünanlagen	39.528,75 €	32.426,84 €
Baumkontrolleur	Baumkontrollen auf Friedhöfen	12.969,61 €	13.576,89 €
Baumgutachter	Baumgutachten	2.036,54 €	
Vermesser	Vermessung Ausgleichsflächen		1.560,00 €
Baugrundgutachter	Bodenanalyse Haus Broich		1.931,37 €
Berater	Hompape und Facebook Grünes C	1.808,21 €	

Antworten der Verwaltung zu...

„Dislozierung Bushaltestellenhäuschen Wilhelmstraße“

Zu 1.

Der Rückbau des Fahrgastunterstandes musste aus dem sich aktuell in Abwicklung befindenden Bauprogramm 2019, also dem weiteren barrierefreien Umbau von Haltestellen, herausgenommen werden, da durch die allgemeine Teuerung die Mittel in diesem Budget dazu nicht ausreichten.

Zu 2.

Der Umbau soll an die Haltestelle B8-Hauptstraße/Rodderstraße erfolgen. Dort steht nur ein provisorischer Unterstand ohne Beleuchtung in beengten Verhältnissen. Die Verwaltung wird prüfen, ob dies bereits in 2020 möglich ist.

„Erneuerung Straßenbeleuchtung Sieglarer Straße“

Zu 1.

Derzeit gibt es keine geplante Maßnahme zum Umbau, bzw. dem Ersatz der vorhandenen Beleuchtungsanlage. Bei den bisher 3 ersetzten Lampen aus 2014 – 2016 handelt es sich um den Ersatz von Unfallschäden. Die zerstörten Leuchten konnten aufgrund eines ausgelaufenen Typs nicht ersetzt werden.

Zu 2.

Da kein kompletter Austausch vorgesehen ist, erfolgte keine Ausschussbeteiligung.

„Orange Your City“

Zu 1.

Die Aktion „Orange your city“ gab es in Troisdorf bisher nicht. Der Impuls zu dieser Kampagne kommt von den Vereinten Nationen. In Deutschland haben die Zonta-Clubs es übernommen, die Kampagne in den Städten, wo sie vertreten sind, zu initiieren, zu organisieren und pressemäßig zu begleiten. Sie kümmern sich auch um die Finanzierung. Zonta-Clubs sind Vereinigungen berufstätiger Frauen in Führungspositionen. In Troisdorf gibt es keinen Zonta-Club ebenso wenig wie in anderen Kommunen des RSK.

Um die Problematik häuslicher Gewalt in den Fokus zu rücken, gingen die Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Troisdorf bisher andere Wege und beteiligten sich auch 2019 an Kampagnen, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Frauenrechtsorganisation Terre des Femmes initiiert haben. Um das vom Bundesministerium eingesetzte Hilfetelefon als erste Anlaufstelle in die breite Öffentlichkeit zu tragen, bereiteten die Gleichstellungsbeauftragten eine Infowand vor und platzierten diese für zwei Wochen im Rathausfoyer. In einer Pressemitteilung machten die Gleichstellungsbeauftragten auf diese und andere Hilfs- und Beratungsangebote aufmerksam. Im Rundblick, in der örtlichen Tagespresse und in den sozialen Medien wurde über die Infowand und die darin beschriebenen Beratungs- und Hilfsangebote berichtet. Zum 25.11. wurden am Rathaus die Flaggen der Frauenrechtsorganisation Terre des Femmes gegen Gewalt an Frauen gehisst. Darüber hinaus beteiligten sich die Gleichstellungsbeauftragten auch in diesem Jahr an der Aktion des kreisweiten Runden Tisches gegen häusliche Gewalt, deren Mitglieder sie sind. Der Runde Tisch hatte als Beitrag zum 25.11. einen Fachtag organisiert, bei dem rund 120 Vertreter*innen von Institutionen aus dem RSK, die gegen häusliche Gewalt aktiv sind wie z.B. die Frauenhäuser, die Frauenzentren, der Opferschutz, die Jugendämter, Gleichstellungsbeauftragte und andere, einen Tag lang Maßnahmen im Kampf gegen häusliche Gewalt mit Fachreferent*innen diskutierten.

Zu 2.

Die Gleichstellungsbeauftragten nehmen mit den Bonner Zonta-Clubs Kontakt auf, um nähere Modalitäten zur Durchführung der Kampagne in Erfahrung zu bringen. Außerdem soll die Kampagne als mögliche Aktion zum 25.11. an den Runden Tisch gegen häusliche Gewalt im RSK und den Arbeitskreis der Gleichstellungsbeauftragten im RSK herangetragen werden. Großangelegte, öffentlichkeitswirksame Aktionen zum 25.11. haben die Gleichstellungsbeauftragten aus dem RSK in der Vergangenheit stets miteinander abgestimmt, um alle zu beteiligen und der Sache noch größere Aufmerksamkeit zu sichern. Es ist zu klären, ob die Kampagne als gemeinsame Aktion zum 25.11.2020 durchführbar und geeignet wäre.

„Kölner Str. 84a“

Zu 1.

Leerstand des Objekts seit 11/2017 (s. auch HFA-Anfrage 19.11.2019, TOP 13.3)

Zu 2.

Das Objekt wurde seitens der Stadt nicht entmietet; die Mieter haben gekündigt.

Das Objekt ist renovierungsbedürftig, was das Interesse an einer Anmietung reduziert.

Zu 3.

Es gibt einen Interessenten für das Ladenlokal. Die Vermietung ist jedoch abhängig von der Genehmigung der geplanten Nutzungsänderung.

Für die Wohnungen gibt es derzeit keinen Interessenten.

Zu 4.

An Kosten für Grundsteuer, Straßenreinigung/Winterdienst, Gebäudeversicherung sowie Abschlägen auf Verbrauchskosten (Strom, Gas, Wasser etc.) fallen für das Objekt derzeit rd. 300 € pro Monat an.

Dieser Betrag beinhaltet 166 € für die Verbrauchskosten, so dass aufgrund des Leerstandes des Objekts mit der Jahresabrechnung der Verbrauchskosten von einem Guthaben auszugehen ist.

„Straßenerneuerung“

Zu 1.

Maßnahmen in 2019

Kreuzung Kronenstr.

Kreisverkehre Bonner Str. (2 Stück)

Gladiolenstraße (Teilstück der Straße)

Bushaltestelle Mottmannstraße

Ulmenweg

Im Krug (Teilstück der Straße)

Großstr. (Teilstück der Straße)

Hohner Weg (Teilstück der Straße)

Mendener Straße (Teilstück der Straße)

Kurt-Schumacher-Straße (Teilstück)

Maßnahmen in 2019 begonnen und 2020 weitergeführt

Asselbachstraße (Teilstück)

Eulenweg

Schwalbenweg

Fasanenweg

Lenastraße (Teilstück)

Mühlheimer Straße (Teilstück Gehweg)

Zu 2.

im Zuge der Breitbandverlegung der Stadtwerke in Troisdorf wurde ein Teilstück des Gehweges Mühlheimer Straße und der Paul-Müller-Straße neu gepflastert. Des Weiteren wurde die Zufahrt und die Ausfahrt der Mundorftankstelle in Troisdorf Spich und die Burger King Zufahrt asphaltiert.

Darüber hinaus wurden diverse kleinere Schäden im Rahmen der Breitbandverlegung beseitigt. Die Gesamtsumme der Beteiligung beläuft sich auf ca. 180.000 €.

Zu 3.

Maßnahmen 2020

Heerstraße (Höhe Friedhof bis Taubengasse)

Zum Düffenbroich

Im Zehntfeld (Teilstück)

Bahnstraße (Teilstück)

Am Annonisbach

Cecilienstraße

Schwabenweg

Erzberger Straße

Bergheimer Straße (Teilstück)

Gneisenastraße

Evtl. Glockenstraße (Teilstück)